Rechtsgutachten zur Praxis der Informationsbeschaffung durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

erstattet im Auftrag von Public Eye

von

lic. iur. Viktor Györffy, Rechtsanwalt

Zürich, 25. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	4
II.	Gegenstand des Rechtsgutachtens	7
1. TEIL		
III.	Kurzer historischer Rückblick zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung	7
IV.	Rechtlicher Rahmen für die Informationsbeschaffung durch den NDB und Begriffe	10
1.	Grundrechtliche Schranken der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung	10
2.	Gesetzliche Grundlage der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung	12
3.	Informationssysteme des NDB	16
4.	Datenbankobjekt	17
5.	Freitextsuche	18
6.	Datenauskunft, Anspruch auf rechtmässige Bearbeitung der Daten sowie auf Löschung widerrechtlich bearbeiteter Daten	18
7.	Aufbewahrungsdauer und Löschung	20
8.	Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit	21
2. TEIL		
V.	Informationsbeschaffung durch NDB am Beispiel von Daten, welche Public Eye betreffen	21
1.	Ablauf des Verfahrens bezüglich Datenauskunft an Public Eye	21
2.	Zusammenfassung der an Public Eye erteilten Datenauskunft	23
VI.	Weitere Fälle von unrechtmässiger Informationsbeschaffung sowie andere unrechtmässige Aktivitäten des NDB	27
3. TEIL		
VII.	Analyse und rechtliche Beurteilung der nachrichtendienstlichen Praxis der Informationsbeschaffung	29
1.	Rechtmässigkeit der Datenerfassung	29
2.	Beurteilung der vom NDB abgegebenen Erklärungen der Datenerfassung	31
3.	Wirksamkeit der Ansprüche der Betroffenen in Bezug auf die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung	41
4.	Wirksamkeit der rechtlichen Vorschriften und der Tätigkeit von Aufsichts- und Kontrollorganen zur Begrenzung der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung	42

VIII. Fazit und Schlussfolgerungen zur nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung 49

Anhang 1: Historischer Rückblick zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung 54

Anhang 2: Beispiele für die Erfassung von Public Eye betreffenden Daten 65
1. Überblick 65
2. Einträge, welche Aktivitäten von Public Eye unkommentiert beschreiben 66
3. Einträge, welche Public Eye und Aktivitäten von Public Eye kommentieren, werten und in einen weiteren Kontext stellen 73

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis und Glossar 84
Abkürzungsverzeichnis 84
Glossar 86

I. Zusammenfassung

1 Die Erfassung und Bearbeitung von Daten durch den Nachrichtendienst greift in verschiedene Grundrechte ein, welche durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Bundesverfassung (BV) geschützt sind. Tangiert sein können insbesondere die persönliche Freiheit, die informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des Rechts auf Schutz des Privatlebens, sowie der Anspruch auf Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Das Nachrichtendienstgesetz (NDG) verbietet dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit ausdrücklich.

2 Public Eye hätte durch die Grundrechte und das Gesetz vor der Erfassung seiner Aktivitäten durch den NDB geschützt sein müssen. Dennoch hatte der NDB Public Eye betreffende Daten erfasst und bearbeitet, offensichtlich im Bemühen, die globalisierungskritische Bewegung als Ganzes aus nachrichtendienstlicher Perspektive zu bewerten. Eine Einsicht, dass bei dieser Erfassung die grundrechtlichen und gesetzlichen Schranken bezüglich der Ausübung politischer Grundrechte zu beachten wären, ist beim NDB nicht erkennbar. Die Erfassung von Daten ging auch dann weiter, als die Aktivitäten von Public Eye in den Einträgen zutreffend als friedliche Ausübung politischer Grundrechte charakterisiert wurden.

3 Mehrere Berichte der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) und die in den vergangenen Jahre von verschiedenen Personen und Organisationen gestellten Auskunftsgesuche an den NDB zeigen, dass der NDB eine grosse Zahl von Daten erfasst und bearbeitet hat, welche politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit betreffen. Die bekannt gewordene Praxis der Datenerfassung und -bearbeitung des NDB steht nicht mit den rechtlichen Vorgaben in Übereinklang und wird vom NDB nicht nachvollziehbar erklärt. An die Schranken, welche die EMRK, die BV und das NDG für die Datenerfassung und -bearbeitung vorgeben, hat sich der NDB nicht gehalten.

4 Der NDB erklärt die Erfassung Daten, welche Public Eye betreffen, im Wesentlichen damit, dass er öffentliche Anlässe und Kundgebungen, die Public Eye organisiere, in Veranstaltungskalendern und Lageberichten erfasst habe, da die für die Sicherheit der Schweiz relevant sein könnten. Die von den Kantonen oder Bundesstellen vorgenommenen Beurteilungen dieser Anlässe würden unterstreichen, dass die Anlässe von Public Eye per se keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Sie könnten aber von anderen Personen oder Organisationen als Plattform missbraucht werden, weshalb sie auch für die durch den NDB vorgenommene Lagebeurteilung wichtig seien. Die Erklärungen des NDB vermögen nichts daran zu ändern, dass die Erfassung von Public Eye mit den Grundrechten und mit den gesetzlichen Schranken der Datenbearbeitung kollidiert.

5 Gesetzliche Bestimmungen, welche Eingriffe in Grundrechte erlauben, müssen so klar und konkret sein, dass aus dem Gesetzeswortlaut

vorhersehbar ist, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsunterworfenen hiervon betroffen sein können. Zu vage und offen formulierte gesetzliche Regelungen geben den rechtsanwenden Behörden einen derart grossen Spielraum, dass für die Rechtsunterworfenen kaum abschätzbar ist, was die rechtlichen Konsequenzen sind, wenn sie ihre Grundrechte ausüben. Die Rechtsunterworfenen können dadurch davon abgeschreckt werden, ihre Grundrechte auszuüben («chilling effect»). Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit. An gesetzliche Bestimmungen, welche in die freie Kommunikation eingreifen, sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.

6 Das NDG enthält teils sehr weit gefasste, unbestimmte Begriffe, aus denen nicht hinreichend deutlich wird, unter welchen Umständen das eigene Verhalten dazu Anlass geben kann, dass der NDB Daten darüber erfasst, womit diese als Grundlage für Eingriffe in Grundrechte nicht genügen.

7 Die Rechtsunterworfenen müssen sich sicher sein können, dass sie nur dann mit einem Eingriff in ihre Grundrechte rechnen müssen, wenn sie durch ihr Verhalten dafür einen konkreten Anlass geben. Ansonsten müssen sie davor geschützt sein, dass sie bei der Ausübung von Grundrechten, insbesondere bei politischer Betätigung, von nachrichtendienstlicher Datenbearbeitung tangiert sind. Die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der nachrichtendienstlichen Tätigkeit sind so auszugestalten, dass dies gewährleistet ist.

8 Der Gesetzgeber hat dieser Problematik insoweit Rechnung getragen, als er in Art. 5 NDG Grundsätze zur Informationsbeschaffung festgelegt hat, welche der NDB einzuhalten hat. Art. 5 Abs. 5 NDG verbietet dem NDB die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.

9 Die Grundrechte und die Bearbeitungsschranken, welche die Grundrechte im Gesetz verankern, sollten garantieren, dass sich Personen und Organisationen sicher sein können, bei ihrer Ausübung von politischen Grundrechten frei von der Beobachtung durch den Nachrichtendienst zu sein. Dies ist in der Praxis nicht gewährleistet.

10 Auf die von Public Eye gestellten Gesuche um Datenauskunft hat der NDB offen gelegt, dass er zwischen 1999 und 2021 insgesamt 431 Public Eye betreffende Dokumente in seinen Informationssystemen erfasst hat. Dabei hat er sich nicht darauf beschränkt, Daten von Anlässe und Kundgebungen von Public Eye zu erfassen. Die Aktivitäten von Public Eye sind darüber hinaus kommentiert und aus nachrichtendienstlicher Perspektive bewertet worden.

11 Mit einer solchen Praxis werden die bestehenden grundrechtlichen und gesetzlichen Schranken derart aufgeweicht, dass keine politische Tätigkeit mehr wirksam vor der nachrichtendienstlichen Erfassung geschützt wäre. Der vom NDB verfolgte Ansatz würde es ermöglichen, dass der Nachrichtendienst praktisch jede politische Debatte mitschneidet. Für die Ausübung politischer Grundrechte würde kein nennenswerter Raum übrig

bleiben, in welchem Personen und Organisationen sich sicher sein können, dass der NDB keine Informationen über sie beschafft und bearbeitet.

12 Im Ergebnis haben Personen und Organisationen, welche sich politisch betätigen, welche ihre Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit ausüben, keine Garantie dafür, dass der Nachrichtendienst es unterlässt, Informationen zu ihrer Betätigung zu sammeln. Dies kann eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung dieser Grundrechte haben («chilling effect») und beeinträchtigt damit die politischen Rechte grundlegend.

13 Bislang haben es die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht vermocht, eine grundrechtskonforme Praxis der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung sicherzustellen. Dies liegt letztlich auch an den vagen gesetzlichen Bestimmungen. Spielräume, welche sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen ergeben, dürfen nicht zur Folge haben, dass sich eine Praxis etabliert, welche immer wieder die Grundrechte verletzt.

14 Die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung muss klaren gesetzlichen Schranken unterworfen sein. Nur so ist gewährleistet, dass nicht jede durch die Grundrechte geschützte politische Betätigung riskiert, vom Nachrichtendienst erfasst zu werden und die Grundrechte damit ausgehebelt werden.

15 Die gesetzliche Bestimmung, welche den Nachrichtendienst davon abhalten soll, Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit zu bearbeiten, besteht seit 1999. Die Aufsichts- und Kontrollgremien haben seither immer wieder darauf hingewirkt, dass diese Vorgabe eingehalten wird und in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen möglichst keine unnötigen Daten gespeichert sind. Dies hat jeweils eine vorübergehende Reduktion der Datenbestände bewirkt, nicht aber die verlässliche grundrechtskonforme Datenbearbeitung durch den Nachrichtendienst. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob es genügt, wenn die parlamentarische Aufsicht mit Blick auf eine rechtskonforme Praxis Empfehlungen abgibt, die dann allenfalls in einer Anpassung interner Weisungen des Nachrichtendienstes ihren Niederschlag finden, oder ob es nicht einer klareren und präziseren Verankerung der entsprechenden Grundsätze im Gesetz bedarf.

16 Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass dem NDB die Tragweite der bestehenden gesetzlichen Schranken ohne Weiteres klar sein müsste, zumal diese seit geraumer Zeit bestehen und die GPDel und andere Aufsichtsorgane diese dem NDB wiederholt in Erinnerung gerufen haben. Der NDB zeigte jedoch durchwegs Mühe, durch Grundrechte geschützte Betätigung, welche er nicht erfassen darf, von Aktivitäten abzugrenzen, von denen eine Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit ausgeht. Dieser Befund wirft die Frage auf, ob klarere gesetzliche Bestimmungen ausreichen, oder ob es nicht vielmehr als notwendig erscheint, die bestehenden Befugnisse des Nachrichtendienstes einzuschränken, damit eine grundrechtskonforme Praxis des Nachrichtendienstes gewährleistet werden kann.

II. Gegenstand des Rechtsgutachtens

17 Informationsbeschaffung steht im Zentrum nachrichtendienstlicher Tätigkeit. Der Nachrichtendienst beschafft Informationen, analysiert diese, wertet sie aus und leitet sie weiter mit dem Ziel, Entscheidungsträgerinnen und -träger aller Stufen mit Informationen zu versorgen, die diese benötigen, um ihre Führungsaufgabe situations- und zeitgerecht wahrnehmen zu können. [1] Die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung tangiert jedoch die Grundrechte der Personen und Organisationen, deren Daten erfasst und bearbeitet werden.

18 Der Nachrichtendienst ist deshalb nicht frei in der Beschaffung von Daten, sondern hat die Grundrechte der davon betroffenen Personen und die Schranken, welche ihm das Gesetz auferlegt, zu beachten.

19 Das vorliegende Rechtsgutachten untersucht, in wie weit die grundrechtlichen und gesetzlichen Schranken vom NDB in der Praxis effektiv eingehalten werden. Als Grundlage dafür dienen die Daten, welche der NDB Public Eye auf ihre Einsichtsgesuche vom 5. Februar 2020 und vom 22. März 2021 offen gelegt hat sowie – ergänzend – weitere Daten, welche andere Personen und Organisationen betreffen. Die entsprechenden Schreiben und Dokumente des NDB sind mir von Public Eye und von weiteren Personen und Organisationen zur Auswertung zur Verfügung gestellt worden. Weiter werden die Erkenntnisse zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung aus Berichten der GPDel und aus weiteren öffentlich zugänglichen Quellen (Untersuchungsberichte anderer Gremien sowie Medienberichte) berücksichtigt.

20 Public Eye ist ein Verein, welcher sich als unabhängige Organisation für eine gerechte Globalisierung einsetzt. Der Verein trug bis 2016 den Namen Erklärung von Bern (EvB). Von 2001 bis 2015 wurde jährlich Public Eye on Davos als Gegenveranstaltung zum World Economic Forum (WEF) in Davos abgehalten. Sie war Plattform für Kritik an derselben Veranstaltung und an der Globalisierung im Allgemeinen. Public Eye on Davos war von der EvB ins Leben gerufen und – zeitweise zusammen mit Partnerorganisationen – durchgeführt worden.

1. TEIL

III. Kurzer historischer Rückblick zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung

21 Die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung – welche sich naturgemäss im Verborgenen abspielt – war in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach Gegenstand von Untersuchungen durch parlamentarische Gremien. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Datenauskünfte des Nachrichtendienstes an Betroffene erlauben Einblicke in die nachrichtendienstliche Praxis.

---

[1] Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz (Botschaft NDG) (BBl 2014 2105), S. 2109

22 1989 erschütterte der Fichenskandal die Schweiz. Damals wurde bekannt, dass die Bundespolizei während des Kalten Krieges über hunderttausende Personen und Organisationen sogenannte Staatsschutzfichen angelegt hatte. Die damals eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK EJPD) befasste sich u.a. mit der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Die PUK EJPD stellte in ihrem Bericht fest, keine klaren Kriterien für die Einträge bestanden und dass rechtsstaatliche Grundsätze missachtet worden waren. Eifrige Staatsschützer empfanden «Linke», «Alternative», «Grüne», Friedensbewegte, Drittwelt-Aktivisten, Frauenbewegungen, Fremdarbeiterbetreuer, Anti-AKW-Bewegungen und religiöse Gruppierungen als potentiell gefährlich. Dem entsprechend wurden solche Organisationen und diesen zugerechnete Personen sehr breit erfasst. Die PUK EJPD forderte eine effektive Führung des Nachrichtendienstes, klare gesetzliche Grundlagen und eine parlamentarische Oberaufsicht[2].

23 Die geforderte gesetzliche Grundlage wurde in der Folge geschaffen: Am 1. Januar 1999 trat das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) in Kraft. Darin wurden der Zweck und die Aufgaben des Nachrichtendienstes definiert (Art. 1 und 2 BWIS), und es wurde festgehalten, dass Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten werden dürfen (Art. 3 BWIS). Die Informationsbeschaffung hatte sich auf Informationen zu beschränken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind (Art. 14 BWIS). Die früheren Fichen und Dossiers waren inzwischen durch das Informationssystem ISIS abgelöst worden. In der Botschaft zum BWIS hatte der Bundesrat ausgeführt, dass die Daten bei ihrer Erfassung kontrolliert und periodisch überprüft würden, damit keine falschen, überflüssigen oder unnötig gewordenen Informationen aufbewahrt und bearbeitet würden.

24 Die Forderung der PUK EJPD nach einer parlamentarischen Oberaufsicht wurde umgesetzt, indem die Eidgenössischen Räte eine Delegation ihrer Geschäftsprüfungskommissionen, die GPDel, schufen, welche seit 1992 die Aktivitäten des Inland- und des Auslandnachrichtendienstes überwacht und sich insbesondere mit der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung befasst. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zwei Untersuchungen: eine vertiefte Inspektion des damaligen nachrichtendienstlichen Informationssystems ISIS, welche zum Bericht vom 21. Juni 2010 führte, sowie die Untersuchungen im Anschluss an die Aufsichtseingabe von grundrechte.ch vom 19. Mai 2019, welche in den Jahresberichten 2019, 2020 und 2021 der GPDel thematisiert werden.

25 Der Bericht der GPDel im Anschluss an die ISIS-Inspektion[3] stellte fest, dass die Datenbestände stark angeschwollen waren. Entgegen den gesetzlichen

---

[2] vgl. https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/recherche/recherchetipps/themen/nachrichtendienste--spione--landesverraeter-und-staatsschutz-in-/die-politische-polizei-und-der-staatsschutz-in-der-schweiz-.html; https://de.wikipedia.org/wiki/Fichenskandal

[3] Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem ISIS, Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom 21. Juni 2020

Vorgaben waren die periodischen Beurteilungen der vorhandenen Daten während mehrerer Jahre nicht durchgeführt worden, und die Löschung nicht mehr relevanter Daten war unterlassen worden. Die GPDel fand bei ihren Kontrollen eine ganze Reihe von Einträgen, bei denen Daten erfasst worden waren, obschon keine Relevanz für den Staatsschutz zu erkennen war, und Einträge, welche nicht gelöscht worden waren, obschon ersichtlich war, dass diese für den Staatsschutz nicht mehr relevant sind. Die GPDel musste auch feststellen, dass der Nachrichtendienst versucht hatte, seine Praxis gegenüber der GPDel zu beschönigen. Die GPDel gelangte zum Schluss, dass der Zustand der Daten die Zweckmässigkeit des Staatsschutzes grundlegend in Frage stelle.

26 Der Verein grundrechte.ch richtete am 21. Mai 2019 eine Aufsichtseingabe an die GPDel, laut welcher der NDB gesetzeswidrig politische Parteien und soziale Bewegungen überwachen und «fichieren» würde, obwohl diese Organisationen sich an sämtliche demokratische Spielregeln und rechtliche Vorgaben hielten, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Die GPDel nahm dies zum Anlass, vertiefte Abklärungen zur Datenbearbeitungspraxis des NDG durchzuführen. In ihren Jahresberichten 2019[4], 2020[5] und 2021[6] zeigt die GPDel auf, dass der NDB Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit teilweise im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben beschafft und bearbeitet hat und die Behandlung von Auskunftsgesuchen nur ungenügend funktionierte. Unter den gespeicherten Daten waren eine grosse Zahl von Zeitungsartikeln und Meldungen von Nachrichtenagenturen sowie Texten von Internetseiten. Die GPDel fand in einem der Informationssysteme (IASA NDB) rund 7.7 Mio. Dokumente vor, die keinem Objekt (Person oder Organisation von Interesse) zugeordnet waren. Dabei handelte es sich vorwiegend um Presseberichte und Presseschauen.

27 Dass der Nachrichtendienst Daten über ihre politische Tätigkeit gesammelt hatte, mussten auch zahlreiche Personen und Organisationen feststellen, die in den letzten Jahren Einsichtsgesuche an den Nachrichtendienst gestellt haben. Die gesetzlichen Schranken, welche Personen und Organisationen, welche sich politisch betätigen, vor einer Datenerfassung durch den Nachrichtendienst bewahren sollten, haben in vielen Fällen nicht funktioniert.

28 In Anhang 1 ist die Geschichte der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung seit dem Fichenskandal ausführlich dargelegt.

(https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-gpdel-isis-2010-06-21-d.pdf) (im Folgenden: GDDel-Bericht ISIS)

[4] https://www.parlament.ch/centers/documents/de/jahresbericht-auszug-gpk-2019-d.pdf (im Folgenden: Jahresbericht GPDel 2019)

[5] https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20210004/Jahresbericht%20GPK%20und%20GPDel%202020%20D.pdf (im Folgenden: Jahresbericht GPDel 2020)

[6] https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Jahresbericht%20der%20GPK_GPDel%202021%20D.pdf (im Folgenden: Jahresbericht GPDel 2021)

IV. Rechtlicher Rahmen für die Informationsbeschaffung durch den NDB und Begriffe

1. Grundrechtliche Schranken der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung

29 Mit seiner Informationsbeschaffung greift der NDB in die Grundrechte der Personen und Organisationen ein, deren Daten er beschafft. Tangiert ist das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des Rechts auf Schutz des Privatlebens und auf Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte [UNO-Pakt II]). Der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung schützt das Recht des Einzelnen, selbst darüber zu bestimmen, wem und wann er persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart. Der grundrechtliche Schutz betrifft jedes staatliche Erheben, Sammeln, Verarbeiten, Aufbewahren und Weitergeben von Angaben, die einen Bezug zur Privatsphäre einer Person haben.[7] Tangiert ist sodann die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK), soweit die Daten sich auf Meinungsäusserungen beziehen. Soweit es Meinungsäusserungen anlässlich von Kundgebungen betrifft, ist weiter die Versammlungsfreiheit bzw. das Recht, sich friedlich zu versammeln betroffen (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK). Je nachdem, was der Inhalt der Daten ist und um wessen Daten es sich handelt, können auch weitere Grundrechte tangiert sein, etwa die Medienfreiheit und der journalistische Quellenschutz (Art. 17 BV und Art. 10 EMRK) oder das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten, Ärztinnen und Ärzten, welches unter dem Schutz des Anspruchs auf Privatlebens und der Strafnorm von Art. 321 des Strafgesetzbuches (StGB) steht.

30 Art. 36 BV erlaubt es dem Staat unter gewissen Voraussetzungen, die Grundrechte einzuschränken. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Sie müssen verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass die Einschränkung des Grundrechtes zur Wahrung des angerufenen öffentlichen Interesses notwendig und geeignet sein und dass das zu wahrende öffentliche Interesse schwerer wiegen muss als der daraus resultierende Eingriff in die Grundrechte. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

31 Gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK darf eine Behörde in die Ausübung des Rechts auf Privatleben nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen

---

[7] JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 167 f.

und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

32 Gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK ist Ausübung der Freiheiten der Meinungsäusserung mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

33 Die Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit darf gemäss Art. 11 Abs. 2 EMRK nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

34 Gesetzliche Bestimmungen, welche Eingriffe in Grundrechte erlauben, müssen so klar und konkret sein, dass aus dem Gesetzeswortlaut vorhersehbar ist, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsunterworfenen hiervon betroffen sein können. Zu vage und offen formulierte gesetzliche Regelungen geben den rechtsanwenden Behörden einen derart grossen Spielraum, dass für die Rechtsunterworfenen kaum abschätzbar ist, was die rechtlichen Konsequenzen sind, wenn sie ihre Grundrechte ausüben. Die Rechtsunterworfenen können dadurch davon abgeschreckt werden, ihre Grundrechte auszuüben («chilling effect»). Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit. An gesetzliche Bestimmungen, welche in die freie Kommunikation eingreifen, sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.[8]

35 Die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der nachrichtendienstlichen Tätigkeit sind so auszugestalten, dass sie den Anforderungen an Grundrechtseingriffe, die in der BV und der EMRK festgelegt sind, entsprechen. Es muss somit eine gesetzliche Grundlage bestehen, welche klar regelt, unter welchen Voraussetzungen der Nachrichtendienst personenbezogene Daten erfassen darf. Für die Rechtsunterworfenen muss ersichtlich sein, welches Verhalten dazu führen kann, dass ihre Daten vom Nachrichtendienst erfasst werden.

---

[8] MÜLLER/SCHEFER, a.a.O., S. 375 ff.

36 Die Datenerfassung muss notwendig zur Wahrung der öffentlichen Interessen, welche in der EMRK für die Einschränkung des jeweiligen Grundrechts vorgesehen sind, und sie muss zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses geeignet sein. Konkret fallen namentlich die nationale oder öffentliche Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Betracht: Nachrichtendienstliche Datenbearbeitung kann nur zulässig sein, soweit sie zur Wahrung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig und geeignet erscheint.

37 Die Datenbearbeitung muss überdies verhältnismässig sein. Das öffentliche Interesse muss gegenüber dem Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und allfälligen weiteren tangierten Grundrechten wie der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit überwiegen.

38 Die Rechtsunterworfenen müssen sich sicher sein können, dass sie nur dann mit einen Eingriff in ihre Grundrechte rechnen müssen, wenn sie durch ihr Verhalten dafür einen konkreten Anlass geben. Ansonsten müssen sie davor geschützt sein, dass ihre Grundrechte von nachrichtendienstlicher Datenbearbeitung tangiert sind. Die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der nachrichtendienstlichen Tätigkeit sind so auszugestalten, dass dies gewährleistet ist. [9]

2. Gesetzliche Grundlage der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung

39 Die Rechtfertigung der Informationsbeschaffung durch den NDB setzt damit voraus, dass sie sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu stützen vermag. Zu beachten sind die im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) festgelegten Grundsätze sowie das NDG als konkrete gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch den NDB.

40 In Art. 4 DSG sind Grundregeln für das Bearbeiten von Personendaten festgelegt, die allgemeine rechtliche Grundsätze widerspiegeln.[10] Demnach dürfen Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden (Abs. 1), ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und verhältnismässig sein muss (Abs. 2), Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Abs. 3) und die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein (Abs. 4). Der Begriff der Bearbeitung von Daten ist weit gefasst, er umfasst gemäss Art. 3 lit. e DSG jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

---

[9] vgl. zum Anspruch auf freie Meinungsäusserung ohne Überwachung auch: DAVID KAYE, Special Rapporteur of the Human Rights Council, Report on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Mai 2015 (A/HRC/29/32; http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session29/Documents/A.HRC.29.32_AEV.doc)

[10] BRUNO BAERISWYL, Handkommentar zum DSG, Vorbemerkungen zu Art. 4-11a N 3

41 Soweit das NDG die Beschaffung und Bearbeitung von Daten vorsieht, muss dies für einen im NDG vorgesehenen Zweck (Art. 2 und Art. 3 NDG) und im Rahmen des gesetzlich vorgesehen Aufgabenbereichs des NDB (Art. 6 NDG) erfolgen.

42 Nach Art. 2 NDG dient das NDG dem Schutz wichtiger Landesinteressen; es bezweckt, zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung beizutragen, die Sicherheit der Bevölkerung der Schweiz sowie der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu erhöhen, die Handlungsfähigkeit der Schweiz zu unterstützen und zur Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen beizutragen.

43 Ausserdem sieht Art. 3 NDG vor, dass der Bundesrat im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB über die in Art. 2 genannten Landesinteressen hinaus einsetzen kann zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Schweiz, zur Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik sowie zum Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.

44 Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB hat einem der in Art. 6 Abs. 1 NDG aufgezählten Zwecke zu dienen: dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, die ausgehen von Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst, NBC-Proliferation, illegalem Handeln mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern, Angriffen auf kritische Infrastruktur oder gewalttätigem Extremismus; zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland; zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Schweiz sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Art. 3, wenn dafür ein konkreter Auftrag des Bundesrates vorliegt.

45 Die Bestimmungen, welche Zweck und Aufgaben des NDB festlegen und an welche die gesetzlichen Befugnisse zur Bearbeitung von Daten anknüpfen, sind vage formuliert. Sie enthalten teils sehr weit gefasste, unbestimmte Begriffe (wie «Schutz wichtiger Landesinteressen», «Handlungsfähigkeit der Schweiz unterstützen», «zur Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen beitragen»), welche der Tätigkeit des NDB keine klaren Grenzen setzen. Zur Umschreibung der Tätigkeiten, zu denen der NDB Daten beschaffen kann, werden Begriffe verwendet wie «Terrorismus», «Angriffe auf kritische Infrastruktur» und «gewalttätiger Extremismus», welche weder im schweizerischen noch im internationalen Recht klar definiert sind. [11] Aus diesen Bestimmungen wird nicht hinreichend deutlich, unter welchen Umständen das eigene Verhalten dazu Anlass geben kann, dass der NDB Daten darüber erfasst, womit diese als Grundlage für Eingriffe in Grundrechte nicht genügen.

46 Der Gesetzgeber hat dieser Problematik insoweit Rechnung getragen, als er in Art. 5 NDG Grundsätze zur Informationsbeschaffung festgelegt hat, welche der NDB einzuhalten hat. Nach Art. 5 Abs. 1 NDG beschafft der

[11] AILEEN KREYDEN, Das Nachrichtendienstgesetz im Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsinteressen und Recht auf Rechtsschutz, Zürich 2017, S. 52 ff.

NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationsquellen. Art. 5 Abs. 5 NDG verbietet dem NDB die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz. Damit soll die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung soweit eingegrenzt werden, dass die Betroffenen davor sicher sein können, dass die Ausübung ihrer Grundrechte nicht vom Nachrichtendienst erfasst wird. Diese Bestimmungen haben somit zum Zweck, sicherzustellen, dass der Nachrichtendienst keine Daten sammelt, ohne dass die Betroffenen dafür einen genügenden Anlass gegeben haben.

47 Die Bearbeitungsschranken gelten nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die betreffenden Personen oder Organisationen ihre Rechte ausüben, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Diesfalls darf der NDB Informationen nach Abs. 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen (Art. 5 Abs. 6 NDG). Gemäss Art. 5 Abs. 8 NDG dürfen über Organisationen auf der Beobachtungsliste oder deren Exponenten auch Informationen nach Art. 5 Abs. 5 NDG beschafft und bearbeitet werden, wenn damit die Bedrohungen, die von diesen Organisationen ausgehen, beurteilt werden können. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Beobachtungsliste gemäss Art. 72 NDG, welche Organisationen und Gruppierungen enthält, bei denen die begründete Annahme besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen. Diese Liste ist allerdings geheim, und die Aufnahme in die Liste knüpft an unbestimmte Rechtsbegriffe an.

48 Die GPDel weist in ihrem Bericht 2019 darauf hin, dass die in Art 5 Abs. 6 NDG festgelegte Ausnahme dazu dienen soll, ein «Gesamtbild» über eine Organisation der Beobachtungsliste zu gewinnen, es jedoch nie die Absicht des Gesetzgebers war, auch ein Gesamtbild über Personen zu gewinnen, die als Exponenten einer entsprechenden Organisation zu betrachten sind. Bei Personen, welche nur am Rande einer Organisation der Beobachtungsliste in Erscheinung treten, dürfen ihre anderen politischen Aktivitäten nicht automatisch mitüberwacht werden. Dies wäre nur dann erlaubt, wenn sich aus diesen Aktivitäten konkrete Anhaltspunkte ergeben würden, die dazu dienen, die Bedrohung, die von der betreffenden Organisation ausgeht, zu beurteilen.[12]

49 Die dargelegten Grundsätze für die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung gelten für alle personenbezogenen Daten, welche in den Informationssysteme des NDB gespeichert sind. Personenbezogene Daten liegen dann vor, wenn sich Daten auf eine Person beziehen oder beziehen lassen (Art. 3 lit. a DSG). Die Person, auf welche sich Angaben beziehen, muss bestimmt oder bestimmbar sein.[13]

[12] Jahresbericht GPDel 2019, S. 73, mit Verweis auf die Botschaft zum BWIS
[13] BEAT RUDIN, Handkommentar zum DSG, Art. 3 N 3

Sind Daten mit einer Person verknüpft oder können sie mit einer Person verknüpft werden, handelt es sich somit um personenbezogene Daten.

50 Die Erfassung von Namen und weiterer Daten von Personen und Organisationen in den Informationssystemen des NDB stellt einen Eingriff in die vorstehend genannten Grundrechte, die erfassten Daten sind personenbezogene Daten i.S.v. Art. 3 DSG. Bei einer solchen Erfassung sind die Schranken von Art. 5 NDG durchwegs einzuhalten, da der NDB in den Informationssystemen nach Personen und Organisation suchen kann (Freitextsuche). Soweit eine Person oder Organisation namentlich in den Informationssystemen des NDB erfasst und damit darin auffindbar ist, liegt eine personenbezogene Erschliessung i.S.v. Art. 5 NDG vor. In welchem Informationssystem, in welchem Zusammenhang und aus welchem Grund die Person oder Organisation erfasst ist, spielt dabei keine Rolle.

51 Die rechtliche Einordnung, dass immer dann eine personenbezogene Erschliessung von Daten vorliegt, wenn die betreffende Person oder Organisation namentlich erfasst und damit über die Freitextsuche auffindbar ist, ist von verschiedenen Stellen mehrfach geprüft und bestätigt worden: Als der NDB im Jahr 2015 die GPDel zur Einführung der Freitextsuche im System ISIS konsultierte, teilte ihm die GPDel mit Schreiben vom 4. November 2015 mit, dass Meldungen, für welche die Schranken von Art. 3 BWIS gelten (diese Bestimmung entspricht dem heutigen Art. 5 Abs. 5 NDG), nicht für eine Freitextsuche zugänglich sein dürften. Demnach gelten alle Informationen, welche mittels Freitextsuche auffindbar sind, von Gesetzes wegen als «personenbezogen erschlossen». Diese Auslegung wurde explizit durch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz (BJ) vom 2. Juni 2009 über Art. 3 BWIS gestützt. Aus einem weiteren Gutachten des BJ vom 21. September 2015, welches die GPDel im Zusammenhang mit ihren Abklärungen zur Freitextsuche einholte, ging zudem hervor, dass das Auskunftsrecht und die Datenlöschung im Rahmen der Qualitätskontrolle auch für Personendaten gelten, die mittels Freitextsuche auffindbar sind. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 machte die GPDel den damaligen Direktor NDB mit Blick auf das Inkrafttreten des NDG darauf aufmerksam, dass die früheren Schranken von Art. 3 BWIS aufgrund von Art. 5 NDG neu für alle Informationssysteme des NDB gelten.[14] Dieselbe Auslegung vertrat auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in einem Schreiben an den NDB in einem Verfahren um Überprüfung der Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach Art. 65 NDG im August 2018 in einem Einzelfall.[15] Im Rahmen der Untersuchungen der GPDel zur Datenerfassung und -bearbeitung des NDB sowie der Auskunftserteilung durch den NDB hatte der NDB an einer hiervon divergierende Interpretationen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen festgehalten. Daraufhin wurde ein weiteres Gutachten beim BJ in Auftrag gegeben. Das entsprechende Gutachten vom 4. Februar 2020 bestätigte die von der GPDel vertretene Rechtsauffassung ein weiteres Mal.

[14] Jahresbericht GPDel 2019, S. 73
[15] Jahresbericht GPDel 2019, S. 75 f.

Insbesondere bestätigte das BJ, dass das NDG keine Bestimmung enthalte, welche es dem NDB erlauben würde, die Schranken zu missachten, welche das Gesetz für die Bearbeitung von Informationen über die Ausübung der politischen Rechte setzt.[16]

52 Es ist damit nicht ausschlaggebend, ob der NDB gezielt Daten einer Person oder Organisation erfasst oder ob eine Person oder Organisation von der Informationsbeschaffung betroffen ist, ohne dass der NDB dabei bewusst auf diese Person oder Organisation abzielt. Auch in Bezug auf Daten, welche vom NDB quasi als Beifang der Beschaffung von Informationen über eine andere Person oder Organisation anfallen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen und Schranken beachtet werden. Dasselbe gilt für die breite Erfassung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn etwa Medienartikel erfasst werden.

3. Informationssysteme des NDB

53 Wie der NDG die von ihm beschafften Daten abzulegen hat, ist im NDG und in der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) festgelegt. Dem NDB stehen die darin vorgesehenen Informationssysteme für den Zweck, für den das jeweilige Informationssystem vorgesehen ist, zur Verfügung (Art. 47 ff. NDG, Art. 1 VIS-NDB):

ELD	Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung
GEVER NDB	Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB, welches sowohl rein administrative Daten als auch nachrichtendienstliche Daten enthält
IASA NDB	Integrales Analysesystem des NDB
IASA-GEX NDB	Integrales Analysesystem Gewaltextremismus des NDB; der Grund, weshalb für Daten betreffend Gewaltextremismus ein von IASA NDB getrenntes Analysesystem besteht, liegt darin, dass die im NDG vorgesehenen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen bei mutmasslichem Gewaltextremismus nicht zur Verfügung stehen
INDEX NDB	Dient der Feststellung, ob Daten betr. eine Person, Organisation, etc. bearbeitet werden, zur Ablage von Berichten und Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden
ISCO	Informationssystem Kommunikationsaufklärung
OSINT-Portal	Portal «Open Source Intelligence»
Quattro P	Informationssystem mit Daten aus Grenz- und Zollkontrollen
Restdatenspeicher	eingehende Daten, die nicht unmittelbar einem anderen Informations- oder Speichersystem zugewiesen werden können

[16] Jahresbericht GPDel 2020, S. 109 f.

SiLAN internes Sicherheitsnetzwerk des NDB

54 Im Glossar (Anhang 3) werden Zweck, Inhalt und Handhabung (Zugriffsrechte, Qualitätssicherung und Aufbewahrungsdauer) der nachrichtendienstlichen Informationssysteme im Detail dargelegt.

4. Datenbankobjekt

55 Art. 2 VIS-NDB definiert den Begriff Objekt als Zusammenstellung von Daten zu einer natürlichen oder juristischen Person, einer Sache oder einem Ereignis in den Informationssystemen des NDB. Objekte sind in IASA NDB oder in IASA-GEX NDB abgelegt. Von den einzelnen Daten her betrachtet, welche in den Informationssystemen des NDB gespeichert sind, bedeutet dies, dass diese mit einem Objekt verknüpft werden können.

56 Gemäss Praxis des NDB sind alle in IASA-GEX NDB erfassten Daten mit einem Objekt verknüpft. Anders in IASA NDB, dort ist nur ein kleiner Bruchteil der erfassten Daten mit einem Objekt verknüpft.[17] Der Grund dafür liegt darin, dass die Verknüpfung der grossen Zahl von eingehenden Meldungen, welche in IASA NDB abgelegt werden, mit einem Objekt mit viel Aufwand verbunden wäre. Deshalb wird diese Verknüpfung bei Daten, welche in IASA NDB abgelegt werden, nur in einem Bruchteil der eingehenden Meldungen vorgenommen. Diese Praxis erscheint jedoch nicht als gesetzeskonform. Erstens bietet das Gesetz keine Handhabe dafür, bei in IASA NDB abgelegten Daten eine andere Praxis zu verfolgen als bei solchen, die IASA GEX-NDB gespeichert sind. In IASA NDB wären ebenso wie in IASA-GEX NDB alle Daten mit einem Objekt zu verknüpfen. Zweitens muss bei Daten, welche nicht mit einem konkreten Objekt verknüpft sind, bezweifelt werden, dass deren Erfassung den Anforderungen an die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung entspricht; die Notwendigkeit der Erfassung solcher Daten erscheint als fraglich.

57 Ein vom NDB erfasstes Dokument, beispielsweise eine Meldung von einer kantonalen Staatsschutzstelle, kann Angaben zu mehreren Personen und Organisationen enthalten. Dies betrifft auch Meldungen, welche mit einem Objekt verknüpft sind. In diesem Fall ist mindestens eine der darin erwähnten Personen oder Organisationen als Objekt erfasst. Es können aber gleichzeitig andere Personen oder Organisationen in der Meldung erwähnt sein, zu denen kein Objekt besteht.

58 Der NDB bearbeitet somit auch Daten von Personen oder Organisationen, welche nicht als Objekt erfasst sind. Erstens sind nicht alle Daten, welche Angaben über Personen oder Organisationen enthalten, mit Objekten verknüpft. Zweitens können bei Meldungen, welche mit Objekten verknüpft sind, auch weitere Personen oder Organisationen erwähnt sein, welche nicht als Objekt erfasst sind.

[17] Jahresbericht GPDel 2019, S. 75

5. Freitextsuche

59 Der NDB kann die gespeicherten Daten mittels Freitextsuche durchsuchen. So ist es möglich, nach einer Person oder Organisation zu suchen, unabhängig davon, ob diese als Objekt erfasst ist. Diese Funktion, welche seit 2016 besteht[18], hat die Möglichkeiten des Nachrichtendienstes, die vorhandenen Datenbestände zu nutzen, stark erweitert. Dies hat dazu geführt, dass ein immer kleinerer Anteil der Personendaten über ein Datenbankobjekt erschlossen ist und der NDB sich für den Zugriff auf die von ihm gespeicherten Personendaten immer mehr auf die Freitextsuche abstützt.[19]

6. Datenauskunft, Anspruch auf rechtmässige Bearbeitung der Daten sowie auf Löschung widerrechtlich bearbeiteter Daten

60 Ein zentraler Aspekt des Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) und ein Grundpfeiler des Datenschutzrechts ist das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten.[20]

61 Gemäss Art. 8 DSG kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person Auskunft über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten geben (also ihr den Inhalt der Daten offenlegen) einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten und den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

62 Bei nachrichtendienstlichen Daten gilt das Auskunftsrecht grundsätzlich für alle Daten, die personenbezogen erschlossen sind. Darunter fallen alle Personendaten, die über eine Datenbankabfrage oder eine Freitextsuche gefunden werden können.[21]

63 Gemäss Art. 8 Abs. 5 DSG ist die Auskunft in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Die einzige Ausnahme, welche ein Abweichen von diesem Grundsatz erlaubt, sind die Auskunft vor Ort und die mündliche Auskunft gemäss Art. 1 Abs. 3 VDSG. Dem entsprechend basiert die Praxis darauf, dass Art. 8 Abs. 5 DSG Anspruch darauf verschafft, die Datenauskunft in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie zu erhalten. Diesem Anspruch ist nicht Genüge getan, wenn die Behörde in einem Brief offenlegt, wie die Person verzeichnet ist, etwa in Auszügen in tabellarischer Form, sondern nur dann, wenn sie der Person einen Ausdruck der betreffenden Daten

---

[18] Jahresbericht GPDel 2019, S. 75
[19] Jahresbericht GPDel 2019, S. 80
[20] BRUNO BAERISWYL, a.a.O, Vorbemerkungen zu Art. 4-11a N 13; BEAT RUDIN, a.a.O., Art. 8 N 1
[21] Jahresbericht GPDel 2019, S. 76

zustellt. [22] Die betroffene Person muss in der Lage sein, anhand der erteilten Auskunft zu erkennen, ob diese vollständig ist oder in wie weit sie allenfalls eingeschränkt worden ist. Eine auszugsweise Offenlegung der Daten in Briefform ist nicht geeignet, diese Klarheit zu schaffen.

64 Die zu erteilende Auskunft muss wahr und vollständig sein, wofür der Inhaber einer Datensammlung im Streitfall beweispflichtig ist. [23] Eine lediglich in Briefform erteilte Auskunft ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

65 Soweit die Behörde die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben will, muss sie die betroffene Person hierüber orientieren und muss den Grund hierfür angeben (Art. 9 Abs. 5 DSG).

66 Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG lässt Ausnahmen vom Recht auf Auskunft über die eigenen Daten zu, sofern sie in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sind. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber beim NDG Gebraucht gemacht: Für Daten, welche in den Informationssystemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und im Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB gespeichert sind, richtet sich das Auskunftsrecht nach Art. 63 Abs. 2 bis Abs. 5 NDG. Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft gemäss Art. 63 Abs. 2 NDG in folgenden Fällen auf:

a) wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen im Zusammenhang mit:

1. der Erfüllung einer Aufgabe nach Art. 6 NDG, oder
2. einer Strafverfolgung oder einem anderen Untersuchungsverfahren;

b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder

c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

67 Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom EDÖB zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

68 Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach dem DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

69 Für die übrigen Daten (Informationssysteme ELD, OSINT-Portal und Quattro P, administrative Daten in GEVER NDB sowie Daten in den

---

[22] vgl. BGE 125 II 321 E 3; BGE 123 II 534 E 3c; Urteil A-3763/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2012; Urteil LB130059 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Februar 2014

[23] Urteil 1C_59/2015 des Bundesgerichts vom 17. September 2015 E. 3.2 m. w. H.; Urteil 4A_125/2020 des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2020

Speichersystemen nach Art. 36 Abs. 5 und Art. 58 NDG) richtet sich das Auskunftsrecht nach dem DSG.

70 Gemäss Art. 4 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden. Jegliches Bearbeiten von Personendaten bedeutet einen Eingriff in die Grundrechte und bedarf demzufolge einer gesetzlichen Grundlage. Art. 17 DSG hält deshalb fest, dass Bundesorgane Personendaten bearbeiten dürfen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.[24]

71 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gemäss Art. 25 DSG vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt und kann insbesondere die Löschung der widerrechtlich bearbeiteten Daten verlangen. Das Recht auf Löschung widerrechtlich gesammelter oder zu lange aufbewahrter Daten ergibt sich auch direkt aus der Garantie des Privatlebens und dem Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung. [25] Werden nachrichtendienstliche Daten zu lange aufbewahrt, ohne dass geklärt wird, ob dies für die Interessen der nationalen Sicherheit weiterhin erforderlich ist, und ohne dass die Daten allenfalls gelöscht werden, so wird die informationelle Selbstbestimmung dadurch unverhältnismässig eingeschränkt, was Art. 8 EMRK verletzt.[26]

7. Aufbewahrungsdauer und Löschung

72 In Bezug auf die Aufbewahrung von Daten hat der NDB zum einen allgemeine Grundsätze einzuhalten, welche sich aus der EMRK, der BV und den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, zum anderen hat er die konkreten Regelungen zur Aufbewahrungsdauer und zur Löschung von Daten in den verschiedenen Informationssystemen zu beachten.

73 Eine Bearbeitung von Daten, welche gegen die allgemeinen Grundsätze verstösst, steht dem NDB nicht zu. Soweit dennoch Daten in Verletzung dieser Grundsätze erfasst worden sind, so hat der diese zu löschen.

74 Eine spezielle Regel besteht zur Löschung von personenbezogen erschlossenen Daten, welche gestützt auf Art. 5 Abs. 6 NDG beschafft worden sind (vgl. zu dieser Vorschrift vorstehend IV. 2., Rz. 47 f.). Der NDB hat solche Daten zu löschen, sobald entsprechende Tätigkeiten ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind.

75 Ansonsten bestehen für jedes Informationssystem spezifische Vorschriften, wonach periodisch zu überprüfen ist, ob es notwendig ist, vorhandene Personendaten weiter aufzubewahren. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur relevante Informationen

---

[24] BRUNO BAERISWYL, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 4-11a N 13; BEAT RUDIN, a.a.O., Art. 4 N 6 f.
[25] MÜLLER/SCHEFER, a.a.O., S. 169 m.w.H.; EGMR, Amann v. Switzerland [27798/95], GC, 16. Februar 2000
[26] MÜLLER/SCHEFER, a.a.O., S. 176 m.w.H.; EGMR, Segerstedt-Wilberg v. Sweden [62332/00], 6. September 2006, Ziff. 90

gespeichert bzw. weiterhin aufbewahrt werden. Die Frist, innert derer eine solche Überprüfung vorzunehmen ist, ist für jedes Informationssystem separat festgehalten. Darüber hinaus ist festgelegt, welche Daten maximal wie lange aufbewahrt werden dürfen. Je nach Daten-Kategorie beträgt die maximale Aufbewahrungsdauer zwischen 10 und 45 Jahren. Insgesamt ergibt dies ein einigermassen komplexes Regelwerk zur Überprüfung und Löschung gespeicherter Daten (vgl. dazu auch Anhang 3, Glossar). Wann welche Frist abgelaufen ist, ist dadurch – wenn überhaupt – nicht immer einfach zu bestimmen.

76 Daten, welche in den Informationssystemen des NDB gelöscht werden, hat der NDB dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten (Art. 68 NDG, Art. 9 Abs. 3 VIS-NDB). Vom NDB gelöschte Daten können so mit einem Gesuch ans Bundesarchiv erhältlich gemacht werden, wobei eine Person oder Organisation beim Bundesarchiv umgehend Einsicht in die sie betreffenden Daten erhalten kann, also ohne dass sie die langen Schutzfristen des Archivierungsgesetzes abwarten muss.

8. Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit

77 Wie im historischen Rückblick zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung dargelegt (III. sowie Anhang 1) ist mit der GPDel eine parlamentarische Oberaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit geschaffen worden. Hierfür besteht in Art. 81 NDG sowie Art. 53 des Parlamentsgesetzes (ParlG) eine gesetzliche Grundlage.

78 Im Weiteren sieht das NDG die Selbstkontrolle durch den NDB (Art. 75 NDG), die Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat (Art. 80 NDG), eine kantonale Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 82 NDG) sowie eine unabhängige Aufsichtsbehörde über den Nachrichtendienst (AB-ND) (Art. 76 ff. NDG) vor.

2. TEIL

V. Informationsbeschaffung durch NDB am Beispiel von Daten, welche Public Eye betreffen

1. Ablauf des Verfahrens bezüglich Datenauskunft an Public Eye

79 Mit Schreiben 5. Februar 2020 sowie vom 22. März 2021 ersuchte Public Eye beim NDB um Auskunft über allenfalls in den Informations- und Speichersystemen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) vorhandene Daten zum Verein «Public Eye» sowie zum Verein unter seinen früheren Namen «Erklärung von Bern» EvB, «Declaration de Berne» DB, «Berne Declaration» BD und «Dichiarazione di Berna» DB.

80 Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 erteilte der NDB teilweise Auskunft über die zum Zeitpunkt des Gesuchs vom 5. Februar 2020 in seinen Informationssystemen gespeicherten Daten, welche Public Eye bzw. die Erklärung von Bern (EvB) betrafen. Der NDB gab an, dass Public Eye

zwischen 1999 und 2019 in insgesamt 405 Dokumenten erfasst worden ist.

81 In Bezug auf 2 in GEVER NDB gespeicherte Dokumente schob der NDB die Auskunft auf. Gemäss Schreiben des NDB vom 17. Dezember 2020 handelt es sich beim einen Dokument (OSINT-Info 20. September 2019) um eine im Internet öffentliche zugängliche Information (Open Source) vom September 2019, in der der Verein Public Eye zusammen mit vielen anderen Organisationen erwähnt werde. Aus Geheimhaltungsgründen könne der NDB jedoch den Kontext, in dem der Verein Public Eye sowie die anderen Organisationen erwähnt werden, nicht bekannt geben. Zum anderen Dokument, welches auf den 28. November 2019 datiert ist und sich auch in IASAG NDB befindet, gab der NDB lediglich bekannt, aus Geheimhaltungsinteressen könne der NDB den Kontext dieses Dokuments, in dem der Verein Public Eye zusammen mit anderen Organisationen aufgelistet sei, nicht bekannt geben. Der NDB betonte im Zusammenhang mit den beiden Dokumenten, der Verein Public Eye sei in keinem Moment für den NDB von Interesse gewesen.

82 Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 gewährte der NDB nachträglich Auskunft über diese Dokumente.

83 Mit einem weiteren Schreiben vom 17. Juni 2021 beantwortete der NDB das Auskunftsgesuch vom 22. März 2021, mit dem Public Eye Auskunft über die gespeicherten Daten für den Zeitraum vom 6. Februar 2020 bis 22. März 2021 verlangt hatte. Gemäss dieser zweiten Datenauskunft waren im betreffenden Zeitraum weitere 26 Dokumente erfasst worden, das letzte datiert vom 23. Januar 2021

84 In Bezug auf ein Dokument vom 17. Oktober 2020 und ein Dokument vom 20. Oktober 2020, welche beide in GEVER NDB abgelegt worden sind, schob der NBD die Auskunft auf. Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 entschied der NDB, die Einsicht in diese Dokumente zu verweigern.

85 Mit Beschwerde vom 14. Juli 2021 focht Public Eye die Verfügung vom 17. Juni 2021 mit Beschwerde vor dem BVGer an und beantragte, es sei Einsicht in die Dokumente vom 17. Oktober 2020 sowie vom 20. Oktober 2020 zu gewähren unter Schwärzung der Angaben zu der darin befragten Person und allenfalls weiterer Passagen. Am 10. September 2021 reichte der NDB dazu seine Stellungnahme ein. Hierzu nahm Public Eye wiederum am 27. September 2021 Stellung. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVGer hängig.

86 Der NDB hat die Datenauskunft weit überwiegend in Form von Zusammenfassungen der Einträge in Tabellenform erteilt und hat dabei nur einen kleinen Teil der Daten in Form von (teilweise geschwärzten) Kopien der betreffenden Dokumente offen gelegt.

87 Im Schreiben vom 29. Januar 2021 verlangte Public Eye, Kopien aller 405 Dokumente zu erhalten. Der NDB lehnte dies mit Schreiben vom 11. März 2021 ab. Im Schreiben vom 15. Juli 2021 insistierte Public Eye für den Moment auf die Herausgabe eines Teils der Dokumente und zählte 23 Dokumente auf, für welche eine Kopie der abgespeicherten Daten sowie Angaben zur Herkunft der Daten, zum Zweck der Bearbeitung und zur Rechtsgrundlage für die Bearbeitung verlangt wurde. Weiter verlangte

Public Eye im Schreiben vom 15. Juli 2021 die integrale Löschung der Daten, die älter als 1 Jahr sind, die Integrale Löschung der Daten, die nicht nachrichtendienstlich nach NDG Art. 6 bearbeitet werden sowie die Überführung der gelöschten Daten ins Bundesarchiv. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 machte der NDB ergänzende Angaben zu einigen wenigen Einträgen. Das Gesuch um Herausgabe der Dokumente sowie um Löschung der Daten gemäss Schreiben vom 15. Juli 2021 lehnte der NDB mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 ab.

88 Am 4. November 2021 erhob Public Eye am BVGer Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. Oktober 2021 und beantragte die Herausgabe der betreffenden 23 Dokumente sowie die Löschung von Daten und die Überführung dieser Daten ins Bundesarchiv entsprechend dem Gesuch vom 15. Juli 2021. Der NDB reichte dazu am 7. April 2022 eine Stellungnahme ans BVGer ein. Auch dieses Beschwerdeverfahren ist noch beim BVGer hängig.

2. Zusammenfassung der an Public Eye erteilten Datenauskunft

89 Mit der Datenauskunft vom 17. Dezember 2020 legte der NDB offen, dass Public Eye zwischen 1999 und 2019 in insgesamt 405 Dokumenten erfasst worden ist. Diese sind in folgenden Informationssystemen abgelegt worden:
GEVER NDB: 276 Dokumente
IASA NDB und IASA-GEX NDB: 118 Dokumente
OSINT-Portal: 1 Dokument
INDEX NDB: 9 Dokumente
Elektronische Lagedarstellung ELD: 1 Dokument

90 Gemäss der zweiten Datenauskunft vom 17. Juni 2021 waren in den Jahren 2020 und 2021 weitere 26 Dokumente erfasst worden, welche in folgenden Informationssystemen abgelegt worden sind:
GEVER NDB: 8 Dokumente
INDEX NDB: 1 Dokument
OSINT-Portal: 12 Dokumente
IASA NDB: 5 Dokumente (von denen 4 identisch sind mit Dokumenten, welche im OSINT-Portal abgelegt worden sind)

91 Die offen gelegten Dokumente lassen sich grob wie folgt kategorisieren: Weit überwiegend handelt es sich um Dokumente, welche vom NDB oder einer anderen Behörde erstellt worden sind. Von den in GEVER NDB, in IASA NDB, IASA-GEX NDB und INDEX NDB erfassten Dokumenten sind gut 200 sog. Lageprodukte. Der NDB führt dazu in seinem Schreiben vom 17. Dezember 2020 aus, diverse Bundesstellen – z.B. aus dem Nachrichtenverbund oder kantonale Stellen – würden dem NDB regelmässig Anlässe oder Kundgebungen mitteilen, «die sich auf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz auswirken könnten». Der NDB lege diese Meldungen in seinen Systemen ab und erstelle daraus diverse Produkte zur Lage wie z.B. die Tageslage, die Wochenlage oder die Lagerapporte, welche GEVER NDB abgelegt würden.

92 Weiter sind in GEVER NDB 21 Medienschauen und andere Presserzeugnisse aufgenommen worden, in welchen Public Eye vorkommt, wobei es sich teilweise um Anhänge der soeben erwähnten Lageprodukte handelt, teilweise um Presseschauen, welche der NDB jeweils von anderen Behörden, insb. vom EDA, erhält. Daneben bestehen etliche weitere Dokumente, welche aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

93 Bei ungefähr 80 Dokumenten ist nicht ohne Weiteres klar, woher diese stammen. Mindestens 20 dieser Dokumente dürften vom NDB verfasst worden sein. Weiter finden sich gut 30 Lageberichte anderer Behörden, welche sich – wie die Lageprodukte des NDB – vor allen Dingen auf Aktivitäten rund um das WEF beziehen.

94 Den grössten Teil der gespeicherten Daten machen Dokumente aus, welche vom NDB oder von anderen Stellen aktiv erstellt worden sind und in welchen Public Eye und von Public Eye ausgehende Aktivitäten erfasst und kommentiert werden.

95 Wie der NDB in seiner Auskunft zutreffend festhält, wird Public Eye vor allem im Zusammenhang mit dem WEF erwähnt. Konkret betrifft dies die Jahrestreffen des WEF in Davos. An diese kommen jeweils Mitglieder des WEF – typischerweise grosse globale Firmen – sowie geladene Politikerinnen und Politiker und Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Medien und weiteren Organisationen. Die Einträge weisen aus, dass der NDB Public Eye mit Bezug auf sämtliche Jahrestreffen des WEF in den Jahren 2000 bis 2018 registriert hat. Mal für Mal wurde dabei die Gegenveranstaltung «Public Eye on Davos» erwähnt, welche Public Eye zwischen 2001 und 2015 jährlich durchgeführt hatte.

96 In vielen Einträgen wird lediglich erwähnt, dass, wann und wo Gegenveranstaltungen zum WEF stattfinden, etliche Einträge enthalten darüber hinausgehende Informationen. Vergleichbare Einträge bestehen auch mit Bezug auf andere Aktivitäten von Public Eye.

97 In einer Reihe von Einträgen werden Public Eye und dessen Aktivitäten nicht bloss erwähnt, sondern auch kommentiert und in einen weiteren Kontext gestellt.

98 Deutlich wird die Einordnung im Bericht innere Sicherheit der Schweiz (BISS) 2002, in dem ausgeführt wird: «Die im Rahmen weltweiter Sympathiekundgebungen durchgeführten Demonstrationen zeigen den hohen Grad der Internationalisierung der Antiglobalisierungsbewegung auf. Zugleich liessen sie aber auch Rückschlüsse auf die Geisteshaltung der verschiedenen Organisatoren zu: So verliefen die in den letzten Jahren in Zürich von der strikt gewaltabstinenten [...] durchgeführten Parallelveranstaltungen stets friedlich. Anders verhält es sich mit der Gruppe «Public Eye on Davos», die ihre Gegenveranstaltungen jeweils in Davos selbst abhält und sich weit weniger deutlich von Gewaltakten distanziert.»

99 Public Eye und dessen Aktivitäten finden in mehreren Dokumenten Erwähnung, welche Vorfälle im Bereich des Linksextremismus zum Thema haben. U.a. wird in einer Liste mit Ereignissen «mit Bezug Linksextremismus» erwähnt, die Sunnibergbrücke bei Klosters sei «durch rund zwölf Aktivisten von [...] und der EvB mit Transparenten und

Abseilungsaktion gesperrt» worden. Dazu wird weiter vermerkt: «Gotschnatunnel während rund vier Stunden gesperrt»; «Verkehrsumleitung durch Klosters nötig»; «Bezug zu: WEF 2009»; «Täter: Linksaktivisten»; «Bezug zur Globalisierung: Ja»; Rechtsextremismus: Nein». In einer OSINT-INFO vom 23. Januar 2014 ist verzeichnet: «[...] Linksextremismus: [...] WEF - Public Eye Award Gazprom und GAP sind die Sieger des Public Eye Awards 2014», dies zusammen mit einem Screenshot von der Website publiceye.ch mit den Gewinnern des Public Eye Awards 2014. In einer OSINT-INFO vom 21. März 2019 ist festgehalten: Teilnahme am Gegen-Rohstoffgipfel: «Nein zur Konferenz der Plünderer und Umweltverschmutzer in Lausanne!». Aus dem Originaldokument (nicht aber aus dem Auskunftsschreiben des NDB) wird ersichtlich, dass diese Info den Titel «Internetmonitoring Linksextremismus» trägt.

100 Im Skript zum Lageradar Kerngruppe Sicherheit vom 13. Januar 2012 wird ausgeführt, die Anwesenheit von gewissen Personen am WEF könnte zu entsprechenden Reaktionen führen. Gezielte Aktionen (z.B. Farbanschläge gegen Gebäude von [...] und wegen der Nominierung für Public Eye Award (Firmen mit schlimmen Fällen von Menschenrechtsverstössen) seien nicht ganz auszuschliessen. Dem Lagebericht einer anderen Behörde vom 30. Oktober 2013 ist zu entnehmen, vom 22. bis 26. Januar 2014 finde das 44. Annual Meeting des World Economic Forum (WEF) in Davos statt. Gleichzeitig dazu fänden wieder mindestens zwei Parallelveranstaltungen statt (am 22. Januar «The Public Eye Awards 2014» und vom 23. bis 25. Januar das «[...]»). Teilnehmer, Thematik, Erfahrungen der vergangenen Jahre und Ereignisse an anderen vergleichbaren Veranstaltungen würden einen angemessenen polizeilichen Schutz im Blickfeld weltweiten Interesses bedingen.

101 Im Point de la Semaine vom 10. Januar 2014 findet sich als Agendaeintrag der Hinweis auf eine Anti-WEF-Veranstaltung der EvB am 15. Januar 2014, WEF / Baden AG / Ab 19.30 Uhr, samt folgender Beurteilung: Selber seien keine Sicherheitsprobleme zu erwarten. Potenzielles Ziel sei der Nespressoshop in Baden. Die EvB, Regionalgruppe Aargau, thematisiere an dieser Veranstaltung Bangladesch und seine Textilarbeiterinnen und Nestlé-GewerkschafterInnen in Kolumbien. Im Konzept für den Einsatz des FSTP (Führungsstab Polizei im Rahmen des WEF 2021) vom 17. August 2020 ist als Erkenntnis festgehalten, falls auch NGO und alternative Plattformen wie Public Eye wegen COVID19 von Davos «ausgesperrt» würden, könne dies das Verhalten der Gegenseite beeinflussen.

102 In etwa 30 weiteren Einträgen wird festgehalten, dass Public Eye bzw. dessen Aktivitäten, insb. die jährlich durchgeführten Public Eye Awards, friedlich, harmlos und gewaltfrei seien, ohne Störungen und Zwischenfälle, geordnet und ruhig abliefen, etc., dies teilweise als Prognose über den zu erwartenden Ablauf der Aktivitäten, teilweise als Fazit nach deren Durchführung. So steht beispielsweise im Lagebericht WEF 2005 des fedpol vom 3. August 2004, mit dabei seien [...], die Erklärung von Bern (EvB), [...] und die [...]. Es handle sich somit um Organisationen, die auf

einen gewaltfreien Protest setzen, was im Gegensatz zum WEF 2004 der Respektabilität der Anti-WEF-Organisatoren und damit auch einer breiteren Mobilisierung sowie der Forderung nach der Erlaubnis einer Kundgebung in Davos selber entgegenkomme; allerdings dürfte dabei viel von der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation der WEF-Gegner abhängen.

103 Mehrere Dokumente befassen sich mit Public Eye als Organisation und deren Vernetzung mit anderen Organisationen sowie mit den Themen, um die es bei den Aktivitäten und öffentlichen Äusserungen von Public Eye geht. Name, Adresse und weitere Koordinaten der EvB sind zum Beispiel in einer vom NDB nicht mehr datierbaren Liste von NGOs enthalten.

104 In einem Entwurf zu einem nachrichtendienstlichen Bericht «Gruppierungen und Anlässe der schweizerischen Antiglobalisierungsbewegung» vom 15. Januar 2002 werden die Merkmale der schweizerischen Antiglobalisierungsbewegung wie folgt umschrieben: Grosse Teile der Antiglobalisierungsbewegung seien weltweit im Begriff, sich zu institutionalisieren, d.h. sich sowohl in Bezug auf die Organisationen als auch bezüglich der (eigenen) Anlässe feste Strukturen zu geben. Als Beispiele dafür könnten Gruppen wie [...] oder Tagungen wie «The Public Eye on Davos» (organisiert von Pro Natura, Erklärung von Bern et al.), «[...]» und schliesslich das Weltsozialforum in Porto Alegre in Brasilien erwähnt werden. Im Anhang wird zudem erwähnt: «PUBLIC EYE», 31.1.- 5.2.02 IN NEWYORK, «[...]»

105 Eine nachrichtendienstliche «Hintergrundnotiz» zum Europäischen Sozialforum in Florenz (ESF) vom 6. - 10. November 2002 befasst sich damit, wie in der Schweiz für das ESF mobilisiert wird, wie dies zum WEF 2003 steht und wie viele Personen von welchen Organisationen daran teilnehmen. Erwähnt wird u.a. ein von der EvB mitveranstalteter Workshop am ESF, welcher sich mit der Mobilisierung rund um das WEF befasst habe, und dass eine 18-köpfige Reisegruppe, in der sich bei der EvB engagierten Personen befanden, an der Grenze und danach nochmals in Mailand kontrolliert worden sei.

106 Unter den erfassten Dokumenten, welche Public Eye betreffen, befindet sich weiter das Protokoll eines bilateralen Treffens des NDB vom 9. Oktober 2019 mit einer externen Privatperson, deren Name in der Auskunft nicht offen gelegt wird. Laut der vom NDB gewährten Auskunft fand das Treffen statt zwecks Informationsaustausch zum Thema Prävention im Bereich Informationssicherheit. Im Protokoll wurde erfasst, dass Public Eye gemäss der erwähnten Privatperson zu der Zeit an einem Medienartikel zum Thema «Freeports» gearbeitet habe; das Publikationsdatum sei noch nicht bekannt. Im Schreiben vom 11. März 2021 gab der NDB dazu zusätzlich die Erklärung ab, es sei kein «Treffen» zu einem geplanten Medienartikel zum Thema Freeports abgehalten worden. Das Treffen vom 9. Oktober 2019 habe vielmehr im Rahmen einer Sensibilisierung stattgefunden und sei durch die Privatpersonen (einem Datensicherheitsexperten) selber initiiert worden. Am Rande des Gesprächs habe die Person beiläufig auch einen Medienartikel von der Organisation Public Eye zum Thema «Freeports» erwähnt, der für den

NDB interessant sein könnte. Der NDB habe den Hinweis zu Kenntnis genommen. Eine der Aufgaben des NDB sei es, die schweiz- und weltweite Lage zu beurteilen. Dafür bediene er sich auch öffentlicher Informationen. Zwar hatte Public Eye zu einem entsprechenden Artikel recherchieren lassen, ein solcher Artikel ist aber nie veröffentlicht worden.

107 In den Einträgen zu den Aktivitäten von Public Eye im Zusammenhang mit dem WEF, welche den weit überwiegenden Teil der Einträge ausmachen, wird immer wieder erwähnt, welche Unternehmen bei der Verleihung des Public Eye Award kritisiert wurden bzw. an welche Unternehmungen dieser Award verliehen wurde. Daneben bestehen auch Public Eye betreffende Dokumente zu weiteren Aktivitäten. Dabei wird immer wieder erwähnt, mit welchen Themen sich Public Eye befasst, und die Positionen von Public Eye werden wiedergegeben, so beispielsweise die bewilligte Kundgebung zum Freihandelsabkommen Schweiz - Volksrepublik China vom 1. Juli 2014, bei der die fehlenden Bedingungen für die Einhaltung der Menschenrechte kritisiert werde; die von Public Eye Regionalgruppe Bern organisierte bewilligte Kundgebung vom 8. Juni 2019 in Bern zum Thema «Petition mit dem Ziel Ende der Produktion und Verkauf von hochgefährlichen Pestiziden»; die bewilligte Veranstaltung der EvB vom 15. Januar 2014 in Baden AG mit den Themen Kleiderproduktion in Bangladesch, Nestle, versehen mit der Bemerkung, an der Veranstaltung selber seien keine Sicherheitsprobleme zu erwarten, Potenzielles Ziel sei der [...] in [...]; die bewilligte Aktion «Die unendliche Warteschlange für faire Schuhe» vom 5. Mai 2017, bei der in Form einer Warteschlange auf Missstände in der Schuhindustrie aufmerksam gemacht werden solle; ferner die Pressekonferenz der EvB zum Ilisu-Staudamprojekt in der Türkei vom 3. Dezember 2008 sowie Äusserungen der EvB in den Medien zu Potentatengeldern, zur Bankenkrise 2008, zur Steuerpolitik in der Schweiz und ihrer Bedeutung für internationale Konzerne.

108 In Anhang 2 sind die Public Eye betreffenden Daten, welche der NDB erfasst hat, auszugsweise wiedergegeben.

VI. Weitere Fälle von unrechtmässiger Informationsbeschaffung sowie andere unrechtmässige Aktivitäten des NDB

109 Eine in einer Menschenrechtsorganisation tätige Person stellte am 25. August 2021 ein Auskunftsgesuch an den NDB, welches dieser am 8. Dezember 2021 beantwortet hat. Gemäss der erteilten Auskunft ist die Person in einem Dokument vom 22. Januar 2019 sowie in einem Dokument vom 16. April 2021 als «Kampagnenleiterin» einer (in den Dokumenten namentlich genannten) Menschenrechtsorganisation verzeichnet. Beim Dokument vom 22. Januar 2019 handelt es sich um eine Liste von Vernehmlassungsadressaten, beim Dokument vom 16. April 2021 um eine Liste, in welcher der NDB Personen aufgeführt hat, an welchen er als Auskunftsperson im Zusammenhang mit chinesischen nachrichtendienstlichen Informationen interessiert ist. In der Liste vom 16. April 2021 ist die Person mit Name, Vorname, Funktion und Kontaktangaben sowie der von der entsprechenden Organisation

verwendeten Bezeichnung für die entsprechende Menschenrechtskampagne verzeichnet. Weiter wird erwähnt, dass die Person im Zusammenhang mit dieser Menschenrechtskampagne um einen Termin beim NDB ersucht hat und dass die in diesem Zusammenhang geführte Email-Korrespondenz mit dem NDB abgelegt sei. Die entsprechenden Dokumente sind in GEVER NDB abgelegt worden. In IASA NDB ist ein Ermittlungsauftrag des NDB an das Polizeikommando des Kantons Bern, Fachbereich Staatsschutz, vom 3. November 2011 abgelegt, in welchem die Person Erwähnung findet. Dazu schreibt der NDB, dieser Ermittlungsauftrag hätte sich nicht gegen diese Person gerichtet. Aufgrund von Geheimhaltungsinteressen könne der NDB jedoch den Kontext, in welchem sie erwähnt werde, nicht bekannt geben; die Auskunft über dieses Dokument werde deshalb aufgeschoben.

110 Der Kontakt zwischen der betreffende Person und dem NDB fand tatsächlich – wie vom NDB in der Auskunft festgehalten – auf Initiative dieser Person statt und stand im Zusammenhang mit der erwähnten Menschenrechtskampagne. Konkret ging es um Fälle von chinesischer Überwachung der uigurischen und tibetischen Diaspora in der Schweiz. Die Person war sich aber weder bewusst noch hatte sie zugestimmt, dass sie gegenüber dem NDB als Informantin fungieren soll und dass die von ihr gemachten Angaben in den Informationssystemen des NDB erfasst werden könnten.

111 Solidarité sans frontières (sosf), eine Organisation, welche sich für die Grundrechte aller Flüchtlinge und MigrantInnen einsetzt, erhielt auf ihr Datenauskunftsbegehren vom 17. September 2019 mit Schreiben vom 9. November 2020 teilweise Auskunft, in Bezug auf einen Teil der Daten wurde die Auskunft aufgeschoben. Da der NDB nur in Form einer tabellarische Liste über die Einträge orientierte, aber keines der gespeicherten Dokumente offen legte, ersuchte sosf den NDB mit Schreiben vom 18. November 2020 darum, die in der Liste aufgeführten Dokumente jeweils in Kopie zuzustellen. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 kam der NDB dem teilweise nach und legte einen Teil der Dokumente offen, wobei die Kopien zum grossen Teil geschwärzt worden waren. Erst durch diese Offenlegung erfuhr sosf, dass einige Informationen über sosf aus dem «Internetmonitoring Linksextremismus» stammen. In GEVER NDB waren Informationen über Vernehmlassungen der sosf zu diversen Gesetzentwürfen erfasst. Fast der gesamte Rest der Einträge im nachrichtendienstlichen Teil von GEVER betrafen die sosf-Demo «Freiheit, Gleichheit, Würde für mich und dich» am 26. Juni 2010 in Bern sowie eine Vorführung von Kurzfilmen gegen die SVP-Ausschaffungsinitiative und den Gegenvorschlag am 19. November 2010. Etliche Einträge stammen von der Kantonspolizei Bern. Auch in den folgenden Jahren weiter hatte der NDB Demos und Veranstaltungen erfasst, die sosf organisiert oder unterstützt hatte, Podiumsdiskussionen, an denen sosf aufgetreten war sowie Solidaritätserklärungen, die sosf unterzeichnet hatte.[27]

[27] sofs-Bulletin Nr. 1, März 2021
[https://www.sosf.ch/cms/upload/2021_03_SosF_Bulletin_DE_Web.pdf]

112 Der Gruppe Schweiz ohne Armee (GsoA) gegenüber legte der NDB auf deren Einsichtsgesuch vom 23. Mai 2019 hin offen, dass sie in insgesamt 1'425 Dokumenten aufgefunden worden ist. Erfasst worden waren sehr viele Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der GsoA, z.B. die Einreichung ihrer Wehrpflicht-Initiative, Petitionen, Flugblattverteilaktionen, eine GsoA-Vollversammlung, Kundgebungen und Aktionen im Rahmen von Abstimmungskampagnen, sowie Medienberichte, in denen die GsoA vorkommt. Der älteste Eintrag betraf das Jahr 1995, der neuste Eintrag datierte vom 19. April 2019. Auch die GsoA wurde im Zusammenhang mit dem ESF 2002 in Florenz erfasst. Im entsprechenden Eintrag, in dem die GsoA als eine der am ESF teilnehmenden Organisationen aufgeführt ist, wird ausgeführt, angesichts der Gewaltbereitschaft in der linksextremen und autonomen Szene seien Ausschreitungen nicht auszuschliessen. Ausserdem dürfte Italien nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrung vom letzten Sommer in Genua ein grosses Interesse daran haben, potenziell gewaltbereite Gruppen von diesem Anlass fern zu halten. Daneben bestehen sechs weitere Einträge, in denen die GsoA im Kontext mit Linksextremismus, Gewaltextremismus oder Terrorismus/Extremismus verzeichnet ist.

3. TEIL

VII. Analyse und rechtliche Beurteilung der nachrichtendienstlichen Praxis der Informationsbeschaffung

1. Rechtmässigkeit der Datenerfassung

113 Soweit Public Eye sowie Personen, welche in Aktivitäten von Public Eye involviert sind, in den Informationssystemen des NDB mit Namen gespeichert worden und somit über die Freitextsuche auffindbar sind, handelt es sich bei den betreffenden Einträgen um personenbezogene Daten.

114 Die vom NDB offen gelegten Daten befassen sich vorwiegend mit Veranstaltungen von Public Eye und Medienartikeln, in denen Public Eye vorkommt. Zu den Veranstaltungen ist gespeichert worden, wann und wo diese durchgeführt wurden und teilweise, was die Veranstaltungen zum Inhalt hatten. Weiter sind Medienartikel und Internetseiten gespeichert worden, in denen Public Eye erwähnt wird, insbesondere mit Äusserungen von Personen, welche bei Public Eye tätig sind.

115 Die Aktivitäten von Public Eye und den Personen, welche sich an Aktivitäten von Public Eye betätigen oder an Veranstaltungen von Public Eye teilnehmen, sind durch die vorstehend dargelegten Grundrechte (informationelle Selbstbestimmung als Aspekt des Anspruchs auf Schutz des Privatlebens, Meinungsfreiheit und gegebenenfalls Versammlungsfreiheit) geschützt.

116 Sämtliche Aktivitäten von Public Eye und der daran teilnehmenden Personen fallen unter die Bearbeitungsschranke von Art. 5 Abs. 5 NDG, welche dem NDB die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen

über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit verbietet. Die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 6 und Abs. 8 NDG, um dennoch Public Eye betreffende Daten zu erfassen, sind offenkundig nicht erfüllt: Public Eye und die bei Public Eye engagierten Personen üben ihre Rechte nicht aus, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen, und Public Eye steht auch nicht auf der Beobachtungsliste von Organisationen und Gruppierungen, welche die innere oder äussere Sicherheit bedrohen.

117 Die namentlich Erfassung von Public Eye und von Personen, welche in Aktivitäten von Public Eye involviert gewesen sind, ist nicht notwendig zur Erfüllung eines der in Art. 2 NDG aufgeführten Zwecke und der in Art. 6 NDG genannten Aufgaben des NDB. Es ist für den NDB also nicht erforderlich, die Aktivitäten von Public Eye zu erfassen, um einer Bedrohung der äusseren oder inneren Sicherheit durch Terrorismus, politischen Extremismus oder anderen in Art. 6 NDG genannten Aktivitäten entgegenzuwirken, denn Public Eye verfolgt unbestrittenermassen keine derartigen Aktivitäten.

118 Damit hätten keine Daten erfasst werden dürfen, welche den Namen von Public Eye oder Personen, welche in Aktivitäten von Public Eye involviert sind, enthalten. Soweit überhaupt Anlass bestand, Informationen zu erfassen, etwa rund um das WEF, so hätten die Namen von Public Eye und der Personen, welche in die Aktivitäten von Public Eye involviert gewesen sind, vorab geschwärzt werden müssen.

119 Die Erfassung dieser Daten kann sich nicht auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage stützen. Sie verstösst im Gegenteil gegen die gesetzlich vorgesehenen Schranken der Erfassung und Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Ausübung von Grundrechten nach Art. 5 Abs. 5 NDG.

120 Die namentlich Erfassung von Public Eye und der bei Public Eye engagierten Personen war nicht notwendig und geeignet, um die nationale oder öffentliche Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten.

121 Public Eye und die bei Public Eye tätigen Personen haben Aktivitäten ausgeübt, welche durch den Anspruch auf Schutz des Privatlebens und die informationelle Selbstbestimmung, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit geschützt sind und haben dabei keinerlei Verhalten an den Tag gelegt, aufgrund dessen sie mit einem Eingriff in ihre Grundrechte hätten rechnen müssen. Sie hätten damit vor der Erfassung iher Daten durch den NDB geschützt sein müssen.

122 Der NDB hat mit der Erfassung dieser Daten, welche Public Eye und bei Public Eye engagierte Personen erwähnt, Public Eye und die betreffenden Personen in ihrem Anspruch auf Schutz des Privatlebens und auf informationelle Selbstbestimmung, in ihrer Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit verletzt.

2. Beurteilung der vom NDB abgegebenen Erklärungen der Datenerfassung

123 Der NDB hat die von ihm erteilten Datenauskünfte mit ausführlichen Erklärungen versehen. Auch in den Stellungnahmen in den Beschwerdeverfahren vor dem BVGer suchte der NDB seine Praxis zu rechtfertigen.

124 Der NDB führt in den Schreiben zu den Datenauskünften aus, Public Eye werde von ihm weder überwacht noch «fichiert». Public Eye sei beim NDB nicht als Objekt (umgangssprachlich «Fiche») erfasst. Als Organisation sei Public Eye für den NDB nicht von Interesse. Die Informationen bezüglich Public Eye seien grossmehrheitlich Einträge in Veranstaltungskalendern, die wiederum Teil der Lageberichte des NDB oder anderer Behörden seien. Die öffentlichen Anlässe und Kundgebungen, die Public Eye organisiere und die für die Sicherheit der Schweiz relevant sein könnten, würden dem NDB jeweils offiziell von anderen Bundestellen oder Kantonen mitgeteilt, da sie Teil des Gesamtbildes der Lage in der Schweiz seien. Aus demselben Grund würden diese öffentlichen Anlässe, nebst anderen nationalen und internationalen Anlässen, auch in der Agenda für den Bundesrat aufgeführt. Die von den Kantonen oder Bundesstellen vorgenommenen Beurteilungen dieser Anlässe würden unterstreichen, dass die Anlässe von Public Eye per se keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Sie könnten aber von anderen Personen oder Organisationen als Plattform missbraucht werden, weshalb sie auch für die durch den NDB vorgenommene Lagebeurteilung wichtig seien.

125 Ferner würden die Namen Public Eye und EvB auch in öffentlichen Quellen wie Presseschauen resp. Zeitungsartikeln erscheinen. Das bedeute aber nicht, dass der NDB die politischen Aktivitäten des Vereins unter dem Gesichtspunkt einer nachrichtendienstlich relevanten Bedrohung bearbeite. Der NDB verweist in dem Zusammenhang darauf, dass er Dokumente aus öffentlich zugänglichen Quellen in seinen Systemen speichern dürfe, wenn ein Aufgabenbezug nach Art. 6 Abs. 1 NDG bestehe (Gewaltextremismus, Terrorismus, Spionage, Proliferation, Angriffe auf kritische Infrastrukturen, sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland). Obwohl sich der NDB oftmals inhaltlich nur für einen Teil eines Dokumentes interessiere, seien bei einer Volltextsuche auch natürliche und juristische Personen auffindbar, die den NDB nicht interessieren würden.

126 Der NDB betont, die Lageberichte, die Public Eye erwähnen, seien meist im Zusammenhang mit dem WEF erstellt worden. Das Bundeslagezentrum des NDB führe für die Kantone und weitere Partner jedes Jahr den Nachrichtenverbund WEF. Da Public Eye/EvB jeweils rund um das WEF Aktionen geplant und durchgeführt habe, erscheine der Name des Vereins in diversen Dokumenten in verschiedenen Sprachen und Versionen. Die öffentlichen Anlässe und Kundgebungen, die Public Eye organisiere und die für die Sicherheit der Schweiz relevant sein könnten, würden dem NDB jeweils offiziell von anderen Bundestellen oder Kantonen mitgeteilt, da sie Teil des Gesamtbildes der Lage in der Schweiz seien. Aus demselben Grund würden diese öffentlichen Anlässe, nebst anderen nationalen und internationalen Anlässen, auch in der Agenda für den Bundesrat

aufgeführt. Die von den Kantonen oder Bundesstellen vorgenommenen Beurteilungen dieser Anlässe würden unterstreichen, dass die Anlässe des Vereins Public Eye per se keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Sie könnten aber von anderen Personen oder Organisationen als Plattform missbraucht werden, weshalb sie auch für die durch den NDB vorgenommene Lagebeurteilung wichtig seien.

127 In der Stellungnahme vom 10. September 2021 zum Gerichtsverfahren betreffend Verweigerung der Einsicht in Dokumente legte der NDB dar, sobald er sich «aktiv» mit einer Person oder Organisation befassen möchte, weil sie sich beispielsweise für ihre Tätigkeiten interessiert, eröffne er ein «Objekt» (ähnlich einem Dossier) zu dieser Person und führe zu ihr weitere Abklärungen durch. Dies sei für Public Eye nicht der Fall.

128 In seiner Stellungnahme vom 7. April 2022 im Beschwerdeverfahren betreffend Herausgabe von Dokumenten und Löschung der Public Eye betreffenden Daten hat der NDB noch einmal betont, Public Eye sei als Person nachrichtendienstlich nicht von lnteresse. Die Erwähnungen seien nötig, um aus nachrichtendienstlicher Sicht relevante Ereignisse (öffentliche Anlässe, Medienberichte etc.) zu beschreiben oder einzuordnen.

129 Auch bei den an andere Personen und Organisationen erteilten Auskünften hat der NDB immer wieder betont, die betreffende Person bzw. Organisation sei vom NDB nicht als eigenes Objekt erfasst und werde vom NDB nicht beobachtet oder «fichiert».

130 Alle diese Erklärungen ändern nichts daran, dass die Erfassung von Public Eye sowie anderen Personen und Organisationen – wie vorstehend dargelegt – mit den Grundrechten und mit den gesetzlichen Schranken der Datenbearbeitung kollidiert. Das Verbot, Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit zu sammeln, ist auch bei Einträgen in Veranstaltungskalendern und Lageberichte zu beachten. Die Befürchtung, Veranstaltungen könnten von anderen Personen oder Organisationen als Plattform missbraucht werden, ändert daran nichts. Dasselbe gilt für die Erfassung öffentlicher Quellen wie Medienartikeln. Auch bei der Erfassung von öffentlich zugänglichen Informationen hat der NDB die bestehenden Bearbeitungsschranken zu beachten. Das vom NDB vorgebrachte Argument, bei der Erfassung der Daten bestehe ein Bezug zu seinen Aufgaben, ändert nichts daran, dass die Bearbeitungsschranken Geltung beanspruchen. Zudem erschliesst sich die nachrichtendienstliche Relevanz der meisten Dokumente nicht, geschweige denn eine Notwendigkeit, Public Eye namentlich zu erfassen. Nicht nachvollziehbar ist auch, aus welchem Anlass Dokumente, welche Public Eye betreffen, mit Datenbankobjekten verknüpft worden sind. Wie viele Dokumente dies konkret betrifft, hat der NDB nicht offengelegt, sondern insofern verschleiert, indem er nicht angegeben hat, wie viele Dokumente in IASA-GEX NDB, abgelegt sind, wo – anders als in den übrigen Informationssystemen – jedes Dokument mit einem Objekt verknüpft ist. Wie vorstehend dargelegt (IV. 2., Rz. 51 f.) haben die GPDel und das BVGer sowie das BJ in mehreren Gutachten unmissverständlich festgehalten, dass die Bearbeitungsschranken für alle Informationen

einzuhalten sind, welche mittels Freitextsuche auffindbar sind. Werden Personendaten in den Informationssystemen des NDB erfasst, können sie mittels Freitextsuche aufgefunden werden und gelten deshalb als «personenbezogen erschlossen».

131 Die Bearbeitungsschranken sind geschaffen worden, damit sich Personen und Organisationen sicher sein können, bei ihrer Ausübung von politischen Grundrechten frei von der Beobachtung durch den Nachrichtendienst zu sein. Der NDB hat dargelegt, weshalb er in den von ihm angeführten Konstellationen dennoch Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit beschafft und bearbeitet hat. Mit dieser Praxis wird der Schutz, welcher diese Bearbeitungsschranken bieten sollen, durchlöchert und letztlich weitgehend wirkungslos.

132 Die vorgebliche Gefahr, Veranstaltungen von Organisationen, welche den Schutz politischer Grundrechte beanspruchen können, könnten von anderen Personen oder Organisationen, welche terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten ausüben, als Plattform missbraucht werden, kann als Einfallstor dafür verwendet werden, um beliebige politische Veranstaltungen nachrichtendienstlich zu erfassen.

133 Wenn der NDB öffentlich zugängliche Informationen über Organisationen und Personen, welche ihre politischen Grundrechte ausüben und keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit darstellen, speichert, indem er einen Zusammenhang zu den (vage formulierten und weit gefassten) Aufgabenbereichen des NDB herstellt, ohne dass dieser irgendwie fassbar würde (indem es in den entsprechenden Dokumenten konkret um Gewaltextremismus, Terrorismus, Spionage, Proliferation, Angriffe auf kritische Infrastrukturen oder sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland gehen würde), dann ermöglicht ihm dies, praktisch jede politische Debatte mitzuschneiden.

134 Für die Ausübung politischer Grundrechte würde kein nennenswerter Raum übrig bleiben, in welchem Personen und Organisationen sich sicher sein können, dass der NDB keine Informationen über sie beschafft und bearbeitet.

135 Der Ansatz, dass der NDB Informationen über eine Veranstaltung beschafft und bearbeitet, um damit die Gefahr eines Missbrauchs dieser Veranstaltung durch andere Organisationen zu bannen, welche die innere oder äussere Sicherheit bedrohen, erscheint als bedenklich. Damit würde dem NDB zugestanden, zum Schutz der Sicherheit in die Grundrechte der veranstaltenden Organisation eingreifen zu können. Der aus Sicht des NDB drohende Missbrauch wäre ja primär ein Missbrauch gegenüber der veranstaltenden Organisation, d.h. die Befürchtung wäre, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen der Agitation gewaltextremistischer oder terroristischer Kreise ausgesetzt wären. Der NDB würde somit paradoxerweise in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, um diese vorgeblich zu schützen, und dies über deren Kopf hinweg, ohne diese zu orientieren und beruhend auf der Annahme, die veranstaltende Organisation und die anderen Teilnehmenden wären dem

Missbrauch durch die Agitierenden ansonsten schutzlos ausgeliefert. Ein derartiges paternalistisches Verständnis verträgt sich nicht mit den Grundsätzen eines freiheitlichen politischen Diskurses und mit den Grundrechten, welche zum Schutz dieses Diskurses bestehen.

136 Die Erläuterungen des NDB, in denen betont wird Public Eye werde nicht überwacht und sei als Organisation für den NDB nicht von Interesse, vermögen die effektive Datenerfassung und -bearbeitung nicht zureichend zu erklären. Der NDB blendet aus, dass sich die Daten nicht auf Agendaeinträge und Medienprodukte beschränken. Der NDB hat darüber hinaus Aktivitäten und inhaltliche Verlautbarungen von Public Eye erfasst, kommentiert und aus nachrichtendienstlicher Perspektive eingeschätzt. Auch Namen von Personen, welche sich bei Public Eye engagieren, sind erfasst worden.

137 Die Berichte der GPDel im Anschluss an die Aufsichtseingabe von grundrechte.ch und die in den vergangenen Jahre von verschiedenen Personen und Organisationen gestellten Auskunftsgesuche an den NDB zeigen, dass der NDB eine grosse Zahl von Daten erfasst und bearbeitet hat, welche politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit betreffen. An die Schranken, welche die Bundesverfassung, die EMRK und das NDG für die Datenerfassung und -bearbeitung vorgeben, hat sich der NDB dabei nicht gehalten.

138 Die bekannt gewordene Praxis der Datenerfassung und -bearbeitung des NDB steht nicht mit den rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang und wird vom NDB nicht nachvollziehbar erklärt. Damit stellt sich die Frage, auf welcher Logik diese Praxis effektiv fusst bzw. welche Faktoren auszumachen sind, aufgrund derer Personen und Organisationen riskieren, bei der Ausübung politischer Grundrechte vom Nachrichtendienst erfasst zu werden.

139 Public Eye ist vorwiegend im Zusammenhang mit dem WEF registriert worden. Bei den konkreten Einträgen wird dabei immer wieder Public Eye als globalisierungskritische Organisation kategorisiert bzw. der globalisierungskritischen Bewegung zugerechnet («Globalisierungsgegner», «Antiglobalisierungsbewegung», «Globalisierungskritiker», «globalisierungskritische Organisation», «globalisierungskritische Bewegung», «globalisierungskritisches Forum», «globalisierungskritische Veranstaltungen», «globalisierungskritische Gegenveranstaltung zum WEF», «Bezug zur Globalisierung: Ja», «Die Globalisierung und ihre nongouvernementalen Gegner»). Damit wird Public Eye gedanklich in eine gesamthafte globalisierungskritische Bewegung eingeordnet (die Frage, in wie weit das nachrichtendienstliche Bild über eine globalisierungskritische Bewegung und die Partizipation von Public Eye an dieser Bewegung als adäquat und dem Selbstverständnis von Public Eye entsprechend erscheint, wird in diesem Gutachten nicht vertieft).

140 Deutlich werden die nachrichtendienstlichen Vorstellungen über eine globalisierungskritische Bewegung und die Zugehörigkeit von Public Eye dazu im Lagebericht des Strategischen Nachrichtendienstes SND «Die

Globalisierung und ihre nongouvernementalen Gegner» vom 24. Mai 2000. Darin wird auf die Gegendemonstrationen gegen die WTO-Ministerkonferenzen von 1998 in Genf und 1999 in Seattle Bezug genommen, welche sich durch zunehmende Grösse, verbesserte Organisation und steigende Gewaltbereitschaft kennzeichnen würden. Für die nächste WTO-Ministerkonferenz 2001 sei in der Schweiz mit Protesten zu rechnen. Es wird hervorgehoben, dass in Davos Protestaktionen durch dieselben NGO's durchgeführt würden, deren offizielle Vertreter am WEF teilnehmen konnten. Als Beispiel dafür werden «Public Eye on Davos» und «Erklärung von Bern» genannt.

141 Aus den offen gelegten Einträgen werden die Vorstellungen des Nachrichtendienstes deutlich, wonach Public Eye einer globalisierungskritischen Bewegung zuzuordnen ist, welche gut organisiert und mindestens teilweise als gewaltbereit einzustufen ist. Die Einschätzung des Nachrichtendienstes dazu, wie Public Eye innerhalb dieser globalisierungskritischen Bewegung einzustufen ist, erscheint als unsicher und schwankend; ein Fokus auf die Aktivitäten und inhaltlichen Verlautbarungen von Public Eye bleibt jedenfalls über den ganzen offen gelegten Zeitraum hinweg erhalten.

142 Dazu passt, dass Public Eye in Dokumenten erwähnt wird, welche Linksextremismus zum Thema haben, ebenso, dass das Verhältnis von Public Eye zur Gewalt und das Gewaltpotenzial von Veranstaltungen, welche Public Eye durchgeführt hat, zur Diskussion gestellt werden. In zwei Dokumenten wird Public Eye unterstellt, sich nicht so deutlich wie andere Organisationen von allfälligen Gewaltakten zu distanzieren. Die Gegenveranstaltungen von Public Eye werden in diesem Zusammenhang Parallelveranstaltungen anderer Organisationen gegenübergestellt, welche strikt gewaltabstinent durchgeführt und stets friedlich verlaufen würden, was impliziert, dass die Gewaltabstinenz und der stets friedliche Verlauf bei Veranstaltungen von Public Eye nicht als gewährleistet erscheint.

143 Umgekehrt wird immer wieder erwähnt, dass Public Eye bzw. dessen Aktivitäten gewaltfrei seien, dass der jährlich durchgeführte Public Eye Award zu den harmlosen, gewaltfreien WEF-kritischen Veranstaltungen und Aktionen gehören würde, geringes Konfliktpotenzial aufweise, ohne Störungen und Zwischenfälle, geordnet und ruhig verlaufen sei, Aktionen im Zusammenhang mit dem Public Eye Award friedlich abgelaufen seien etc. Auch bei Kundgebungen und anderen Aktivitäten von Public Eye, welche ausserhalb von Davos stattfanden und nicht mit dem WEF im Zusammenhang standen, wird mehrfach erwähnt, dass diese friedlich verlaufen seien bzw. dass mit einem friedlichen und unproblematischen Ablauf zu rechnen sei.

144 Stellenweise wird auf andere Weise dennoch ein Zusammenhang zwischen den Veranstaltungen von Public Eye und dem Risiko von gewalttätigen Aktionen hergestellt: In zwei Dokumenten wird insinuiert, dass die Nominierungen zum Public Eye Award für «verantwortungslose Unternehmen» gewaltbereite Kreise zu Aktionen gegen nominierte Firmen «inspirieren» könnte, etwa zu Farbanschlägen gegen Gebäude, und es wird im Zusammenhang mit Public Eye und einer Parallelveranstaltung

betont, dass «Teilnehmer, Thematik, Erfahrungen der vergangenen Jahre und Ereignisse an anderen vergleichbaren Veranstaltungen einen angemessenen polizeilichen Schutz im Blickfeld weltweiten Interesses bedingen» würden.

145 Ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein Zusammenhang besteht zwischen dem Vorgehen des NDB und anderer Sicherheitsbehörden gegenüber Public Eye und der Zuordnung von Public Eye zu einer globalisierungskritischen Bewegung, ist die «Hintergrundnotiz» des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP), einer Vorgängerorganisation des NDB, vom 11. Dezember 2002. Dieses Dokument befasst sich mit dem ESF 2002 in Florenz. Das ESF ist ein offener Treffpunkt von Gewerkschaften, sozialen Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus ganz Europa. Am ESF 2002 hatten sich 50'000 Teilnehmende registriert, an der Abschlusskundgebung nahmen über 500'000 Personen teil.[28] In der «Hintergrundnotiz» wurden das ESF und seine Konsequenzen thematisiert. Daraus, dass der Bericht vom DAP verfasst wurde, und aus dem Inhalt des Berichts («Sicherheitsdispositiv und restriktive Massnahmen», Beobachtung des ESF und Einschätzung des Charakters mit Blick auf das WEF, Erwähnung von Festnahmen anlässlich einer unbewilligten Demo sowie dass es abgesehen von Sachbeschädigungen nichts Negatives zu vermelden gebe) wird deutlich, dass es um eine Einschätzung geht, in wie weit vom ESF und den daran teilnehmenden Personen und Organisationen aus der Schweiz eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Explizit erwähnt wird dabei, dass es sich um ein Treffen von Globalisierungsgegnern handle. Die «Hintergrundnotiz» registriert, wer aus der Schweiz anreise («rund 150 Vertreterinnen und Vertreter von regierungsunabhängigen Organisationen, Gewerkschaften und Parteien nach Florenz, unter anderem die Erklärung von Bern») und dass sich ein Workshop, mitveranstaltet von der Erklärung von Bern, mit der Mobilisierung rund um das WEF in Davos befasst habe. Hinzu kommt der Vermerk, dass eine 18-köpfige Reisegruppe, deren Mitglieder u.a. Public Eye zugerechnet werden, an der Grenze und danach nochmals in Mailand kontrolliert worden sei.

146 Aus der «Hintergrundnotiz» wird deutlich, dass sich der Nachrichtendienst im Zusammenhang mit dem ESF in Florenz mit der globalisierungskritischen Bewegung als Ganzes und der von dieser ausgehenden Gefahr für die Sicherheit zu befassen suchte, wobei offensichtlich eine Koordination mit ausländischen Stellen erfolgte. Dies wird insbesondere aus dem Vermerk deutlich, dass dieselbe Reisegruppe an der Grenze und in Mailand kontrolliert wurde. Ohne Koordination und Informationsaustausch zwischen verschiedenen Stellen in der Schweiz und in Italien hätte der DAP nicht an derartige Informationen gelangen können. Der DAP hatte zu eruieren versucht, wer alles aus der Schweiz teilnimmt, wobei sich aus dem offen gelegten Text die Teilnahme von Personen aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum ergibt, welche unter dem grundrechtlichen und gesetzlichen Schutz vor der

[28] vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Europäisches_Sozialforum

nachrichtendienstlichen Erfassung stehen. Der DAP vermerkte Public Eye als teilnehmende Organisationen und den von Public Eye durchgeführten Workshop. Die Mitglieder der kontrollierten Reisegruppe ordnete er u.a. Public Eye zu. All dies zeugt davon, dass der DAP und andere staatliche Stellen im In- und Ausland gezielt Informationen zu Public Eye, bei Public Eye engagierten Personen und anderen Organisationen und Personen erhoben, ausgetauscht und bearbeitet haben.

147 Die «Hintergrundnotiz» und weitere offen gelegte Einträge machen die Vorstellung des NDB deutlich, wonach eine globalisierungskritische Bewegung besteht, bei der es einzuschätzen gilt, welche Gefahr von dieser ausgeht. Mit der Erfassung und Bearbeitung von Daten durch den NDB sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, bei welchen der Akteure dieser globalisierungskritischen Bewegung die Gefahr von gewalttätigem Vorgehen ausgeht und wie die verschiedenen Akteure miteinander vernetzt sind. Die Unterstellung, Public Eye distanziere sich nicht deutlich von Gewaltakten, und die Befassung des Nachrichtendienstes und anderer Behörden mit den Aktivitäten rund ums ESF in Florenz zeigt eine nachrichtendienstliche Anschauung, in der als Ausgangspunkt die globalisierungskritische Bewegung undifferenziert als potenziell gefährlich angesehen wird und es den einzelnen Akteuren aufgetragen wird, diese Vermutung zu entkräften. Zwar finden sich (nachdem für einige Jahre keine Einschätzungen bezüglich der Gefährlichkeit von Public Eye aufscheinen) ab 2010 Einträge, welche den von Public Eye durchgeführten Veranstaltungen attestieren, dass diese harmlos und friedlich abliefen. Der NDB und andere Behörden erfassen aber dennoch weiterhin über Jahre hinweg Informationen zu den Aktivitäten von Public Eye in Davos und an anderen Orten, immer wieder versehen mit der Einschätzung dieser Aktivitäten als harmlos und friedlich.

148 Stellenweise klingt aber weiterhin eine Gefahr an, welche im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Public Eye stehen und Anlass für weitere nachrichtendienstliche Beobachtung sein könnte. In einem Lagebericht vom 30. Oktober 2013 wird zu den Public Eye Awards 2014 festgehalten: «Teilnehmer, Thematik, Erfahrungen der vergangenen Jahre und Ereignisse an anderen vergleichbaren Veranstaltungen bedingen einen angemessenen polizeilichen Schutz im Blickwinkel weltweiten Interesses.» Im Skript zum Lageradar Kerngruppe Sicherheit vom 13. Januar 2012 wird erwogen, dass die Nominierungen zum Public Eye Award für «verantwortungslose Unternehmen» zu Reaktionen von gewaltbereiten Kreisen führen könnte, etwa zu Farbanschlägen gegen Gebäude.

149 Die Aktivitäten von Public Eye sind also weiterhin im Kontext der globalisierungskritischen Bewegung erfasst und nachrichtendienstlich bewertet worden. Im Ergebnis ist der NDB offenbar zur Einschätzung gelangt, dass von Public Eye selbst keine die Sicherheit gefährdende Aktivitäten ausgehen. Das Ergebnis dieser Einschätzung ändert aber nichts daran, dass eine nachrichtendienstliche Bewertung vorgenommen und in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen festgehalten worden ist. Dies impliziert eine fortdauernde Notwendigkeit einer solchen Bewertung.

150 Die Datenerfassung beschränkte sich – entgegen dem Eindruck, den der NDB in seinen Verlautbarungen zu erwecken versucht – nicht darauf, die von Public Eye durchgeführten Anlässe in Lagebeurteilungen zu erwähnen und zu beurteilen. Die erfassten Informationen und die Beurteilungen des NDB beziehen sich immer wieder auch auf Public Eye selber, etwa wenn erwähnt wird, Public Eye distanziere sich nicht deutlich von Gewaltakten oder wenn Public Eye im Zusammenhang mit Linksextremismus genannt wird. Auch die Erfassung von Positionen und Verlautbarungen von Public Eye kann so nicht erklärt werden. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der NDB auch von einer Person, mit der er sich zu einem Gespräch getroffen hatte, Angaben, welche Public Eye betreffen, entgegengenommen abgespeichert hat. Dabei handelte es sich nicht um öffentlich zugängliche Informationen, sondern um Angaben zu einem Medienartikel, zu welchem Public Eye recherchierte, der aber nie publiziert wurde. Auch wenn der NDB angibt, Anlass zum Gespräch sei ein anderes Thema gewesen, ist doch festzuhalten, dass sich diese Person als Informant zu Aktivitäten von Public Eye betätigt hat und der NDB die angegebenen Informationen in seinen Informationssystemen erfasst hat.

151 Public Eye hätte durch die Grundrechte und das Gesetz vor der Erfassung seiner Aktivitäten durch den NDB geschützt sein müssen. Dennoch hatte der NDB Public Eye betreffende Daten erfasst und bearbeitet, offensichtlich im Bemühen, die globalisierungskritische Bewegung als Ganzes aus nachrichtendienstlicher Perspektive zu bewerten. Eine Einsicht, dass bei dieser Erfassung die grundrechtlichen und gesetzlichen Schranken bezüglich der Ausübung politischer Grundrechte zu beachten wären, ist beim NDB nicht erkennbar. Die Erfassung von Daten ging auch dann weiter, als die Aktivitäten von Public Eye in den Einträgen zutreffend als friedliche Ausübung politischer Grundrechte charakterisiert wurden.

152 Im Fall von Public Eye war offensichtlich die Zuordnung zur globalisierungskritischen Bewegung ausschlaggebend dafür, dass sich in den Informationssystemen des NDB über einen Zeitraum von 20 Jahren über 400 Dokumente ansammelten, in welchen Public Eye Erwähnung fand. Dazu, was der NDB eigentlich unter der globalisierungskritischen Bewegung versteht und welche Organisationen er dieser aufgrund welcher Kriterien zurechnet, finden sich in den offen gelegten Daten nur sehr spärliche Hinweise. Bezüge sind erkennbar zu mutmasslichen gemeinsamen Aktivitäten, insbesondere zu Protesten gegen dieselbe Gegnerschaft, und zu gemeinschaftlichen Themen (vgl. etwa die Dokumente zu den Protestaktionen gegen WTO-Ministerkonferenzen, zum ESF in Florenz 2002 sowie zu den Aktivitäten rund ums WEF; auch werden in den Dokumenten an vielen Stellen inhaltliche Verlautbarungen von Public Eye wiedergegeben). Dabei wird auch eine mögliche gegenseitige Beeinflussung zwischen den Akteuren der Bewegung thematisiert (so der Missbrauch als Plattform durch extremistische Personen oder Organisationen und die Gefahr, dass die Anprangerung von Unternehmen durch eine Organisation Andere zu gewaltsamen Aktionen gegen diese Unternehmen bewegen könnte). Aus alledem zeigt sich auch, dass der NDB die Beziehungen zwischen den Akteuren (personell,

Aktivitäten, Inhalte) als relevant erachtet und zu eruieren versucht (deutlich etwa im Dokument zum ESF in Florenz).

153 Die Einordnung der Aktivitäten von Public Eye durch den Nachrichtendienst erscheint nicht als stringent, und es sind auch keine klaren Kriterien erkennbar, anhand derer die Einordnung vorgenommen worden ist. Die verwendete Begrifflichkeit trägt nicht dazu bei, um eine adäquate Bewertung der Aktivitäten von Public Eye vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere für den Begriff «Linksextremismus». Der NDB verfasst offenbar Berichte und führt Ereignislisten zum «Linksextremismus». Es wird aber nicht deutlich, was der NDB darunter versteht. Die Verwendung des Begriffs und die in diesem Zusammenhang offen gelegten Daten gehen zudem nicht mit dem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff des gewalttätigen Extremismus (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 NDG) zusammen, welcher impliziert, dass es auch einen nicht mit Gewaltausübung verbundenen Extremismus gibt. In grundsätzlicher Hinsicht ist darüber hinaus festzustellen, dass die vom Gesetz verwendeten Begriffe weder im schweizerischen noch im internationalen Recht klar definiert sind (vgl. IV. 2., Rz. 45).

154 Die Bearbeitung von Daten, welche Public Eye betreffen, zeigt, dass eine scharfe Trennung zwischen gezielter Erfassung von Daten von Personen und Organisationen, mit denen sich der NDB bewusst befasst, und unabsichtlicher Erfassung weiterer Daten kaum möglich und vom NDB effektiv so auch nicht praktiziert worden ist. Insbesondere kann nicht gesagt werden, Personen und Organisationen, mit denen sich der NDB auseinandersetzt, seien durchwegs als Objekt erfasst, und alle anderen in den Datenbeständen verzeichneten Personen und Organisationen seien blosser Beifang. Die Einträge zeigen vielmehr, dass eine bewusste Befassung des NDB mit Public Eye stattgefunden hat.

155 Die Verlautbarungen des NDB gegenüber Public Eye und anderen Personen und Organisationen, welche von ihm Datenauskunft verlangt haben, sowie gegenüber der GPDel erscheinen nicht als kohärent. Einige der vom NDB vertretenen Positionen sind mit der Rechtslage nicht zu vereinbaren. Der NDB hat sich gegenüber der GPDel bereit erklärt, die grosse Mehrheit der im Jahresbericht 2019 der GPDel vorgeschlagenen konkreten Massnahmen umzusetzen. Eine gewichtige Ausnahme betraf die Erfassung und Anonymisierung von Informationen, die den Schranken von Art. 5 NDG unterliegen. Um die diesbezüglichen Divergenzen zwischen dem NDB und der GPDel in der Interpretation der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen auszuräumen, hat die Vorsteherin VBS ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben.[29] Dieses Gutachten hat die von der GPDel vertretene Rechtsauffassung ein weiteres Mal bestätigt. Folgerichtig müsste diese Rechtsauffassung nun auch vom NDB ohne Umschweife akzeptiert worden sein, und der NDB müsste bereit sein, die Rechtslage in seiner Praxis vorbehaltlos umzusetzen. Diese Umsetzung würde insbesondere beinhalten, dass der NDB sämtliche Daten, welche nicht rechtmässig erfasst worden sind oder welche keine

[29] Jahresbericht 2019 der GPDel, S. 83

nachrichtendienstliche Relevanz mehr aufweisen, löscht, zumal eine übermässig lange Aufbewahrung nachrichtendienstlicher Daten, welche nicht mehr relevant sind, gemäss Praxis des EGMR wie dargelegt (IV. 6, Rz. 71) eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellt.

156 Dem ist aber nicht so. Anstatt gegenüber Public Eye und anderen betroffenen Personen und Organisationen einzuräumen, dass deren Erfassung gegen die bestehenden Bearbeitungsschranken verstossen hat und dass die gespeicherten Daten keine nachrichtendienstliche Relevanz (mehr) haben, und statt daraus die Konsequenz zu ziehen, die entsprechenden Daten zu löschen, hat der NDB die Datenerfassung zu erklären versucht und die Löschung der Public Eye betreffenden Daten verweigert. Die abgegebenen Erklärungen gehen an der Problematik vorbei, dass die Erfassung der Daten nicht zulässig gewesen ist. Mit den Bearbeitungsschranken gemäss Art. 5 Abs. 5 NDG und deren Tragweite, insbesondere seit der Einführung der Freitextsuche, hat sich der NDB in seinen Äusserungen nicht auseinandergesetzt. Stattdessen hat der NDB betont, Public Eye sei beim NDB nicht als Objekt (umgangssprachlich «Fiche») erfasst worden und sei als Organisation für den NDB nicht von Interesse gewesen, wobei diese Erklärung wie dargelegt unzureichend und beschönigend erscheint, nachdem sie ausblendet, dass in einem Teil der Einträge eine aktive Befassung mit den Aktivitäten von Public Eye und eine Einordnung und Bewertung derselben vorgenommen worden ist.

157 In seiner Stellungnahme vom 7. April 2022 im Beschwerdeverfahren betreffend Herausgabe von Dokumenten und Löschung der Public Eye betreffenden Daten hat der NDB den Standpunkt vertreten, die Public Eye betreffenden Daten seien keine Personendaten, weil sie nicht als Personendaten verwendet würden. An diesen Daten bestünde deshalb im Grunde kein Anspruch auf Auskunftserteilung und auch kein Grund zur Löschung.

158 Public Eye sei als Person nachrichtendienstlich nicht von Interesse. Die Erwähnungen seien nötig, um aus nachrichtendienstlicher Sicht relevante Ereignisse (öffentliche Anlässe, Medienberichte etc.) zu beschreiben oder einzuordnen. Der NDB argumentiert sinngemäss, er könne nicht einen Anlass erfassen, ohne mitzuerfassen, wer den Anlass organisiert. Wenn ein Name durch den NDB nur dafür genutzt werde, um ein anderes, nachrichtendienstlich interessierendes Ereignis überhaupt beschreiben zu können, liege kein Personenbezug vor.

159 Diese Auffassung steht der erwähnten rechtlichen Einordnung durch die GPDel, das BVGer und das BJ diametral entgegen, wonach die Bearbeitungsschranken nach Art. 5 Abs. 5 NDG, welche dem NDB die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit verbietet, bei der personenbezogenen Erschliessung von Daten durchwegs zu beachten sind. Wird eine Person oder Organisation namentlich in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen erfasst, so ist sie über die Freitextsuche auffindbar, womit eine personenbezogene Erschliessung von Daten vorliegt.

160 Die Charakterisierung aller erfassten Daten, welche Public Eye betreffen, als reines Nebenprodukt der Beschreibung von Ereignissen, welche aus nachrichtendienstlicher Sicht relevant sind, ist zudem nicht haltbar. Wie dargelegt befassen sich etliche Einträge auch mit Public Eye selbst, beurteilen das Verhältnis von Public Eye zu Gewalt und gewalttätig extremistischen Kreisen, befassen sich unter dem Titel Linksextremismus mit Public Eye und beschreiben einlässlich Aktivitäten und inhaltliche Positionen von Public Eye. Es sind auch nicht öffentlich bekannte Informationen bezüglich Public Eye erfasst worden, welche eine Informationsperson dem NDB in einem bilateralen Gespräch angegeben hat. Es handelt sich bei den Public Eye betreffenden Dokumenten ausserdem nicht nur um erfasste Medienartikel oder dergleichen, sondern auch um eine beträchtliche Anzahl von Dokumenten, welche vom NDB selbst oder von anderen Stellen verfasst worden sind. Zudem erschliesst sich beim Grossteil der erfassten Dokumente die nachrichtendienstliche Relevanz nicht im Ansatz.

161 Zudem bekundet der NDB offenkundig grosse Mühe, eine trennscharfe Unterscheidung vorzunehmen zwischen Personendaten, welche für den NDB als relevant erscheinen, und lediglich beiläufig erfassten Personen und Organisationen, welche ihre Grundrechte ausüben. Informationen über politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit darf der NDB nur dann sammeln, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Rechte ausgeübt werden, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 NDG). Die darauf gestützte Erfassung muss sich aber wie dargelegt (IV. 2., Rz. 48) auf die betreffende Organisation und die innerhalb dieser Organisation stattfindenden Aktivitäten beschränken. Die in Art. 5 Abs. 6 NDG vorgesehene Ausnahme erlaubt also keine Erfassung von Aktivitäten ausserhalb der unter Beobachtung stehenden Organisation, etwa, wenn Personen in verschiedenen Organisationen aktiv sind, und erst recht keine Erfassung grösserer politischer Zusammenhänge, beispielsweise verschiedenster globalisierungskritischer Personen und Organisationen.

162 Die vom NDB in der Stellungnahme vom 7. April 2022 vertretene Auffassung, die Public Eye betreffenden Daten seien keine Personendaten, erscheint insgesamt als rechtlich verfehlt und fusst auf einer Darlegung der nachrichtendienstlichen Bearbeitung von Daten mit Bezug zu Public Eye, welche mit dem effektiven Sachverhalt nicht zu vereinbaren ist.

163 Insgesamt taugen die Darlegungen des NDB zur Datenbearbeitung weder als plausible Erklärung für die Erfassung von Public Eye betreffenden Daten, noch vermögen sie die Datenbearbeitung zu rechtfertigen.

3. Wirksamkeit der Ansprüche der Betroffenen in Bezug auf die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung

164 Wie dargelegt (IV. 6., Rz. 60 ff.) haben Betroffene grundsätzlich Anspruch auf vollständige Auskunft über die sie betreffenden Daten. Soweit die

Behörde die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt, muss sie die betroffene Person hierüber orientieren und muss den Grund hierfür angeben.

165 Wenn der NDB Auskunft erteilt (die Auskunft also nicht aufschiebt oder verweigert), schränkt er diese in der Praxis regelmässig ein, indem er die gespeicherten Daten nur in Form tabellarischer Auszüge offenlegt oder die betreffenden Dokumente zwar herausgibt, dabei aber einen beträchtlichen Teil des Inhalts abdeckt. Auf diese Weise ist regelmässig nicht ersichtlich, ob die Auskunft vollständig ist. Es bleibt damit unklar, ob alle Daten offen gelegt worden sind, welche die Person betreffen, welche um Auskunft ersucht, und lediglich Daten, welche keinen Bezug zu dieser Person haben, weggelassen bzw. abgedeckt worden sind. Auch drohen relevante Informationen, in welchen die Betroffenen erfasst worden sind, verloren zu gehen, insbesondere über den Kontext des Eintrags. So war in der tabellarischen Aufstellung der Daten bei einem Public Eye betreffenden Eintrag nicht ersichtlich, dass die Datenerfassung im Zusammenhang mit Linksextremismus erfolgte. Bei Einträgen zum Linksextremismus, in denen Public Eye und andere Organisationen erfasst worden sind, ist in der erteilten Auskunft derart viel abgedeckt, dass meist nicht klar wird, was der Hauptinhalt des Dokuments ist und was der Grund sein könnte, dass die betroffene Organisation im Kontext von Linksextremismus aufscheint.

166 Weitere Probleme bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Datenauskunft ergeben sich aus den Befugnissen des Nachrichtendienstes, sich mit anderen inländischen und ausländischen Behörden austauschen zu können (vgl. Art. 9 ff. NDG) sowie aus dem nachrichtendienstlichen Quellenschutz (insb. Art. 35 NDG). In einigen Einträgen, welche von anderen Behörden stammen, ist nicht offen gelegt worden, um welche Behörde es sich handelt. Regelmässig nicht informiert hat der NDB darüber, ob er die erfassten Daten an andere Behörden weitergegeben hat. Eine Ausnahme davon – welche zeigt, dass der Austausch mit anderen Behörden, auch ausländischen, durchaus stattfindet, und zwar auch in Bezug auf Personen und Organisationen, deren Daten nicht hätten bearbeitet werden dürfen – ist der der WoZ gegenüber offen gelegte Eintrag, wonach der Nachrichtendienst einer ausländischen Behörde auf deren Anfrage mitgeteilt hatte, «dass die WOZ eine Zeitung ist».

4. Wirksamkeit der rechtlichen Vorschriften und der Tätigkeit von Aufsichts- und Kontrollorganen zur Begrenzung der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung

167 Mit der Verabschiedung des BWIS war die Erwartung verbunden, dass nur relevante Daten erhoben und bearbeitet würden und dass die periodische Überprüfung der gespeicherten Daten gewährleisten würde, dass keine falschen, überflüssigen oder unnötig gewordenen Informationen aufbewahrt und bearbeitet würden (vgl. III. sowie Anhang 1). Das NDG und die VIS-NDB regeln detailliert für jedes Informationssystem, welche Informationen erfasst werden dürfen und innert welcher Zeiträume eine periodische Überprüfung der abgelegten Daten vorzunehmen ist. Die

Beaufsichtigung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit durch die GPDel dient ebenfalls der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung. Die bestehenden Rechte von Personen und Organisationen auf Einsicht in die sie betreffenden Daten und auf Löschung von unrechtmässig gespeicherten Daten sind weitere Ansatzpunkte für die Gewährleistung einer rechtmässigen Datenhaltung.

168 Die Geschichte der nachrichtendienstlichen Datensammlung seit dem Fichenskandal zeigt, dass diese Instrumente eine rechtmässige Datenhaltung nicht zu gewährleisten vermochten. Untersuchungen der GPDel und von kantonalen Aufsichtsgremien sowie Einsichtsgesuche von Personen und Organisationen haben immer wieder Fälle unrechtmässiger Datenbearbeitung zum Vorschein gebracht. Jedes Mal, wenn die GPDel die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung vertieft untersucht hat, sind Missstände zu Tage getreten. Zwar sind die angehäuften Datenbestände seit dem Fichenskandal mehrfach wieder reduziert worden. Ein Beleg dafür, dass der Datenbestand des NDB zu irgend einem Zeitpunkt gesamthaft rechtskonform war, ist jedoch nicht greifbar, im Gegenteil: Die zwischen 2008 und 2010 durchgeführte ISIS-Inspektion hat die bestehende Problematik offenkundig nicht gründlich zu beheben vermocht. So waren Daten über kurdisch-stämmige Politikerinnen und Politiker, deren Auffinden mit Anlass zu der zwischen 2008 und 2010 durchgeführten ISIS-Inspektion war, im Sommer 2019 immer noch auffindbar. Die Public Eye betreffenden Daten reichen bis ins Jahr 1999 zurück. Die ISIS-Inspektion hat also nicht dazu geführt, dass die entsprechenden Daten aus der Zeit vor 2010 gelöscht worden und in der Folge keine Public Eye betreffenden Daten mehr erfasst worden wären. Dasselbe hat sich bei einer ganzen Reihe von weiteren Personen und Organisationen gezeigt, welche in den vergangenen Jahren Einsichtsgesuche gestellt haben. Die damaligen Feststellungen und Empfehlungen der GPDel führten nicht dazu, dass der NDB in der Folge die bestehenden Bearbeitungsschranken beachtete und dass alle fälschlicherweise erfassten Daten gelöscht wurden, und dies, obschon sich die ISIS-Inspektion u.a. mit der Erfassung von Daten im Zusammenhang mit dem WEF befasste. Ob die damals geforderte Überprüfung insbesondere all der Daten, welche schon fünf Jahre oder mehr gespeichert waren, je durchgeführt worden ist, ist angesichts des Umstandes, dass nach wie vor so weit zurückreichende Daten vorhanden sind, zu bezweifeln.

169 Die beim NDB vorhandenen Daten, welche trotz der ISIS-Inspektion nicht gelöscht worden sind, und das erneute Anschwellen der Datenbestände lassen es als sehr fraglich erscheinen, ob der NDB je ernsthaft bemüht war, konsequent alle Daten, welche gegen die bestehenden Bearbeitungsschranken verstossen, zu löschen oder gar nicht erst zu erfassen. Den Tatbeweis hat der NDB jedenfalls nie zu erbringen vermocht.

170 Der NDB sieht sich bei der Datenbearbeitung auch mit inhärenten Faktoren und Interessenkonflikten konfrontiert, welche einer durchgehend rechtmässigen Datenbearbeitung entgegenwirken: Die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung zielt insbesondere darauf

ab, einschätzen zu können, von welchen Organisationen eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht und wie potentiell gefährliche Akteure miteinander vernetzt sind. Je weniger klar dem Nachrichtendienst die bestehende Informationslage erscheint, desto eher wird er auch Daten über Organisationen erfassen, von denen effektiv keine Gefahr ausgeht, gerade, um ein allfälliges Gefahrenpotenzial überhaupt einmal einschätzen zu können. Auch das Bemühen um eine gesamthafte Erfassung der Zusammenhänge, in welche terroristische und gewaltextremistische Aktivitäten eingeordnet werden können, führt tendenziell zur Erfassung von Daten über Organisationen, deren Tätigkeit dem Schutz der Grundrechte unterliegen. Diese Mechanismen zeigen sich in den vom NDB gegenüber Public Eye offen gelegten Daten, etwa in Einträgen zur globalisierungskritischen Bewegung als Ganzes und in der Anmerkung, Public Eye distanziere sich nicht deutlich von Gewalt. Die Erfassung von öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen, teilweise mitsamt der bei der Organisation involvierten Personen (so etwa beim Eintrag, dass Balthasar Glättli Bewilligungsinhaber einer friedlichen Palästina-Demo war), dürfte mindestens teilweise ebenfalls auf das Bemühen des Nachrichtendienstes um eine gesamthafte Erfassung politischer Zusammenhänge und Aktivitäten zurückzuführen sein, zumal es sich bei den aufdeckten Beispielen regelmässig um Veranstaltungen und Kundgebungen handelte, welche offenkundig friedlich verliefen und deren Durchführung von den Grundrechten gedeckt war.

171 Ebenfalls als sehr fraglich erscheint, ob die Löschung von Daten, welche nicht oder nicht mehr bearbeitet werden dürfen – sei dies aufgrund bestehender Bearbeitungsschranken oder sei es, weil die Daten irrelevant geworden sind –, zuverlässig funktionieren kann. Die Datenmenge, die hier überprüft werden müsste, ist immens. Von den in IASA NDB gespeicherten Daten ist nur ein Bruchteil einem Objekt zugordnet. Solche Daten werden bei der Überprüfung von Daten von Personen und Organisationen, für die ein Objekt angelegt worden ist, somit nicht auftauchen. Zudem wird die Relevanz von Dokumenten, welche einem Objekt zugeordnet sind, in vielen Fällen nicht ohne Weiteres klar sein. Dies zeigt sich gerade an den Beispielen von Public Eye und anderen Personen und Organisationen, die vom NDB nicht als Objekt erfasst worden sind, zu denen aber dennoch Dokumente in IASA-GEX NDB aufgefunden worden sind. Wie dargelegt sind in IASA-GEX NDB abgelegte Dokumente durchwegs einem Objekt zugeordnet, in diesen Fällen handelt es sich beim Objekt aber um eine andere Person oder Organisation als jene, welche das Auskunftsgesuch gestellt hat. In diesen Beispielen ist nicht nachvollziehbar, welche Relevanz diese (teilweise über viele Jahre hinweg gespeicherten) Daten für den NDB haben könnte, und es erscheint als zweifelhaft, dass der NDB in der Lage ist, die Relevanz dieser Daten zuverlässig beurteilen zu können.

172 Fraglich erscheint auch, ob die Fristen, innert derer eine periodische Überprüfung von Daten durchgeführt werden muss, in der Praxis durchwegs zuverlässig festgelegt und eingehalten werden, insbesondere bei Daten, welche keinem Objekt zugeordnet sind, zumal sich sich aus den

gesetzlichen Vorschriften keine zureichend klaren und stringenten Vorgaben entnehmen lassen, wann Daten periodisch zu überprüfen oder zu löschen sind (vgl. IV. 7., Rz. 75).

173 Eine zuverlässige Löschung von unrechtmässig bearbeiteten oder überflüssig gewordenen Daten innert angemessener Frist dürfte auch daran scheitern, dass die dafür notwendigen Ressourcen fehlen: Es erscheint nicht als realistisch, dass zigtausend Datensätze im NDB so durchgearbeitet werden können, dass hernach alle zu löschenden Daten effektiv gelöscht sind.

174 Dabei wirkt sich auch die Problematik aus, dass die Praxis dazu, in welchen Informationssystemen welche Daten abgelegt werden, oft nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Zweck der verschiedenen Informationssystem übereinstimmt, sondern als zufällig und willkürlich erscheint. Bei Daten, welche nicht bestimmten Objekten zugeordnet werden können, erscheint als fraglich, in wie weit für diese überhaupt ein Informationssystem besteht, welches die geeignete Zwecksetzung aufweist. Offenbar werden auch Daten von einem Informationssystem ins andere verschoben.

175 Zudem genügt eine nachträgliche Löschung in jenen Fällen nicht, in denen die Daten schon gar nicht erst hätten erfasst werden dürfen. Vom Zeitpunkt der Erfassung bis zur nachträglichen Löschung liegt hier ein Zustand vor, welcher weder mit den im NDB verankerten Bearbeitungsschranken noch mit den Garantien der Bundesverfassung und der EMRK vereinbar und somit rechtswidrig ist.

176 Die Daten über Public Eye und andere Personen und Organisationen, welche ihre politischen Grundrechte ausüben, sind erfasst worden, obschon dies gegen die EMRK, die Bundesverfassung und die gesetzlichen Bestimmungen verstösst, und diese Daten sind auch nicht bei einer periodischen Überprüfung gelöscht worden, sondern blieben teilweise über 15 Jahre lang gespeichert. Innert welcher Fristen welche Daten hätten überprüft werden müssen, ist nicht klar, zumal Daten in verschiedenen Informationssystemen abgelegt worden sind, ohne dass ein Bezug zur Zwecksetzung des jeweiligen Informationssystems erkennbar wäre, und eine kohärente Praxis dazu, welche Art von Daten jeweils in welchem Informationssystem abgelegt werden, nicht im Ansatz ersichtlich ist. So sieht z.B. Art. 20 Abs. 3 VIS-NDB vor, dass die periodische Überprüfung bei internationalem Terrorismus nach Ablauf von 10 Jahren, bei verbotenem Nachrichtendienst und Proliferation nach Ablauf von 15 Jahren und bei übrigen sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen nach Ablauf von 20 Jahren vorzunehmen ist. Unter welche Frist die Public Eye betreffenden Daten fallen, erscheint als unklar, da diese Daten für keinen der in Art. 20 Abs. 2 VIS-NDB aufgezählten Bereiche als relevant erscheint. Zudem ist ein Teil der Daten, welche Public Eye betreffen, keinem Objekt zugeordnet. Insgesamt wird es so bei vielen Daten gar nicht möglich sein, zu bestimmen, welche Frist für die periodische Überprüfung sowie für die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten gilt, und es ist unerfindlich, wie das Problem, solche Daten innert

angemessener Frist einer periodischen Prüfung und allenfalls einer Löschung zuzuführen, praktisch gelöst werden können soll.[30]

177 Daten, welche in IASA-GEX NDB gespeichert sind, sind spätestens fünf Jahre nach deren Erfassung zu überprüfen. Anschliessend ist mindestens alle drei Jahre eine periodische Überprüfung der Personendatensätze durchzuführen (Art. 27 Abs. 1 VIS-NDB). Der NDB hat bei der Datenauskunft die in IASA NDG und die in IASA-GEX NDB gespeicherten Daten in einer Tabelle zusammengefasst, womit nicht klar wird, welche dieser Daten in welchem dieser beiden Informationssysteme gespeichert sind. Vom Kontext her, den der NDB stellenweise deutlich macht, erscheint es als folgerichtig, dass einige, wenn nicht sogar der überwiegende Teil der Daten in IASA-GEX NDB gespeichert worden sind. Daten, welche explizit das Verhältnis von Public Eye zu Gewaltakten thematisieren oder im Zusammenhang mit Linksextremismus erfasst worden sind, gehen bis ins Jahr 2003 zurück. Hier hat die in Art. 27 VIS-NDB vorgeschriebene Überprüfung entweder nicht stattgefunden, oder die Daten sind trotz eine solchen Überprüfung nicht gelöscht worden.

178 Datenauskünfte an andere Personen und Organisationen sowie Feststellungen der GPDel haben ebenfalls zu Tage gefördert, dass Daten, welche gar nicht hätten erfasst werden dürfen, nicht etwa im Zuge einer periodischen Überprüfung gelöscht wurden, sondern über Jahre hinweg gespeichert blieben. Dies betraf sogar Daten, deren Vorhandensein von der GPDel bereits im GPDel-Bericht ISIS bemängelt wurde, bei denen die GPDel aber im Zuge ihrer Untersuchungen zum Jahresbericht 2019 feststellen musste, dass sie immer noch aufgefunden werden konnten.

179 Die vorgesehenen Zeiträume bis zum Ablauf der maximalen Aufbewahrungsdauer sowie die Fristen, innert derer eine periodische Überprüfung vorgenommen werden muss, sind ohnehin teilweise sehr lange. Für Daten, deren Eintrag von Beginn an nicht gerechtfertigt war oder welche bald nach ihrem Eintrag nicht benötigt werden, führen diese Fristen nicht zu einer angemessenen Lösung. Solche Daten müssten sehr viel rascher überprüft und gelöscht oder zumindest anonymisiert werden.

180 Für eine frühere Löschung von Ereignisübersichten und andernfalls anderen Produkten plädiert auch die GDel. Ausserdem hat sie der Vorsteherin VBS Massnahmen vorgeschlagen, um die Erfassung von nicht gesetzeskonformen Daten zukünftig zu verhindern:[31]

- Korrektur der internen Weisungen, um zu gewährleisten, dass die Bearbeitungsschranken nach Art. 5 NDG eingehalten werden;
- Überprüfung, welche Informationen effektiv benötigt werden, insb. in Bezug auf öffentlich zugängliche Informationen, ein Verzicht auf Presseschauen solle ins Auge gefasst werden;
- um das Problem zu lösen, dass nachrichtendienstliche Risikobeurteilungen für die Planung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen teilweise auf Informationen basieren, welche unter die Schranken von Art. 5 NDG fallen, schlägt die GPDel eine temporäre

[30] Dies entspricht der Einschätzung der GPDel, vgl. Jahresbericht GPDel 2019 S. 78
[31] Jahresbericht GPDel 2019 S. 81

Speicherung von personenbezogenen Daten gestützt auf Art. 5 Abs. 7 NDG vor, eine solche Speicherung erscheine als zulässig, wenn sie weniger als ein Jahr dauere.

181 Mit der zuletzt genannten Empfehlung bezieht sich die GPDel auf die Vorschrift, wonach Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit ausnahmsweise erfasst werden dürfen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 NDG), diese Daten aber zu löschen sind, sobald solche Tätigkeiten ausgeschlossen werden können, bzw. spätestens ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind (Art. 5 Abs. 7 NDG). Die Anwendung dieser Vorschrift setzt aber voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person oder Organisation, deren Daten erfasst werden sollen, terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorbereitet oder durchführt. Daten von Personen und Organisationen, auf die dies nicht zutrifft, dürfen von vornherein nicht erfasst werden. Insoweit reicht der Vorschlag der GPDel nicht aus, um eine EMRK-, verfassungs- und gesetzeskonforme Praxis zu gewährleisten. In nachrichtendienstlichen Risikobeurteilungen für die Planung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen dürfen Personen und Organisationen, welche sich politisch betätigen bzw. ihre Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit ausüben, von Beginn weg nicht namentlich erfasst werden, ausser es bestünden konkrete Anhaltspunkte, dass diese Personen bzw. Organisationen terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorbereiten oder durchführen.

182 Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Vorschriften über die periodische Überprüfung der erfassten Daten und zur Löschung von Daten, welche nicht (mehr) gespeichert werden dürfen bzw. nicht mehr benötigt werden, nicht dazu geführt haben, dass die Public Eye betreffenden Daten vom NDB gelöscht worden wären. Diese Vorschriften haben also nicht zu gewährleisten vermocht, dass die mit der Datenbearbeitung verbundene Verletzung der EMRK, der Bundesverfassung, des DSG und des NDG vom NDB mit der Zeit von sich aus behoben werden. Der NDB sperrt sich im Gegenteil gegen eine Löschung der offen gelegten Daten.

183 Die Tätigkeit bestehender Kontrollorgane, insbesondere der GPDel und der AB-ND hat auch nicht zu gewährleisten vermocht, dass sich die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung in dem nach EMRK, Bundesverfassung und Gesetz zulässigen Rahmen bewegt. Es ist weder die Aufgabe der Kontrollorgane, noch ist es diesen effektiv möglich, die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung flächendeckend zu überprüfen. Die Effektivität der Aufsicht hängt somit nicht zuletzt davon ab, ob der Nachrichtendienst willens und in der Lage ist, Vorgaben und Empfehlungen der Kontrollorgane umzusetzen. Ein Vergleich zwischen den

jeweiligen Zuständen, wie sie der GPDel-Bericht ISIS und der Jahresbericht GPDel 2019 beschreiben, weckt daran beträchtliche Zweifel.

184 Die Praxis der Behandlung von Auskunftsgesuchen durch den NDB erscheint nicht als stringent. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung, ob die Auskunft in die Informationssysteme IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO, in den Restdatenspeicher und in den nachrichtendienstlichen Teil von GEVER NDB aufgeschoben wird. In einem Teil der Fälle hat der NDB diesbezüglich ohne Aufschub Auskunft erteilt, in anderen Fällen hat er die Auskunft ganz oder in Bezug auf bestimmte Einträge aufgeschoben. In vielen Fällen hat er die Auskunft in die betreffenden Informationssysteme ganz aufgeschoben, bei denen über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden. Zwar gestattet Art. 63 Abs. 2 lit. c NDG dem NDB den Aufschub in solchen Fällen. Personen und Organisationen, welche ein Auskunftsgesuch stellen, um in Erfahrung zu bringen, ob sie in Zusammenhang mit ihrer politischen Betätigung und der Ausübung ihrer Grundrechte beim NDB verzeichnet sind, haben aber ein überwiegendes Interesse daran, sofort zu erfahren, ob dies der Fall ist oder nicht. In dieser Konstellation muss der NDB ohne Aufschub Auskunft erteilen, auch wenn die Betreffenden nicht verzeichnet sind. Es empfiehlt sich, bei solchen Gesuchen darzulegen, in wie weit die Betroffenen durch einen Eintrag beim NDB in ihren Grundrechten betroffen sind. Nach mehreren Änderungen der Auskunftspraxis in den letzten Jahren, u.a. auf Empfehlung der GPDel und der AB-NB, hat die Geschäftsleitung des NDB am 12. Juli 2021 eine weitere Änderung der Auskunftspraxis beschlossen, wonach nun in der Regel alle nichtverzeichneten Personen umgehend über ihre Nichtverzeichnung Auskunft erhalten sollen.[32]

185 Die GPDel hat in ihrem Jahresbericht 2019 bezüglich Datenauskunft weitere Mängel in der Praxis des NDB festgestellt. In einigen Fällen war die erteilte Auskunft unvollständig. Bei der Auskunft gemäss DSG unterliess es der NDB jeweils, Angaben zum Zweck der Datenbearbeitung und zu den Kategorien der Empfänger dieser Daten zu machen. Die Herkunft der Daten wurde nur teilweise angegeben.[33]

186 Die GPDel stellte im Weiteren fest, dass die Freitextsuche nicht zuverlässig funktioniert. Oft sei es schwierig, in den Informationssystemen des NDB alle relevanten Informationen zu einer gesuchstellenden Person bzw. Organisation ausfindig zu machen. Die Ursache für dieses Problem liege darin, dass ein immer kleinerer Anteil der Personendaten über ein Datenbankobjekt erschlossen sei und der NDB sich für den Zugriff auf die von ihm gespeicherten Personendaten zunehmend auf die Freitextsuche abstütze. Das Resultat einer Freitextsuche hänge direkt von den gewählten Suchbegriffen ab, aber auch vom Aufwand, welcher für eine Suche betrieben werden kann, sowie von den personalisierten Einstellungen der Suchmaschine, welche sich dem Suchverhalten der Mitarbeitenden systematisch anpasse.[34] Der NDB stellt also bei seiner Tätigkeit immer weniger auf die als Objekt erfassten Personen, Organisationen, Ereignisse,

[32] Jahresbericht GPDel 2021 S. 127
[33] Jahresbericht GPDel 2019 S. 79
[34] Jahresbericht GPDel 2019 S. 80

etc. ab und nutzt zunehmend die Freitextsuche (dazu IV. 5., Rz. 59), gleichzeitig lassen sich mittels Freitextsuche nicht zuverlässig alle eine Person oder Organisation betreffenden Daten ermitteln.

187 Im Ergebnis muss konstatiert werden, dass weder die bestehenden rechtlichen Vorschriften noch die Tätigkeit der Aufsichts- und Kontrollorgane die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung wirksam haben begrenzen und eine verfassungs- und EMRK-konforme Praxis haben sicherstellen können.

VIII. Fazit und Schlussfolgerungen zur nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung

188 Datenauskunftsgesuche verschiedener Personen Organisationen sowie die Aufsichtstätigkeit der GPDel haben immer wieder Fälle zu Tage gefördert, in denen der NDB Daten bearbeitet hat, welche er nicht hätte bearbeiten dürfen. Die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung greift in Rechte ein, welche durch die EMRK und die BV geschützt sind, insbesondere in die informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des Rechts auf Schutz des Privatlebens, in die Meinungsfreiheit und, soweit es um Meinungsäusserungen anlässlich von Kundgebungen geht, die Versammlungsfreiheit. Dieser Eingriff in die Grundrechte war in den zu Tage getretenen Fällen, insbesondere im Fall von Public Eye, nicht gerechtfertigt. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, auf welche sich die Datenbearbeitung in diesen Fällen stützen könnte. Das NDG verbietet dem NDB die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit ausdrücklich. Zwar sieht das Gesetz Ausnahmen von dieser Bearbeitungsschrank vor, wenn eine Person oder eine Organisation diese Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. In den bekannt gewordenen Fällen bieten die vom NDB gesammelten Daten aber keine Grundlage, um sich auf diese Ausnahmen berufen zu können.

189 Soweit der NDB den Betroffenen Erklärungen dazu geliefert hat, weswegen die Daten erfasst worden sind, hat er gar nicht versucht, die Datenerfassung über diese Ausnahmebestimmung zu rechtfertigen. So auch im Fall der Public Eye betreffenden Daten, wo der NDB im Gegenteil betont hat, dass Public Eye vom ihm weder überwacht noch «fichiert» werde und nicht als Objekt (umgangssprachlich «Fiche») erfasst sei. Als Organisation sei Public Eye für den NDB nicht von Interesse.

190 Der NDB erklärt die Erfassung der Daten, welche Public Eye betreffen, im Wesentlichen damit, dass er öffentliche Anlässe und Kundgebungen, die Public Eye organisiere, in Veranstaltungskalendern und Lageberichten erfasst habe, da die für die Sicherheit der Schweiz relevant sein könnten. Die von den Kantonen oder Bundesstellen vorgenommenen Beurteilungen dieser Anlässe würden unterstreichen, dass die Anlässe von Public Eye per se keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Sie könnten aber von anderen Personen oder Organisationen als Plattform missbraucht werden,

weshalb sie auch für die durch den NDB vorgenommene Lagebeurteilung wichtig seien.[35]

191 Für eine Reihe von Einträgen, welche Public Eye betreffen, bietet dies aber keine tragfähige Erklärung. Die Einträge listen nicht einfach Anlässe und Kundgebungen auf. Die Aktivitäten von Public Eye sind darüber hinaus kommentiert und aus nachrichtendienstlicher Perspektive eingeschätzt worden.

192 Die Erklärungen des NDB vermögen zudem nichts daran zu ändern, dass die Erfassung von Public Eye mit den Grundrechten und mit den gesetzlichen Schranken der Datenbearbeitung kollidiert. Die angerufenen Gründe schaffen kein überwiegendes öffentliches Interesse, mit denen der Nachrichtendienst die Bearbeitung der Daten und den damit verbundenen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen rechtfertigen könnte. Das Gesetz verbietet es dem NDB, Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit zu sammeln. Dies ist auch bei Einträgen in Veranstaltungskalender und Lageberichte zu beachten.

193 Die Grundrechte und die gesetzlichen Bearbeitungsschranken sollten garantieren, dass sich Personen und Organisationen sicher sein können, bei ihrer Ausübung von politischen Grundrechten frei von der Beobachtung durch den Nachrichtendienst zu sein. Der NDB hat öffentlich zugängliche Informationen über Organisationen und Personen gespeichert, welche ihre politischen Grundrechte ausüben und keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit darstellen. In seinen Erklärungen für diese Praxis will er einen Zusammenhang zu den Aufgabenbereichen des NDB herstellen. Diese Aufgabenbereiche sind ohnehin schon vage formuliert und weit gefasst, und in den Erklärungen wird kein konkreter Bezug zum Aufgabenbereich des NDB fassbar, mit dem die Notwendigkeit dieser Datenerfassung tragfähig begründet werden könnte.

194 Die namentlich Erfassung von Public Eye und der bei Public Eye engagierten Personen war nicht notwendig und geeignet, um die nationale oder öffentliche Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten.

195 Public Eye und die bei Public Eye tätigen Personen haben Aktivitäten ausgeübt, welche durch den Anspruch auf Schutz des Privatlebens und die informationelle Selbstbestimmung, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit geschützt sind, und haben dabei keinerlei Verhalten an den Tag gelegt, aufgrund dessen sie mit einem Eingriff in ihre Grundrechte hätten rechnen müssen. Sie hätten damit sie vor der Erfassung ihrer Daten durch den NDB geschützt sein müssen.

196 Der vom NDB verfolgte Ansatz würde es ermöglichen, dass der Nachrichtendienst praktisch jede politische Debatte mitschneidet. Für die Ausübung politischer Grundrechte würde kein nennenswerter Raum übrig bleiben, in welchem Personen und Organisationen sich sicher sein können, dass der NDB keine Informationen über sie beschafft und bearbeitet.

---

[35] so etwa im Schreiben des NDB an Public Eye vom 17. Dezember 2020, S. 2

197 Dies ist mit den Grundrechten nicht vereinbar. Die EMRK und die BV erlauben einen Eingriff nur dann, wenn dafür eine klare gesetzliche Grundlage besteht, und der Staat belegen kann, dass der Eingriff notwendig und geeignet ist, um öffentliche Interessen zu wahren, und dass diese öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen, in die eingegriffen werden soll, überwiegen. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die Erfassung von Daten von Public Eye und anderen Personen und Organisationen durch den Nachrichtendienst eindeutig nicht erfüllt. Die vom NDB abgegebene Begründung reicht für einen solchen Eingriff nicht aus, sondern stellt nichts mehr dar als einen unzulässigen Versuch, die bestehenden grundrechtlichen und gesetzlichen Schranken derart aufzuweichen, dass keine politische Tätigkeit mehr wirksam vor der nachrichtendienstlichen Erfassung geschützt wäre.

198 Die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung muss klaren gesetzlichen Schranken unterworfen sein. Nur so ist gewährleistet, dass nicht jede durch die Grundrechte geschützte politische Betätigung riskiert, vom Nachrichtendienst erfasst zu werden und die Grundrechte damit ausgehebelt werden.

199 Mit dem BWIS (welches später durch das NDG abgelöst worden ist) ist für die nachrichtendienstliche Tätigkeit eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die damit verbundene Erwartung einer grundrechts- und gesetzeskonformen nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung hat sich nicht erfüllt. Die Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit durch die GPDel und durch andere Kontrollorgane hat nicht dazu geführt, dass der Nachrichtendienst sich zuverlässig an die von EMRK, BV und Gesetz vorgegebenen Schranken hält. Vertiefte Kontrollen durch die GPDel und die Gesuche um Datenauskunft von Betroffenen haben im Gegenteil zu Tage gefördert, dass die Praxis der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung die Grundrechte und das Gesetz immer wieder verletzt hat. Die Tätigkeit der GPDel und anderer Aufsichts- und Kontrollbehörden hat dies nicht zu beheben vermocht.

200 Die Untersuchungen der GPDel, die offen gelegten Daten und die Begründung, welche der NDB zu seiner Praxis angibt, lassen primär zwei Ursachen für diesen Befund erkennen:

201 Der NDB sammelt viele (meist öffentlich zugängliche) Informationen zu politischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Medienverlautbarungen von politisch aktiven Organisationen. Dabei anonymisiert der NDB die involvierten Personen und Organisationen nicht, sondern erfasst die Informationen personenbezogen. Auf diese Weise sind zahlreiche öffentliche Anlässe, Kundgebungen und Medienäusserungen von Public Eye in den Informationssystemen des NDB erfasst worden, die meisten davon im Zusammenhang mit dem WEF in Davos. Bei der Betrachtung der Daten, welche Public Eye und anderen Personen und Organisation offen gelegt worden sind, erschliesst sich deren nachrichtendienstliche Relevanz meist nicht.

202 Darüber hinaus zeigt sich in den erfassten Daten aber immer wieder auch eine Bewertung und Einordnung der politischen Aktivitäten und der daran beteiligten Personen und Organisationen durch den NDB. Die Ausübung

politischer Grundrechte wird daraufhin überprüft, ob sie eine für den Nachrichtendienst relevante Betätigung darstellt oder ob sie mit einer solchen Betätigung in Zusammenhang steht. So sind Public Eye betreffende Daten auch erfasst worden im Bestreben, die gesamte globalisierungskritische Bewegung einordnen zu können und Beziehungen zwischen den darin engagierten Personen und Organisationen (personell sowie in Bezug auf Aktivitäten und Inhalte) zu erfassen. Dabei ging es insbesondere darum, einschätzen zu können, in wie weit bzw. von welchen darin auftretenden Personen und Organisationen die Gefahr von Gewaltextremismus ausgeht. Da der NDB dies zumindest initial nicht weiss, ist einer solchen Analyse und der damit verbundenen Datenbearbeitung inhärent, dass sie mitunter auch Personen und Organisationen erfasst, von denen effektiv keine solche Gefahr ausgeht und deren Grundrechte dadurch verletzt wird.

203 Im Ergebnis haben Personen und Organisationen, welche sich politisch betätigen, welche ihre Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit ausüben, keine Garantie dafür, dass der Nachrichtendienst keine Informationen zu ihrer Betätigung sammelt. Dies kann eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung dieser Grundrechte haben («chilling effect») und beeinträchtigt damit die politischen Rechte grundlegend.

204 Dieser grundrechtswidrige Zustand ist für die Zukunft zu beheben. Dies bedingt, dass der NDB alle rechtswidrig bearbeiteten Daten löscht. Der bisherige Ansatz des NDB hat zur Folge, dass auch Daten von Personen und Organisationen erfasst werden, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass von ihnen eine für den Nachrichtendienst relevante Gefahr ausgeht. Der NDB hat dies mit dem Bedürfnis begründet, sich einen Überblick über Ereignisse verschaffen zu können. Zudem versucht er offenkundig politische Bewegungen zu überblicken und Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren zu erfassen, um erkennen zu können, ob sich einige von ihnen allenfalls in nachrichtendienstlich relevanter Weise betätigen. Die Datenbearbeitung ist künftig so vorzunehmen, dass dabei keine Personen und Organisationen erfasst werden, deren Betätigung durch die Grundrechte geschützt ist. Die Daten sind insoweit vor der Erfassung durch den Nachrichtendienst zu anonymisieren. Die Datenerfassung darf nicht der Ausforschung der Aktivitäten unbescholtener Personen und Organisationen dienen. Das Mindeste wäre, dass die Bestimmung von Art. 5 Abs. 6 NDG strikte eingehalten wird, wonach Daten über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit von Personen und Organisationen nur beschafft und personenbezogen erschlossen werden dürfen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

205 Bislang haben es die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht vermocht, eine grundrechtskonforme Praxis der nachrichtendienstlichen Datenbearbeitung zu gewährleisten. Dies liegt letztlich auch daran, dass die Bestimmungen, welche Zweck und Aufgaben des NDB festlegen und an welche die gesetzlichen Befugnisse zur Bearbeitung von Daten

anknüpfen, vage formuliert sind und teils sehr weit gefasste, unbestimmte Begriffe enthalten. Wie dargelegt sind an gesetzliche Bestimmungen, welche in die freie Kommunikation eingreifen, besonders strenge Anforderungen zu stellen. Ansonsten ist für die Rechtsunterworfenen kaum abschätzbar, was die rechtlichen Konsequenzen sind, wenn sie ihre Grundrechte ausüben. Spielräume, welche sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen ergeben, dürfen nicht zur Folge haben, dass sich eine Praxis etabliert, welche immer wieder die Grundrechte verletzt.

206 Die GPDel hat in ihrem Jahresbericht 2019 dem VBS in Bezug auf die Datenbearbeitung mehrere Massnahmen empfohlen. [36] Die gesetzliche Bestimmung, welche den Nachrichtendienst davon abhalten soll, Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit zu bearbeiten, besteht seit 1999. Die Aufsichts- und Kontrollgremien haben seither immer wieder darauf hingewirkt, dass diesen Vorgabe eingehalten werden und in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen möglichst keine unnötigen Daten gespeichert sind. Dies hat jeweils eine vorübergehende Reduktion der Datenbestände bewirkt, nicht aber die verlässliche grundrechtskonforme Datenbearbeitung durch den Nachrichtendienst. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob es genügt, wenn die parlamentarische Aufsicht mit Blick auf eine rechtskonforme Praxis Empfehlungen abgibt, die dann allenfalls in einer Anpassung interner Weisungen des Nachrichtendienstes ihren Niederschlag finden, oder ob es nicht einer klareren und präziseren Verankerung der entsprechenden Grundsätze im Gesetz bedarf.

207 Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass dem NDB die Tragweite der bestehenden gesetzlichen Schranken ohne Weiteres klar sein müsste, zumal diese seit geraumer Zeit bestehen und die GPDel und andere Aufsichtsorgane diese dem NDB wiederholt in Erinnerung gerufen haben. Der NDB zeigte jedoch durchwegs Mühe, durch Grundrechte geschützte Betätigung, welche er nicht erfassen darf, von Aktivitäten abzugrenzen, von denen eine Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit ausgeht. Dieser Befund wirft die Frage auf, ob klarere gesetzliche Bestimmungen ausreichen, oder ob es nicht vielmehr als notwendig erscheint, die bestehenden Befugnisse des Nachrichtendienstes einzuschränken, damit eine grundrechtskonforme Praxis des Nachrichtendienstes gewährleistet werden kann.

[36] Jahresbericht GPDel 2019 S. 81

Anhang 1: Historischer Rückblick zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung

208 Im Zuge der Untersuchung des sog. «Falles Kopp» setzten die Eidgenössischen Räte eine Parlamentarische Untersuchungskommission ein (PUK EJPD). Diese befasste sich auch mit der Informationsbeschaffung und -verarbeitung durch die Politische Polizei, der damaligen Vorläuferorganisation des NDB. In ihrem Bericht vom 22. November 1989[37] legte die PUK EJPD dar, dass die Politische Polizei in der zentralen Registratur ungefähr 900'000 Karten («Fichen») angelegt hatte.[38] Die PUK EJPD stellte fest, dass keine allgemeingültigen Kriterien für den Eintrag einer Information bestanden. [39] Die Auswahl war weitgehend unkontrolliert den Nachrichtenbeschaffern an der Front überlassen worden. [40] Es bestanden Dossiers, welche gestützt auf private Hinweise angelegt worden waren, ohne dass der PUK EJPD klar gemacht werden konnte, weshalb. [41] Ausschlaggebend für einen Eintrag war sehr oft die Praxis der Kantone, welche der Politischen Polizei die Informationen zutrugen, resp. die Entscheidung der jeweiligen Sachbearbeiter in den Kantonen. [42] Die PUK EJPD konstatierte in ihrem Bericht sowie im Ergänzungsbericht vom 29. Mai 1990 eine Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und eine ungenügende politische Führung bei der Informationsbeschaffung. [43]

209 Wie weit die Fichierung gehen konnte, zeigte auch der Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderats über den Staatsschutz der Stadt Zürich vom Februar 1991. [44] Die Fichierung durch den Staatsschutz der Stadt Zürich erstreckte sich auf sämtliche damaligen politischen Parteien, wobei in erster Linie gezielt das linke, progressive Lager observiert und registriert wurde. [45] Initiativ- und Referendumskomitees wurden systematisch registriert. [46] Unter den erfassten sozialen und politischen Vereinigungen befand sich auch eine ganze Reihe völlig apolitischer Organisationen, darunter ein Freier Kindergarten. [47] Frauenorganisationen wurden breit registriert. In diesem Zusammenhang

---

[37] Vorkommnisse im EJPD, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vom 22. November 1989 (https://www.parlament.ch/centers/documents/de/ed-berichte-puk-ejpd.pdf; im Folgenden: Bericht PUK EJPD)
[38] Bericht PUK EJPD, S. 810
[39] Bericht PUK EJPD, S. 808 ff.
[40] Bericht PUK EJPD, S. 816 f.
[41] Beispiel in Bericht PUK EJPD, S. 813; dies betraf die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS)
[42] Bericht PUK EJPD, S. 808, S. 816 f.
[43] Bericht PUK EJPD, S. 815 ff.; Vorkommnisse im EJPD, Ergänzungsbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vom 29. Mai 1990, S. 36 f. (https://grundrechte.ch/30Jahre/ergaenzungsbericht-puk-ejpd-1990-05-29-d.pdf) (im Folgenden: Ergänzungsbericht PUK-EJPD)
[44] https://fichenfritz.ch/wp-content/uploads/2019/08/Staatschutz-V14-1-compl.pdf
[45] Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderats über den Staatsschutz der Stadt Zürich, S. 109 f.
[46] Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderats über den Staatsschutz der Stadt Zürich, S. 113 f.
[47] Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderats über den Staatsschutz der Stadt Zürich, S. 114 ff.

wurden weit über 100 Organisationen erfasst bis hin zu einem Krippen- und Kindergartenverein.[48]

210 Die PUK EJPD forderte in ihrem Bericht eine parlamentarische Oberaufsicht über die Nachrichtendienste [49] und unterstrich dies nochmals in ihrem Ergänzungsbericht, wo sie überdies festhielt:[50]

> *«Ebenso erscheint eine Neustrukturierung der Bundesanwaltschaft unerlässlich. Bundesrat und Amtsleitung haben ihre Führungsverantwortung konsequent und dauernd wahrzunehmen und die Tätigkeit der ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten wirksam zu kontrollieren. Die Lücken bei den gesetzlichen Grundlagen für die Politische Polizei sind rasch zu schliessen. Dem Datenschutz kommt dabei besondere Bedeutung zu. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Beamtinnen und Beamte müssen wissen, wo die Grenzen polizeilichen Handelns liegen.»*

211 Nachdem zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit zuvor nur eine rudimentäre gesetzliche Regelung bestand, trat am 1. Januar 1999 das BWIS als gesetzliche Grundlage für den zivilen Nachrichtendienst in Kraft. Darin wurden der Zweck und die Aufgaben des Nachrichtendienstes definiert (Art. 1 und 2 BWIS), und es wurde festgehalten, dass Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten werden dürfen (Art. 3 BWIS). Die Informationsbeschaffung hatte sich auf Informationen zu beschränken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind (Art. 14 BWIS). Die früheren Fichen und Dossiers waren inzwischen durch das Informationssystem ISIS abgelöst worden.

212 In der Botschaft zum BWIS hatte der Bundesrat die Regeln detailliert vorgegeben, an welche sich die Praxis der Informationsbearbeitung zu halten haben würde. Laut Bundesrat war die Bewertung nach Richtigkeit und Erheblichkeit der Informationen eine zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung. Gemäss Botschaft dürften Personendaten nur dann und nur solange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der Aufgaben nach BWIS notwendig sei. Deshalb sollten die Daten nicht nur bei ihrer Erfassung kontrolliert, sondern auch periodisch überprüft werden. Nur so könne gewährleistet werden, dass keine falschen, überflüssigen oder unnötig gewordenen Informationen aufbewahrt und bearbeitet würden. Da bei jeder periodischen Überprüfung Daten eliminiert würden, erwartete der Bundesrat, dass nach Ablauf der maximalen Aufbewahrungsdauer nur noch wenige Einträge gelöscht werden müssten.[51]

213 Als Folge des Fichenskandals schufen die Eidgenössischen Räte die GPDel, welche seit 1992 die Aktivitäten des Inland- und des Auslandnachrichtendienstes überwacht. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit

---

[48] Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderats über den Staatsschutz der Stadt Zürich, S. 117 ff.
[49] Bericht PUK EJPD, S. 872
[50] Ergänzungsbericht PUK-EJPD, S. 38
[51] BBl 1994 II 1180

der GPDel findet sich in Art. 53 ParlG (vor Erlass des ParlG in Art. 47quinquies des Geschäftsverkehrsgesetzes) sowie in Art. 81 NDG. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ParlG überwacht die GPDel die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

214 Am 16. April 2008 beschloss die GPDel, ihre Aufsicht über die Datenbearbeitung in ISIS mit einer formellen Inspektion zu vertiefen und dazu einen Bericht zu verfassen. Auslöser dafür war die Besorgnis über die stetig wachsende Datenbestände in der Datenbank ISIS und eine Eingabe der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt (GPK-BS). Der Bericht (GPDel-Bericht ISIS) wurde am 21. Juni 2010 publiziert. Darin stellte die GPDel fest, dass der DAP viel zu viele Personen und Drittpersonen erfasst und dabei die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht vorgenommen hatte. Die Probleme mit der Datenqualität wurden über längere Zeit auch dann nicht behoben, als der Chef DAP davon Kenntnis hatte.

215 Die vom Bundesrat in der Botschaft zum BWIS geäusserte Erwartung, dass keine falschen, überflüssigen oder unnötig gewordenen Informationen aufbewahrt und bearbeitet würden und dass grundlos aufbewahrte Daten bei der periodischen Überprüfung eliminiert würden, hatte sich nicht erfüllt. 1997 waren in ISIS bereits 40‘000 Personen registriert, im Jahr 2001 rund 50‘000 und im Jahr 2004 rund 60‘000.[52] Im Mai 2009 war die Anzahl der registrierten Personen mit eigener Staatsschutzrelevanz auf 117'000 angeschwollen, jene der Drittpersonen auf rund 66'000.[53]

216 Mitverantwortlich für die Missstände war eine falsche Prioritätensetzung im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Dateninformationssystem ISIS-NT ab 2005. Schon zu Beginn der Umstellung war der DAP bei der Qualitätskontrolle arg im Rückstand, 76'000 Gesamtbeurteilungen waren ausstehend. Zwischen 2005 und 2008 führte der DAP die periodischen Beurteilungen überhaupt nicht mehr durch. Anstatt nicht mehr relevante Daten vor der Migration zu eliminieren, wurden sie mit viel Aufwand ins neue System überführt. Das gesamte zur Verfügung stehende Personal wurde für die Erfassung laufend eingehender Informationen ins System eingesetzt, welche durch den Einsatz des neuen Systems um einiges aufwändiger geworden war. In der Folge stieg die Anzahl der erfassten Informationen konstant, und gleichzeitig wurde die vom Gesetz vorgeschriebene Löschung nicht mehr relevanter Daten unterlassen. Immer mehr Daten bedeutete immer mehr Aufwand für die Datenpflege. So hatte die Prioritätensetzung des DAP letztlich eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung verunmöglicht. [54]

217 Im gleichen Zeitraum wie die GPDel befassten sich u.a. auch das Inspektorat EJPD und der Vorsteher des VBS mittels der neu geschaffenen

---

[52] GPDel-Bericht ISIS, S. 6 f.; VIKTOR GYÖRFFY, Von der Fiche zum Informationssystem, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94 (3/2009) vom 29. April 2010
[53] GPDel-Bericht ISIS, S. 20
[54] GPDel-Bericht ISIS, S. 2 f.

Nachrichtendienstlichen Aufsicht des VBS (ND-Aufsicht) mit dem DAP. Der DAP musste sich im Rahmen dieser Inspektionen mehrmals gegenüber diesen Aufsichtsgremien und gegenüber der GPDel zur Umstellung auf ISIS-NT, zu den bestehenden Datenbeständen und zur Qualitätssicherung äussern. Der Chef und der Stv. Chef des DAP vermieden es dabei über Jahre, klare Aussagen zu den bestehenden Problemen zu machen, redeten diese klein oder machten irreführende Angaben. So hatte der DAP in seinem Bericht zur Datenbearbeitung in ISIS-NT im Jahr 2008 angegeben, die periodischen Gesamtüberprüfungen seien bis zum Herbst 2008 «zeitweise sistiert» worden, und gleichzeitigt postuliert, die Daten in ISIS würden nach einheitlich «hohem Qualitätsstandard» geführt. In der Besprechung dieses Berichts mit der GPDel am 19. Mai 2009 legte der DAP dar, er habe die periodischen Gesamtüberprüfungen «rein personell etwas zurückgestellt». Der DAP hatte seit März 2006 gegenüber der GPDel eine klare Aussage darüber vermieden, ob die periodischen Gesamtüberprüfungen gesetzeskonform durchgeführt werden. Erst als sich die GPDel im Verlauf ihrer Untersuchungen nach der Besprechung vom 19. Mai 2009 den Mailverkehr zwischen dem DAP und dem Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD) aus dem Herbst 2008 herausgeben liess, zeigte sich, dass der DAP zwischen 2005 und Herbst 2008 aufgrund technischer Hindernisse keine Gesamtbeurteilungen durchgeführt haben konnte. Der DAP beauftragte das ISC-EJPD damit, diese Probleme so rasch als möglich zu beheben. Die Dringlichkeit begründete der Stv. Chef Informationsmanagement des DAP in einem Email ans ISC-EJPD vom 27. Oktober 2008 damit, dass «Ende des Monats [Oktober 2008] die GPDel bereits die ersten Löschungen im Rahmen der Gesamtprüfung [erwartet]. Ich wäre froh, wenn wir ihnen ein paar Resultate liefern könnten …». Im Nachhinein stellte sich auch heraus, dass der DAP während fast vier Jahren das Personal der Qualitätssicherung zur Unterstützung bei der Erfassung neuer Daten eingesetzt hatte statt zur Bereinigung der alten Datenbestände. Darunter waren drei Personen, welche eigentlich temporär für die Datenbereinigung angestellt worden waren.[55]

218 Weiter stellte die GPDel bei der Beurteilung von Einträgen, welche zwischen Herbst 2008 und Ende 2009 gelöscht worden waren, fest, dass bei diesen Datensätzen vermerkt war, es habe am 31. Dezember 2004 eine Gesamtüberprüfung stattgefunden. Ein paar dieser Einträge hatte die GPDel allerdings bereits zu einem früheren Zeitpunkt ohne diesen Vermerk erhalten. Der Vermerk war also im Nachhinein angebracht worden und entsprach nicht den Tatsachen. Die legte den Verdacht nahe, dass der Eintrag des 31. Dezember 2004 als letztes Kontrolldatum in all diesen Fällen nachträglich eingefügt worden war.[56]

219 Der DAP hätte nur Daten bearbeiten dürfen, soweit dies Wahrnehmung von Staatsschutzaufgaben notwendig war, und falsche oder unerhebliche Daten hätten im Rahmen der periodischen Gesamtbeurteilung gelöscht werden müssen. Der GPDel-Bericht ISIS dokumentiert eine ganze Reihe

[55] GPDel-Bericht ISIS, S. 20 f.
[56] GPDel-Bericht ISIS, S. 33 f.

von Fällen, in denen diese Vorgaben nicht eingehalten worden waren. Darunter waren gegen ein Dutzend Einträge, bei denen pflichtgemäss im System festgehalten worden war, dass die betreffende Person verstorben war, die Person aber danach während Jahren weiter registriert blieb. In einem Fall bestätigten sogar zwei spätere Kontrollen die anhaltende Staatsschutzrelevanz der verstorbenen Person. Personen blieben im System, auch nachdem zusätzliche, entlastende Informationen erfasst worden waren, beispielsweise, dass sie aus einer extremistischen Gruppe ausgetreten oder dort nicht mehr aktiv waren. Eine Vielzahl von Registrierungen waren aufgrund von Anfragen des Auslands vorgenommen worden, ohne dass von der ausländischen Stelle oder vom DAP selber irgendwelche staatsschutzrelevanten Informationen beigesteuert worden wären und sogar in Fällen, in denen kantonale Stellen auf Anfrage des DAP explizit angaben, dass diese Personen für den Staatsschutz nicht relevant seien. Eine solche Praxis konnte dazu führen, dass eine unbescholtene Person über den internationalen Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten plötzlich als staatsschutzrelevant erschien. So hatte der DAP beispielsweise abgespeichert, dass er am 18. Mai 2001 einer ausländischen Behörde auf deren Anfrage mitgeteilt hatte, «dass die WOZ eine Zeitung ist».[57]

220 In vielen Fällen standen Personenlisten, welche die Kantone im Auftrag des DAP erstellten, am Anfang einer Registrierung in ISIS. Mit solchen Listen meldeten die kantonalen Staatsschutzorgane dem DAP im Rahmen eines konkreten Auftrags beispielsweise Vorgänge, Personen oder Institutionen, die irgendeinen Bezug zur Fragestellung des Auftrags aufwiesen. Der DAP registrierte jeweils alle auf einer Liste aufgeführten Personen, unbenommen der vorhandenen Detailinformationen. So wurden auch Personen, die explizit als harmlos oder nicht mehr aktiv bewertet wurden, in ISIS-NT eingetragen. In verschiedenen Fällen konnte die GPDel feststellen, dass die Gesuchsteller von bewilligten und friedlichen Kundgebungen als Drittpersonen registriert wurden. Teilweise wurden die Bewilligungsnehmer sogar mit eigener Staatsschutzrelevanz erfasst, auch wenn die vorliegenden Informationen keine Mitgliedschaft in gewaltbereiten Organisationen oder Gruppen belegten, die an der Demonstration aufgetreten waren oder ähnliche politische Ziele hatten. Die GPDel konstatierte, dass in vielen Fällen der Informationsstand zum Zeitpunkt der Löschung nicht wesentlich anders war als im Zeitpunkt der Erfassung, womit mit einer sorgfältigen Prüfung zum Zeitpunkt des Eingangs der Informationen die Registrierung hätte vermieden werden können.[58]

221 Der GPDel-Bericht ISIS dokumentierte einige konkrete Fälle. Weitere Fälle waren über Einsichtsgesuche betroffener Personen bekannt geworden. So war Balthasar Glättli, heutiger Nationalrat und Parteipräsident der Grünen, der damals Geschäftsführer von sosf war, als Bewilligungsinhaber einer friedlichen Palästina-Demo im Zürich vom 2. April 2005 verzeichnet. Der

[57] GPDel-Bericht ISIS, S. 23 ff.; WoZ Nr. 30/2008 vom 24. Juli 2008
[58] GPDel-Bericht ISIS, S. 23 ff.

Eintrag führte an, dass anlässlich dieser Demo an verschiedenen Orten Plakate angebracht worden seien mit dem Aufruf, am 1. Mai in Zürich auf die Strasse zu gehen. Bei der Flüchtlingshelferin Anni Lanz vermutete der DAP aufgrund einer Anfrage eines ausländischen Nachrichtendienstes Verbindungen zu «extremistisch-islamistischen Gruppierungen», was zu einem Eintrag ins ISIS mitsamt Zusatzeintrag «Verdacht Schwarzer Block» führte. Fünf Basler Grossrätinnen und Grossräte türkisch-kurdischer Herkunft wurden registriert, nachdem ihr Wahlerfolg u.a. von einer Zeitung gefeiert wurde, die nach Einschätzung des DAP der PKK und ihren Nachfolgeorganisationen nahe stand. Zu einem Grossrat gab der DAP Informationen auf Anfrage an einen europäischen Nachrichtendienst weiter, wobei es sich teilwiese um ungesicherte Informationen handelte und der DAP Angaben, welche er vom Partnerdienst erhalten hatte, ungeprüft in die Antwort übernahm. Ein WoZ-Journalist war aus seiner früheren Zeit als Politaktivist mit mehreren Einträgen erfasst. Die Einträge – welche keine Staatschutzrelevanz erkennen lassen – führten dazu, dass er im Januar 2008 mit einem konkreten WoZ-Auftrag und einem entsprechenden Schreiben in der Tasche seine Arbeit nicht ausführen konnte. Er wurde bei Verlassen des WoZ-Büros auf Anweisung eines Staatsschutzbeamten, der ihn mit Namen ansprach, verhaftet und über vier Stunden festgehalten. Einer der Einträge vermerkte, dass er bei einer Landquart durchgeführte Personenkontrolle im Rahmen des WEF 2004 kontrolliert worden war. Im Kessel von Landquart waren damals über tausend Personen kontrolliert worden. Der DAP hatte im Anschluss kommuniziert, dass die Daten gelöscht würden und man doch nicht vorhabe, Fichen anzulegen. Zumindest in diesem Fall hatte sich der DAP nicht daran gehalten.[59]

222 Aufgrund der Eingabe der GPK-BS stattete die GPDel der GPK-BS und der im Kanton Basel-Stadt für den Staatsschutz zuständigen Stelle bei der Staatsanwaltschaft einen Besuch ab. Dabei befasste sich die GPDel u.a. mit den vorstehend erwähnten Registrierung von baselstädtischen Grossrätinnen und Grossräten. Auch die Weisungen des DAP an die kantonalen Stellen im Zusammenhang mit dem WEF waren Thema. Gemäss diesen Weisungen waren dem DAP unaufgefordert alle eigenen Lageberichte zum WEF zuzustellen. Insbesondere waren Demonstrationsgesuche und -bewilligungen dem DAP zu melden. Dabei hatten die kantonalen Stellen keinen Einfluss darauf, was der DAP dann in seinen Informationssystemen erfasste, und die kantonalen Staatsschützer gaben dazu auch keine Empfehlungen ab. Die GPDel stiess bei ihrem Besuch u.a. auf einen kantonalen Bericht über die Anti-WEF-Demonstration vom 27. Januar 2007, in dem die Personen, welche die Demonstrationsbewilligung im Namen eines «Anti-WEF-Bündnisses Basel» eingeholt hatten, namentlich erwähnt wurden. Wie aus dem Bericht

[59] GPDel-Bericht ISIS, S. 25 f., S. 37 f.;
HEINER BUSCH, Jubel in Klein-Kurdistan, WoZ Nr. 27/2008 vom 3. Juli 2008; DANIEL RYSER, Der Schweizer Geheimdienst sammelt wieder, WoZ Nr. 30/2008 vom 24. Juli 2008; VIKTOR GYÖRFFY, CHRISTOF HUGENTOBLER, Allmächtiger Staat, rechtlose Bürger, plädoyer 6/2015, S. 20 ff.

hervorgeht, hatte sich dieses Bündnis auf Nachfrage der Polizei formiert, um über die Modalitäten der Kundgebung zu diskutieren. Zu den Bewilligungsnehmern gehörten verschiedene Mitglieder des Grossen Rats. Dieser kantonale Bericht führte für eine der bereits registrierten Grossrätinnen und Grossräten türkisch-kurdischer Herkunft zu einem weiteren Eintrag.[60]

223 In Aussprachen mit der GPDel verteidigte und relativierte der DAP seine Registrierungspraxis. Er betonte, ISIS-NT sei nicht ein Straf- oder Verdachtsregister. Der Zweck von ISIS-NT sei vielmehr, einen Nachweis für die Staatsschutztätigkeit des DAP zu liefern. Er vertrat die Ansicht, dass die Bearbeitung von nicht relevanten und falschen Daten für die betroffene Person noch keine «schwere Persönlichkeitsverletzung» darstelle, v.a. solange die Bearbeitung intern sei und die Information nicht gegen die Person verwendet werde. Am Beispiel des erwähnten Grossratsmitgliedes machte der DAP geltend, die Informationen in ISIS hätten der Person in keiner Art und Weise geschadet. Die Person sei ja in den Grossen Rat gewählt worden und ihre wirtschaftliche Tätigkeit sei auch nicht durch eine negative Sicherheitsbeurteilung behindert worden.[61]

224 Der GPDel-Bericht ISIS schloss mit 17 Empfehlungen an den Bundesrat und ans VBS ab. Insbesondere wurde empfohlen, alle Daten in ISIS, die vor fünf Jahren oder früher erfasst wurden und seither keiner Gesamtbeurteilung unterzogen worden sind, für die weitere Verwendung provisorisch zu sperren. Die ausstehenden Überprüfungen sollte der gespeicherten Daten innert zwei Jahren abgeschlossen werden. Die Datenerfassung solle so geregelt und organisiert werden, dass nur diejenigen Informationen Eingang in ISIS finden, deren Staatsschutzrelevanz bei der Erfassung auch tatsächlich geprüft und gemäss den gesetzlichen Vorgaben auch regelmässig beurteilt werden kann, und dass bei Daten vor deren Erfassung zwingend eine Beurteilung vorgenommen wird, bei der die Staatsschutzrelevanz der sie betreffenden Personen bestätigt oder verneint wird. Auch verlangte GPDel vom VBS einen Bericht über die aktuellen und zu erwartenden technischen Möglichkeiten, elektronische Daten personenbezogen zu erschliessen. Der Bericht solle die Grundlagen dafür liefern, um erkennen zu können, welche der technischen Möglichkeiten im Einklang mit dem Gesetz verwendet werden können.[62]

225 2016, also gut fünf Jahre nach dem Abschluss der ISIS-Inspektion der GPDel, war es wiederum die kantonale Aufsicht über den Staatsschutz im Kanton Basel, welche weitere Fälle rechtswidriger Datenerfassung zu Tage förderte: Sie stiess auf einen Eintrag, welcher sich mit einer Podiumsdiskussion im alevitisch-kurdischen Kulturzentrum in Basel am 20. September 2016 befasste. Auf dem Podium sassen Ständerätin Anita Fetz, Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer, Nationalrätin Silvia Schenker und Nationalrat Beat Jans sowie vier Grossrätinnen und Grossräte, alles Mitglieder der SP. Die Medien berichteten in der Folge

[60] GPDel-Bericht ISIS, S. 37 ff.
[61] GPDel-Bericht ISIS, S. 16 f., S. 32
[62] GPDel-Bericht ISIS, S. 68 ff.

insbesondere über die Erwähnung von Anita Fetz in diesem Eintrag. Eine Reihe von Personen und Organisationen verlangte in der Folge vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) Auskunft über die sie betreffenden Daten. Es stellte sich heraus, dass viele weitere politische Parteien, andere Organisationen und Personen in den Informationssystemen des NDB verzeichnet waren. Erfasst worden waren u.a. Informationen über die Organisation friedlicher Demos, das öffentliche Wirken der BastA!-Parteisekretärin (zum Beispiel ein Facebook-Like zur Gegenveranstaltung einer Pegida-Demo) und auch Aktivitäten der damaligen SP-Grossrätin und Anwältin und heutigen Regierungsrätin Tanja Soland, etwa ein Vorstoss zum Rechtsextremismus und die regierungsrätliche Antwort dazu, aber auch eine Anklageschrift und zwei Urteile in Strafprozessen, in denen sie als Verteidigerin vor Gericht auftrat. Die JuSo Bern und die Alternative Linke (AL) Bern waren ebenfalls erfasst, letztere wurde u.a. fälschlicherweise als Organisatorin einer Demo aufgeführt.[63]

226 Der Verein grundrechte.ch richtete daraufhin am 21. Mai 2019 eine Aufsichtseingabe an die GPDel, laut welcher der NDB gesetzeswidrig politische Parteien und soziale Bewegungen überwachen und «fichieren» würde, obwohl diese Organisationen sich an sämtliche demokratische Spielregeln und rechtliche Vorgaben hielten, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Um diesen Vorwurf zu belegen, liess grundrechte.ch der GPDel auch die Antworten des NDB auf die Auskunftsgesuche verschiedener Parteien zukommen. Die GPDel nahm dies zum Anlass, vertiefte Abklärungen zur Datenbearbeitungspraxis des NDG durchzuführen. Dazu liess sich die GPDel vom NDB eine Vielzahl von Akten herausgeben und holte weiterführende Auskünfte ein. Insbesondere verlangte die GPDel auch alle Unterlagen über Personen heraus, welche laut grundrechte.ch und einzelnen Medienberichten zufolge beim NDB ein Auskunftsgesuch eingereicht hatten. In den Jahresberichten 2019, 2020 und 2021 zeigt die GPDel auf, dass der NDB Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit teilweise im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben beschafft und bearbeitet hat und die Behandlung von Auskunftsgesuchen nur ungenügend funktionierte. Namentlich hat der NDB in grossem Umfang Daten bearbeitet, welche keinen Bezug zum Aufgabenbereich des NDB gemäss Art. 6 NDG aufweisen und bei denen die Datenerfassung und -bearbeitung gegen die Schranke von Art. 5 Abs. 5 NDG verstösst, wonach der NDB keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet. Unter den

[63] Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt 2016 (https://www.jsd.bs.ch/dam/jcr:b7b467ee-5e3c-43fd-b9bd-bc2b5046b870/taetigkeitsbericht_kontrollorgan_2016.pdf); Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt 2017 (https://www.jsd.bs.ch/dam/jcr:111365d3-a123-4916-b399-210ed213667f/taetigkeitsbericht_kontrollorgan_2017.pdf); ANDREAS FAGETTI, Der NDB überwacht demokratische Linke, WoZ 23. Mai 2019; Interpellation Nr. 78 von Tonja Zürcher betreffend «Fichierung öffentlicher Veranstaltungen durch den Staatsschutz Basel-Stadt»

gespeicherten Daten waren eine grosse Zahl von Zeitungsartikeln und Meldungen von Nachrichtenagenturen sowie Texten von Internetseiten, vom NDB analysierte tägliche Ereignisübersichten des Bundessicherheitsdienstes (BSD), welche Meldungen enthält, die nicht den Vorgaben des NDG entsprechen. U.a. waren immer noch Daten über PolitikerInnen türkisch-kurdischer Herkunft im Zusammenhang mit den Basler Grossratswahlen von 2004 auffindbar, welche aufgrund der vorstehend erwähnten ISIS-Inspektion längst hätten gelöscht sein müssen. Die GPDel kam zum Schluss, dass der NDB den Schranken von Art. 5 NDG bei der Datenerfassung zu wenig Beachtung beimisst.[64]

227 Bei ihren Abklärungen war die GPDel wiederholt auf Ereignisübersichten des BSD gestossen, die der NDB bei sich abgelegt hatte und welche Meldungen enthielten, die nicht den Vorgaben von Art. 5 NDG entsprachen. [65] Auf diesem Weg fanden Informationen über Treffen zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Bundes und Personen und Organisationen aus dem Ausland Eingang in die Informationssysteme des Bundes, wobei der BSD die Funktion hat, Personen und Gebäude zu schützen und insbesondere für die Sicherheit im Bundeshaus besorgt zu sein[66], und nicht, für den NDB Daten darüber zu sammeln, mit wem sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier treffen. Als SP-Nationalrat Cédric Wermuth Auskunft über die vom NDB gespeicherten Daten verlangte, erhielt er eine fünf Seiten lange Auflistung, in welcher u.a. ein Treffen von ihm mit Aramäern im Bundeshaus aus dem Jahr 2014 festgehalten worden war. Gegenüber den Medien gab Cédric Wermuth dazu an, das sei eine christliche Minderheit, die im Irak im Widerstand gegen den IS sei; viele Familien leben in Gebenstorf AG, darum habe er seit Jahren enge Kontakte. Ein Treffen von ihm mit kolumbianischen Umweltschützern im Bundeshaus im Jahr 2017 wurde ebenfalls erfasst, inklusive der Namen der Kolumbianer und dem Zimmer, in dem das Treffen stattfand. Auch die damalige SP-Nationalrätin Margret Kiener Nellen war beim NDB verzeichnet, insgesamt mit über 70 Einträgen. Ein Teil dieser Einträge dürfte ebenfalls auf Daten zurückgehen, welche der BSD erfasst hat. Ihr Name erschien ebenfalls mehrfach im Zusammenhang mit Vertretern ausländischer Gruppen, wobei die Einträge laut Kiener Nellen nicht selten «stümper- und fehlerhaft» seien. Der NDB speicherte etwa die Liste der Teilnehmenden eines «Cocktails» im Jahr 2017, übermittelt wurde die Liste von einer nicht näher genannten «Sicherheitsbehörde». Gegenüber den Medien sagt Kiener Nellen, sie könne sich nicht an diesen Anlass erinnern, und in ihrer Agenda sei nichts verzeichnet. Vermerkt sind weiter ein Treffen mit kurdischen Aktivisten um Dezember 2018, offizielle Empfänge des Präsidenten des russischen Parlaments oder des Vizeaussenministers von Weissrussland, Teilnahmen

[64] Jahresbericht GPDel 2019, S. 72 ff; Jahresbericht GPDel 2020, S. 109 ff; Jahresbericht GPDel 2021, S. 124 ff.
[65] Jahresbericht GPDel 2020, S. 110
[66] vgl. Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung [VSB] sowie https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/national/polizeiarbeit_auf.html

an Konferenzen von internationalen Organisationen wie der der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit OSZE sowie das Programm eines Austauschs mit Frauen aus Pakistan in Bern, an dem Kiener Nellen ein Referat hielt.[67]

228 Bis zum Sommer 2019 hatten sich im System IASA NDB rund 7.7 Mio. Dokumente angesammelt, die ausschliesslich über die Freitextsuche auffindbar waren, vorwiegend Presseberichte und Presseschauen. Sie hätten während 15 Jahre aufbewahrt werden dürfen, ohne dass sie in diesem Zeitraum einer Qualitätskontrolle hätten unterzogen werden müssen. Im Herbst 2019 löschte der NDB 3.3 Mio. Pressemeldungen. Der NDB gab gegenüber der GPDel an, künftig solle für solche Daten eine maximale Aufbewahrungsdauer von 2 Jahren gelten. Zum Vergleich: Die Schweizer Mediendatenbank archiviert Jahr für Jahr rund zwei Millionen Artikel aus 300 Publikationen.[68]

229 Die GPDel machte als unmittelbaren Grund für die gesetzeswidrige Praxis die Weisungen des NDB vom 31. August 2017 aus, welche die Erfassung und Anonymisierung von Informationen, die den Schranken von Art. 5 NDG unterliegen, regeln. Die Weisungen verbieten die elektronische Erfassung einer Meldung nur dann, wenn diese ausschliesslich Informationen enthält, die im Widerspruch zu Art. 5 NDG stehen. Enthält die Meldung jedoch eine einzige Information, die in den Aufgabenbereich des NDB nach Art. 6 NDG fällt und die zugleich nicht den Bearbeitungsschranken von Art. 5 NDG unterworfen ist, erfasst der NDB den gesamten Inhalt der Meldung. Ob die zu erfassende Meldung noch weitere Informationen enthält, die der NDB aufgrund der Schranken von Art. 5 NDG gar nicht bearbeiten dürfte, spielt nach den Weisungen somit keine Rolle. Erst wenn eine Meldung mit einem Datenbankobjekt in IASA-GEX NDB oder IASA NDB verknüpft wird, sehen die Weisungen die Prüfung ihres gesamten Inhalts auf seine Konformität mit Art. 5 NDG vor. Personendaten, deren Bearbeitung Art. 5 NDG verletzen, müssen in diesem Fall anonymisiert werden. Allerdings ist nur ein kleiner Bruchteil der Meldungen mit einem Datenbankobjekt verbunden, so dass diese Prüfung sehr oft gar nicht erfolgt.[69]

230 Nach Ansicht der GPDel ist diese problematische Praxis des NDB darauf zurückzuführen, dass die Leitung des NDB den Begriff «personenbezogen erschliessen» nicht richtig ausgelegt hat. Seit 2016 ist die Freitextsuche in den gespeicherten Daten möglich, d.h. es kann nach einer Person oder Organisation gesucht werden, welche nicht als Objekt beim NDB erfasst ist. Der NDB hat die Rechtsauffassung vertreten, dass eine personenbezogene Erschliessung von Informationen nur dann vorliegt, wenn diese mit einem Datenbankobjekt zur betroffenen Person verknüpft werden. Wie im Abschnitt zum rechtlichen Rahmen für die Informationsbeschaffung durch den NDB (IV. 2., Rz. 51) dargelegt, ist diese Auffassung unzutreffend; die GPDel, das BVGer und das BJ haben

[67] Rheintaler, 25. September 2019; SonntagsZeitung vom 22. September 2019
[68] Jahresbericht GPDel 2019, S. 78, S. 81 und S. 83; ANDREAS FAGETTI, Geheimdienst an die Kandare!, WoZ 06/20, 6. Februar 2020
[69] Jahresbericht GPDel 2019, S. 75 f.

gegenüber dem NDB mehrmals festgehalten, dass alle Informationen, welche mittels Freitextsuche auffindbar sind, von Gesetzes wegen als «personenbezogen erschlossen» gelten.

231 Die GPDel hat in ihrem Bericht 2019 eine Reihe von Empfehlungen abgegeben.[70] In den Berichten 2020 und 2021 hat die GPDel zu einigen Empfehlungen festgestellt, dass diese umgesetzt worden sind, hat aber gleichzeitig festgehalten, dass es die Gewaltenteilung der parlamentarischen Oberaufsicht nicht erlaube, dem NDB konkrete Handlungsanweisungen zu geben, dass das VBS und der Bundesrat frei entscheiden würden, ob sie eine Empfehlung der GPDel umsetzen wollen, und dies auch wiederholt abgelehnt hätten.[71]

[70] Jahresbericht GPDel 2019, S. 80 ff.
[71] Bericht GPDel 2019, S. 80 ff., Bericht GPDel 2020, S. 110 f., Bericht GPDel 2021, S. 130

Anhang 2: Beispiele für die Erfassung von Public Eye betreffenden Daten

1. Überblick

232 Mit der Datenauskunft legte der NDB offen, dass Public Eye zwischen 1999 und 2019 in insgesamt 405 Dokumenten erfasst worden ist. Diese sind in folgenden Informationssystemen abgelegt worden:
GEVER NDB: 276 Dokumente
IASA NDB und IASA-GEX NDB: 118 Dokumente
OSINT-Portal: 1 Dokument
INDEX NDB: 9 Dokumente
Elektronische Lagedarstellung ELD: 1 Dokument

233 In der erteilten Auskunft sind die Einträge in IASA NDB und in IASA-GEX NDB so zusammengenommen worden, dass nicht ersichtlich wird, welche Einträge in welchem der beiden Informationssysteme gespeichert sind. Dies entspricht nicht dem üblichen Vorgehen des NDB bei Datenauskünften und ist nicht rechtskonform, da Public Eye damit Informationen vorenthalten worden sind. Es erscheint durchaus als relevant, in welcher Informationssystem die Daten abgelegt sind, denn jedes Informationssystem hat einen spezifischen Zweck und setzt die abgelegten Daten damit implizit in einen bestimmten Kontext. Nachdem Public Eye verschiedentlich im Zusammenhang mit Linksextremismus erwähnt wird, nachdem Daten betreffend gewalttätigem Extremismus gemäss gesetzlicher Zwecksetzung in IASA-GEX NDB abzulegen sind und aufgrund der Praxis des NDB, dass – anders als bei den in IASA gespeicherten Daten – alle in IASA-GEX NDB gespeicherten Daten mit einem Objekt verknüpft sind, wäre es insbesondere von Interesse, wie viele der gespeicherten Daten in IASA-GEX NDB abgelegt sind. Dies hat der NDB durch seine unübliche Form der Auskunftserteilung verschleiert.

234 Die Auskunft umfasst die Daten, welche zum Zeitpunkt des Gesuchs beim NDB gespeichert waren. Offen bleibt die Frage, ob in einem früheren Zeitpunkt mehr Daten vorhanden waren, in welchen Public Eye vorkommt, insbesondere, nachdem der NDB im Herbst 2019 3.3 Mio Pressemeldungen gelöscht hat.

235 Der NDB hat Public Eye nur einen kleinen Teil der Daten in Form von (teilweise geschwärzten) Kopien der betreffenden Dokumente offen gelegt. Weit überwiegend ist die Datenauskunft in Form von Zusammenfassungen der Einträge in Tabellenform erteilt worden. Der vollständige Inhalt der betreffenden Dokumente ist nicht bekannt gegeben worden. Welche Informationen Public Eye damit vorenthalten worden sind, bleibt damit offen. Die vollständige Bekanntgabe der entsprechenden Dokumente kann unter Umständen zusätzliche Hinweise dazu liefern, weshalb und in welchem Kontext die Daten erfasst worden sind.

236 Deutlich wird dies aus einem Dokument, in dem aus der tabellarischen Zusammenstellung die Teilnahme am Gegen-Rohstoffgipfel: «Nein zur Konferenz der Plünderer und Umweltverschmutzer in Lausanne!» ersichtlich ist, sich aber erst aus dem in diesem Fall offen gelegten Originaldokument ergibt, dass diese Info den Titel «Internetmonitoring

Linksextremismus» trägt. In diesem Fall hat der NDB in der tabellarischen Zusammenstellung nicht alle Daten offen gelegt, sondern den heikelsten Aspekt des Eintrags – dass dieser im Kontext mit Linksextremismus erfasst worden ist – weggelassen. Dies lässt es insgesamt als fraglich erscheinen, ob Public Eye mit den Auskunftsschreiben und den darin enthaltenen Zusammenfassungen der Einträge in Tabellenform vollständig Auskunft erteilt worden ist.

237 Unklar geblieben ist mit der erteilten Auskunft auch, ob die Dokumente, in denen Public Eye Erwähnung findet, einem Objekt zugeordnet sind oder nicht, und gegebenenfalls welchem Objekt. Der NDB hat es vermieden, hierüber irgendwelche Informationen zu geben, dies insbesondere dadurch, dass er die Auskünfte über die Einträge in IASA NDB und in IASA-GEX NDB so zusammengenommen hat, dass nicht ersichtlich ist, welche der betreffenden Dokumente in welchem dieser beiden Informationssysteme gespeichert ist. Gemäss Praxis des NDB sind alle in IASA-GEX NDB gespeicherten Daten einem Objekt zugeordnet, anders als in IASA NDB, wo nur ein Bruchteil der Daten mit keinem Objekt verknüpft ist (vgl. dazu IV. 4., Rz. 171). Hätte der NDB offen gelegt, welche der Daten in IASA-GEX NDB abgelegt sind, so hätte er damit implizit auch die Information gegeben, dass diese Daten mit einem Objekt verknüpft sind.

238 Nachstehend wird ein Teil der vom NDB offen gelegten Daten wiedergegeben. Im ersten Teil sind Einträge aufgeführt, in welchen Aktivitäten von EvB bzw. Public Eye mehr oder weniger unkommentiert beschrieben werden. Im zweiten Teil sind Einträge aufgeführt, welche EvB bzw. Public Eye und deren Aktivitäten kommentieren, werten und in einen weiteren Kontext stellen. Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich um Einträge, welche mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 offen gelegt worden sind.

2. Einträge, welche Aktivitäten von Public Eye unkommentiert beschreiben

Informations-system, Dok.-Nr. in der Tabelle	Datum	Dokument/ Quelle/Erklärung	Inhalt und Erklärung
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 4	07.10.2010	Wöchentlicher Lagerapport NDB Donnerstag, 07.01.2010 *als Agendaeintrag*	Mittwoch, 27. Januar 2010 WEF / Davos GR / Erklärung von Bern und Greenpeace Verleihung «Public Eye Awards 2010» Mercredi 27 janvier 2010 WEF / Davos GR / Declaration de Berne et Green- peace / Remise des «Public Eye Awards 2010»
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 8	15.01.2010	Tageslage NDB Freitag, 15.01.2010, *erwähnt in Medienprodukten / ddp / ATS*	- [...] Davos GR: WEF-Eröffnungstag vom 27.1.2010 / Globalisierungsgegner wollen erneut «Public Eye Awards» an «menschen- und umweltverachtende Unternehmen» vergeben (14.1.) - Globalisierungsgegner vergeben erneut

			«Anti-Oscars» in Davos - WEF 2010 / Roche, le CIO et Farner PR nominds pour le «Public Eye Award»
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 18	16.04.2010	Tageslage Freitag, 16.04.2010, *erwähnt in Medienprodukten SDA / ATS*	Potentatengelder; Breite Zustimmung zur Lex Duvalier Schweiz soll kein Hort krimineller Vermögen sein [...] Die Schweizerische Bankiervereinigung und die FDP begrüssen sehr, dass sich die Regierung dem Problem annimmt. Auch die SP ist zufrieden. Zusammen mit den Grünen, der Aktion Finanzplatz Schweiz, Alliance Sud und der Erklärung von Bern fordert sie aber eine breitere Anwendung des Gesetzes. [...] Lex Duvalier [...] Pour le PS, le projet est «incontestablement bienvenu». Mais A l'instar des Verts et d'une coalition d'organisations regroupant entre autres Action place financiere, Alliance Sud et la Declaration de Berne, il l'estime trop timide et attend des ameliorations. [...]
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 19	26.04.2010	Tageslage Montag, 26.04.2010	*In dieser Tageslage wird die Erklärung von Bern als eine der unterstützenden Organisationen der «Petition gegen Agrotreibstoffe» genannt:* [...] Die Petition wird von 21 Organisationen unterstützt, darunter die [...] die Erklärung von Bern sowie [...].
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 23	01.01.2011	Agenda BLZ 2011	Mittwoch, 26. Januar 2011 WEF / Davos-Dorf GR / Hotel Montana / 14.00 Uhr / Informations- und Aktionswochen / Public Eye Awards Mercredi 26 janvier 2011 WEF / Davos-Village GR / Hôtel Montana / 14h / Semaines d'information et d'action / Public Eye Awards Bemerkungen (NDB) Siehe ausführliche Berichterstattung in ELD. Freitag, 28. Januar 2011 WEF / Davos Dorf GR / Hotel Montana / 12.30 Uhr / Medienkonferenz «Public Eye Awards 2011» Vendredi 28janvier 2011 WEF / Davos Village GR / Hôtel Montana / 12h30 / Conférence de presse «Public Eye

			Awards 2011» Bemerkungen (NDB) Siehe ausführliche Berichterstattung in ELD.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 34	21.01.2011	Lagebericht Nr. 3 / Nachrichtenverbund WEF Freitag, 21.01.2011	Montag, 17. Januar 2011 / Vevey VD: Protest gegen Treffen von Wirtschaft und Politik [...] Die globalisierungskritische Organisation «Erklärung von Bern» hatte im Vorfeld in einer Medienmitteilung das von der Stiftung Zukunft Schweiz und der Neuen Zürcher Zeitung mitorganisierte Treffen als «Schweizer WEF» kritisiert. [...]
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 45	23.12.2011	Agenda 24.12.2011	Samstag, 28. Januar 2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012» Samedi 28 janvier 2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012» (STAPO ZH, 22.12.13) Organisator: Erklärung von Bern
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 45	20.01.2012	Lagekarte NDB vom 20.01.2012	*Grafische Darstellung der Schweiz (Karte) mit dem Titel: WEF 2012: Aktionen/Veranstaltungen. Für den Kanton Graubünden steht:* Davos / 21.-29.1. / Iglu-Camp OCCUPY / Aktionswoche / Public Eye Forum
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 205	10.01.2018	Tageslage Mittwoch, 10.01.2018, *erwähnt in Medienprodukt / SDA / Der Bund*	*In dieser Tageslage wird Public Eye im Zusammenhang mit dem WEF wie folgt erwähnt:* US-Präsident Donald Trump reist ans WEF in Davos [...] Für die linken Anti-WEF-Kreise sei Trump hingegen trotz seiner globalisierungskritischen Haltung das perfekte Feindbild, erklärte der Sprecher der globalisierungskritischen Bewegung «Public Eye», [Name (falsch geschrieben)] [...]
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 206	26.01.2018	Lageprodukt einer anderen Behörde (UPDATE) vom 26.01.2018 *als Agendaeintrag*	25.01.2018: In Davos haben Greenpeace-Aktivisten während der Nacht Botschaften von Greenpeace, Amnesty International, Public Eye und weiteren Organisationen an die WEF-nahen Wälder projiziert. Gruppe: div. Land: CHE
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 214	28.11.2018	Tageslage Donnerstag, 29.11.2018 *als Agendaeintrag*	Donnerstag, 29. November 2018 Bern / Bahnhofplatz / 18.00-19.00 Uhr / Veranstaltung «Turn around H&M» gegen die nicht eingehal- tenen Versprechen von H&M Jeudi 29 novembre 2018 Berne / Place de la gare / 18h-19h / Manifestation Turn around H&M contre les promesses non maintenues de H&M

			(BSD, 21.11.2018) Organisiert wird die Veranstaltung von Public Eye.
GEVER NDB, Presseschauen und Medien-produkte, Nr. 3	30.06.2008	OSINT INFO vom 29.06.2008 / The Observer	BANKING CRISIS: Tax scandal leaves Swiss giant reeling: UBS could lose its licence in America after an official confessed to illicit tactics that helped clients avoid the Revenue. Nick Mathiason reports [...] [Name] of the Berne Declaration, a Swiss non-governmental organisation, says: 'Does the future of the Swiss banking system rest on the outcome of the US presidential race? Yes, definitely.'
GEVER NDB und IASA NDB	28.11.2019	«Programm» der Gesellschaft für bedrohte Völker zum MEETING SWISS AUTORITHIES REGARDING THE SITIUATION IN XINJIANG	MEETING SWISS AUTORITHIES REGARDING THE SITIUATION IN XINJIANG 28.11.2019, 14.00-15.00, Bundesgasse 32, Bern Participants: […] - [Name], Public Eye […] [Die Einsicht in diesen Eintrag wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 aufgeschoben; mit Schreiben vom 17. Juni 2021 wurde die Einsicht gewährt mit der Anmerkung, Daten über Public Eye (sowie über die weiteren Teilnehmer) seien im Dokument anonymisiert worden, da für den NDB nicht von Bedeutung]
GEVER NDB, Presseschauen und Medien-produkte, Nr. 8	27.04.2011	Tageslage Mittwoch, 27.04.2011 /sda	In Bezug auf die Meldung «Tschernobyl-Anti-AKW-Protest in Bem» wird die Erklärung von Bem folgendermassen aufgeführt: [...] Die Kampagne wurde von rund 55 Menschenrechtsorganisationen und Hilfswerken, Umwelt- und Frauenverbänden, kirchlichen Gruppen und Gewerkschaften lanciert. Zu den wichtigsten Organisationen gehören etwa [...] Erklärung von Bern oder [...]
GEVER NDB, Presseschauen und Medien-produkte, Nr. 13	09.10.2013	OSINT Info / Sonntagszeitung, 04.10.2013	Die Obwaldner «Russian Connection» Zypern dient russischen Unternehmen traditionell als Eintrittstor in die EU und Obwalden als Steuersparvehikel. [Name], Sprecher der Nichtregierungsorganisation Erklärung von Bern, meint: «Solche Strukturen können helfen, konzernintern Gewinne an den Ort zu verschieben, wo sie am wenigsten versteuert werden. Aber sie dienen häufig auch dazu, Besitzverhältnisse zu verschleiern oder juristische Risiken auf Tochtergesellschaften

			abzuwälzen.»
GEVER NDB, Presseschauen und Medien-produkte, Nr. 19	10.05.2017	Presseschau EDA/ sda, 10.05.2017	Interview mit [Name]: «La Suisse expose des populations entières à des produits qu'elle sait toxiques»
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 1	Unbekannt	Liste des ONG	Name und Adresskoordinaten der Erklärung von Bern erscheinen auf dieser Liste von Schweizer NGOs Erklärung von Bern; Quellenstrasse 25; 8031 Zürich; 01-277 70 00; 01-277 70 01; info@evb.ch; www.evb.ch
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 14	20.04.2011	Ämterkonsultation: Ratification de la Convention du 30 mai 2008 sur les armes à sous-munitions et modification de la loi féderale du 13 décembre 1996 sur le materiel de guerre; Rapport sur les résultats de la procédure de consultation	Unter dem Titel Généralités wird der Name Erklärung von Bern wie folgt erwähnt: [...] Des réponses ont en outre été envoyées par les organisations suivantes: […], Déclaration de Berne (EvB), […] *Daneben wird die Erklärung von Bern mehrfach erwähnt*
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 15	20.04.2011	Ämterkonsultation: Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition vom 30. Mai 2008 und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996; Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsver-fahrens	*Die EvB wird mehrfach erwähnt, vgl. oben*
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 18	03.05.2012	OSINT Info (d.h. Zusammenstellung von Open Source Informationen zu einem bestimmten Thema durch den NDB), 03.05.2012	Gemäss einer als seriös recherchiert eingeschätzten Studie der Erklärung von Bern («Rohstoff- Das gefährlichste Geschäft der Schweiz» (2011) - Erklärung von Bern) wurde [...] *Es folgen im Dokument mehrere Quellenverweise auf die Studie.*
GEVER NDB, Diverse Dokumente,	22.12.2005	Nachrichten- verbund WEF (DAP), Donnerstag,	Veranstaltungen: [...] Mittwoch, 25. Januar 2005 / Davos GR / The Public Eye Awards: Die Erklärung von Bern

Nr. 18		22.12.2005	organisiert erneut diese globalisierungskritische Gegenveranstaltung zum WEF. Mercredi, 25 janvier 2006 / Davos GR / The Public Eye Awards: La Declaration de Berne organise à nouveau cette manifestation antiglobaliste en opposition au WEF. Agenda: Mittwoch, 25. Januar 2006 / Davos GR / Kongresszent- rum /WEF Jahrestreffen (bis 29.1.) / Davos GR / Evangelisches Kirchgemeindehaus / The Public Eye Awards 2006 Mercredi, 25 janvier 2006 / Davos GR / Centre des congres /WEF Réunion annuelle (jusqu'au 29.1.) / Davos GR / Maison de la paroisse protestante / The Public Eye Awards 2006
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 16	11.01.2007	Lagebericht einer anderen Behörde vom 11.01.2007	Public Eye Awards prangern "Untaten" von Konzernen an - WEF Gegenveranstaltung präsentiert Kadidatenliste: Zwei Wochen vor Beginn des Weltwirtschaftsforums (WEF) haben die Organisatoren der Gegenveranstaltung «Public Eye Awards» Anwärter für den diesjährigen «Anti-Oscar» nominiert. Kandidaten sind unter anderem IKEA, Novartis und RUAG. Die Plünderung ärmerer Länder und Leute bleibe auch in der herrschenden Hochkonjunktur die Geschäftsgrundlage allzu vieler Unternehmen. Die «Public Eye Awards» zeige den WEF-Mitgliedern und anderen Konzernen, dass ihnen eine kritische Öffentlichkeit auf die Finger schaue, Die «Awards» werden am Eröffnungstag des WEF am 24. Januar 2007 in Davos verliehen. (sda)
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 37	28.11.2008	Tageslage DAP Freitag, 28.11.2008	Bern / Bundesplatz / Ab 11.00 / Erklärung von Bern / Pressekonferenz «Ilisu- Staudamm-Projekt» Mercredi 3 decembre 2008 Berne / Place fédérale / Des 11h / Declaration de Berne / Conférence de presse «Projet du barrage d'Ilisu»
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 116	07.06.2019	Wochenlage mit Agendaeintrag	Samstag, 8. Juni 2019, Bern/ Casinoplatz/ 11.00-16.00 Uhr / Bewilligte Kundgebung zum Thema «Petition mit dem Ziel Ende der Produktion und Verkauf von hochgefährlichen Pestiziden» (BSD, 27.5.2019) Organisiert durch Public Eye Regionalgruppe Bern
INDEX NDB,	18.12.2015	Wochenlage Freitag,	Inhaltsverzeichnis Wochenlage / Januar bis

Nr. 6		18.12.2015	September 2015 Schweiz: WEF 2015 - Lagebericht Nr. 1, 16.01. [...]; auch weitere gemässigte WEF-Kritiker wie die Erklärung von Bern und [...] ziehen sich mit einer letzten Durchführung des «Public Eye Award» vom WEF zurück. [...]
GEVER NDB, Nr. 1 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	02.03.2020 (Datum der Ablage in GEVER NDB)	Mail eines Bürgers, das dieser zuerst an die Bundesanwaltschaft und danach an mehrere Bundesämter (NDB u.a.) verschickt hat, mit dem Titel «Requête commune [...]»	[...] Par ailleurs, et dans le même temps, je collaborais avec la Déclaration de Berne (Public Eye Suisse aujourd'hui) alors avec [Name] et maintenant [Name]; et depuis trois ans, avec l'appui de [Name], les liens avec Global Witness ont été renoués, à leur demande. Voici, en quelques lignes, résumées une bonne vingtaine d'années de lanceur d'alertes et d'auxiliaire de Police [...]
GEVER NDB, Nr. 7 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	17.12.2020	OSINT-Recherche des NDB zu einer Person, die sich für eine Stelle beworben hat, bei der sie hochsensible Daten bearbeiten muss	lnterests [...] Companies [...] - [...] - [...] - [...] - Public Eye - [...] [...] Groupes
GEVER NDB, Nr. 8 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	18.12.2020	OSINT lnfo, [...] Recherches OSINT sur les sociétés	[...] [Name] est cité dans l'enquéte journalistique menée par l'ONG Public Eye sur I'entreprise de commerce d'énergie Gunvor et des accusations de corruption au Congo[1] [...] [1]http://scd.rfi.fr/sites/filesrfi/2017_09_gunvor-au-congo_une-enquete-de-public-eye.pdf
OSINT-Portal, Nr. 3 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	10.03.2020	The Libya Observer	Public Eye: Swiss trader Kolmar is linked with network for smuggling Libyan fuel
OSINT-Portal, Nr. 12 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	23.01.2021	SDA	Public Eye sieht bahnbrechendes Urteil im Prozess gegen Steinmetz
IASA NDB, Nr. 1 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	29.05.2020	Libye weekly du 17 au 29 mai 2020	Récapitulation des évenements du 17 au 25 mai Libya Herald: [...] https://www.libyaherald.com [...] Libya Herald : Swiss company Kolmar taken to court for possible war crime of pillage through buying smuggled Libyan oil After the publication of the report in March by Public Eye and TRIAL showing that Swiss

			company Kolmar was involved in the smuggling of Libyan fuel, TRIAL has taken KOLMAR to court accusing it of the war crime pillage TRIAL International filed a criminal complaint («dénonciation pénale») for complicity in pillage of smuggled Libyan fuel against Kolmar Group AG before the Swiss Attorney General on Friday 22 May. This comes after a joint report published by TRIAL International and Public Eye on 2 March 2020, which reported that the Zug-based Swiss trading company had purchased smuggled fuel from Libya.

3. Einträge, welche Public Eye und Aktivitäten von Public Eye kommentieren, werten und in einen weiteren Kontext stellen

Informations-system, Dok.-Nr. in der Tabelle	Datum	Dokument/ Quelle/Erklärung	Inhalt und Erklärung
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 1	03.08.2004	Lagebericht WEF 2005 / fedpol	In Bezug auf das WEF 2005 wird die Erklärung im Lagebericht wie folgt erwähnt: Mit dabei sind [...], die Erklärung von Bern (EvB), [...] und die [...]. Es handelt sich somit um Organisationen, die auf einen gewaltfreien Protest setzen, was im Gegensatz zum WEF 2004 der Respektabilität der Anti-WEF-Organisatoren und damit auch einer breiteren Mobilisierung sowie der Forderung nach der Erlaubnis einer Kundgebung in Davos selber entgegenkommt; allerdings dürfte dabei viel von der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation der WEF-Gegner abhängen.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 21	31.12.2010	Wochenlage Freitag, 31.12.2010 als Agendaeintrag	Freitag, 28. Januar 2011 WEF / Davos Dorf GR / Hotel Montana / 12.30 Uhr / Medienkonferenz «Public Eye Awards 2011» Vendredi 28 janvier 2011 WEF / Davos Village GR / Hôtel Montana / 12h30 / Conference de presse «Public Eye Awards 2011» (NDB) Veranstalter: Erklärung von Bern und Greenpeace, (Kapo GR, 22.12.10) Ein «traditioneller» Anti-WEF-Anlass. In den letzten Jahren

			verlief er immer ohne Zwischenfälle
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 26	11.01.2011	Wochenbericht NDB für den Bundesrat Dienstag, 11.01.2011	[...] Schweiz: Vierte Lagebeurteilung WEF 2011 [...] In Davos werden das globalisierungskritische Forum «Public Eye on Davos» sowie weitere globalisierungskritische Veranstaltungen durchgeführt. Anlässlich der geplanten Veranstaltungen in Basel, Bern und Davos GR ist nach derzeitiger Einschätzung kaum mit Zwischenfällen zu rechnen [...]
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 44	17.04.2011	Lagebericht Nr. 6 / Nachrichten- verbund WEF Freitag, 04.02.2011 als Agendaeintrag	Public Eye wird in der Agenda wie folgt erwähnt: Freitag, 28. Januar 2011 - Davos GR: Das Public Eye Forum im Hotel Montana verlief erwartungsgemäss ohne Zwischenfälle. - [...] Montag, 17. Januar 2011: - [...] - Die globalisierungskritische Organisation Erklärung von Bern hatte im Vorfeld in einer Medienmitteilung das von der Stiftung Zukunft Schweiz und der Neuen Zürcher Zeitung mitorganisierte Treffen kritisiert.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 62	13.01.2012	Wochenlage Freitag, 13.01.2012	Aus dem angehängten Lagebericht Nr. 1 des Nachrichtenverbundes WEF vom Freitag, 13. Januar 2012: Samstag, 21. Januar 2012, bis Samstag, 28. Januar 2012 / Davos GR: Aktionswoche [...] Am Freitag, 27. Januar 2012, findet im Hotel Montana die alljährliche Verleihung des WEF-kritischen Public Eye Award statt. Unter den sechs nominierten Firmen für den Schmähpreis befindet sich auch der Schweizer Agrochemie- und Saatgutproduzent Syngenta. Erfahrungsgemäss verläuft diese Veranstaltung ohne Zwischenfälle. [...] Samstag, 28. Januar 2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012 Samedi 28 janvier 2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012» (STAPO ZH, 22.12.11) Veranstalter: Erklärung von Bern
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 75	24.01.2012	Rückblick /WEF Überblick 2011	*Im Rahmen der Vorbereitungen des WEF 2012 wurde dieses Dokument[Excel-Tabelle]erstellt. Unter dem Titel «Aktionen, Veranstaltungen und Vorfälle» wird im*

			«Überblick 2011» Public Eye in der Agenda wie folgt aufgeführt: Davos GR, 28.1. Public Eye Forum / Friedlich
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 86	07.02.2012	Lagebericht Nr. 5 / WEF Nachrichtenverbund Dienstag, 07.02.2012	Freitag, 27, Januar 2012 / Davos GR Verleihung des Public Eye Award 50 Personen nahmen an der alljährlichen Verleihung des Public Eye Award teil. Der Publikumspreis ging an den brasilianischen Minenkonzern Vale und der Jury- preis an die britische Bank Barclays. Der Anlass verlief ohne Störungen.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 87	10.02.2012	Wochentage Freitag, 10.02.2012	Verleihung des Public Eye Award in Davos ohne Zwischenfälle verlaufen [...] Freitag, 27. Januar 2012 / Davos GR Verleihung des Public Eye Award 50 Personen nahmen an der alljährlichen Verleihung des Public Eye Award teil.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 109	30.10.2013	Lagebericht einer anderen Behörde vom 30.10.2013	1 Orientierung 1.1 Vom 22. bis 26.1.2014 findet das 44. Annual Meeting des World Economic Forum (WEF) in Davos statt. Gleichzeitig dazu finden wieder mindestens zwei Parallelveranstaltungen statt (am 22. Januar «The Public Eye Awards 2014» und vom 23. bis 25. Januar das «[...]»). Teilnehmer, Thematik, Erfahrungen der vergangenen Jahre und Ereignisse an anderen vergleichbaren Veranstaltungen bedingen einen angemessenen polizeilichen Schutz im Blickfeld weltweiten Interesses.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 110	02.12.2013	Lagebeurteilung WEF / NDB / vom 05.12.2013 Mittwoch bis Samstag, 22. bis 25. Januar 2014	Gegenveranstaltungen in Davos wie das «Public eye» und das [...] werden wiederum auf ein beträchtliches Medieninteresse stossen. Favorit für den «Public eye Award» ist die Ölförderfirma GAZPROM (Schweiz-Zürich).
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 112	23.12.2013	Entwurf Lagebericht einer Stadtpolizei zum WEF Davos 22.-25. Januar 2014	Davos / harmlose Aktion der «Erklärung von Bern» angekündigt (Details fehlen noch)
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 113	30.12.2013	Tabelle NDB mit angekündigten Aktionen zum WEF 2014	Datum: 15.01.2014 Wer: Erklärung von Bern Was: Veranstaltung in Baden AG. Themen: Kleiderproduktion in Bangladesch, Nestle; Bemerkungen: An der Veranstaltung selber sind keine Sicherheitsprobleme zu erwarten / Potenzielles Ziel ist der [...] in [...].

GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 116	08.01.2014	Wochenbericht NDB für den Bundesrat Dienstag, 14.01.2014	*im Zusammenhang mit dem World Economic Forum wird Public Eye wie folgt erwähnt:* [...] Die Gegenveranstaltungen «Open Forum» und «Public Eye» in Davos dürften wie jedes Jahr geordnet und ruhig verlaufen. [...]
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 119	10.01.2014	Point de la Semaine Vendredi, 10.01.2014 *als Agendaeintrag*	Mittwoch, 15. Januar 2014 WEF / Baden AG / Ab 19.30 Uhr / Anti-WEF-Veranstaltung von der Organisation «Erklärung von Bern» Mercredi 15 janvier 2014 WEF / Baden AG / Des 19 h 30 / Evenement anti-WEF de l'organisation «Declaration de Berne» Beurteilung / Appréciation selber sind keine Sicherheitsprobleme zu erwarten. Potenzielles Ziel ist der Nespressoshop in Baden. (BSD 23.12.2013) Die «EvB» (Erklärung von Bern - Regionalgruppe Aargau) thematisiert an dieser Veranstaltung Bangladesch und seine Textilarbeiterinnen und Nestlé-GewerkschaterInnen in Kolumbien.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 135	24.01.2014	Lagebericht Nr. 7 einer anderen Behörde vom 24.01.2014 *als Agendaeintrag*	Greenpeace-Protest in DAVOS GR Am Donnerstag 23.01.2014 um 14.00 Uhr legten sich vier als Eisbären verkleidete Greenpeace-Aktivisten in DAVOS GR auf die Strasse. Die Aktion verlief friedlich. Beurteilung: Diese Aktion steht im Zusammenhang mit der Auszeichnung des «Public Eye Award» an die Ölfirma GAZPROM.
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 192	04.12.2015	Lagebeurtellung WEF 2016 (Rapport vom 04.12.2015)	*In der Präsentation erscheint die Lagekarte (vgl. Eintrag vom 20.01.2015), diesmal mit dem Titel: Rückblick WEF 2015* *In den Präsentationsnotizen steht dazu:* Wie jedes Jahr auch zahlreiche harmlose, gewaltfreie WEF-kritische Veranstaltungen und Aktionen ([...], Public Eye Award)
GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 194	18.12.2015	Wochenlage Freitag, 18.12.2015	Inhaltsverzeichnis Wochenlage / Januar bis September 2015 Schweiz: WEF 2015- Lagebericht Nr. 1, 16.01. [...] auch weitere gemässigte WEF-Kritiker wie die Erklärung von Bern und Greenpeace ziehen sich mit einer letzten Durchführung des «Public Eye Award» vom WEF zurück. [...]

GEVER NDB, Lageprodukte, Nr. 197	09.01.2017	Lagebeurteilung WEF 2017 (Lagevortrag 12.01.2017)	*PowerPoint Präsentation. Es handelt sich um den alten Text zu einer Vortragsfolie* [...] Die seit Jahren stattfindenden, mittlerweile etablierten Veranstaltungen wie [...] oder die letztmalige Vergabe des «Public Eye Award» in Davos generierten wie erwartet keine Probleme. [...]
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 4	19.05.2000	Bericht zur Lage vom 24.05.2000 des Strategischen Nachrichtendienstes SND zuhanden Parlament und diverser Ämter, «Die Globalisierung und ihre nongou- vernementalen Gegner»	Am Rande der 2. und 3. Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation (WTO) vom 19.-20.5.1998 in Genf und vom 30.11.-3.12.1999 in Seattle (USA) fanden Gegendemonstationen statt, die sich durch zunehmende Grösse, verbesserte Organisation und steigende Gewaltbereitschaft kennzeichneten, Die verschiedenen Protestaktionen wurden jeweils von einer Vielzahl unterschiedlichster Nichtgouvernementaler Organisationen (NGO) getragen. Deren Proteste richten sich nicht alleine gegen die WTO, sondern gegen jegliche Art globaler wirtschaftlicher Kooperation. Die 4. WTO-Ministerkonferenz ist für das zweite Halbjahr 2001 vorgesehen. Genf, der Hauptsitz der WTO und Qatar, das seine Bereitschaft zur Durchführung der Konferenz angekündigt hat, kommen dafür in Frage. In beiden Fällen ist in der Schweiz mit Protesten zu rechnen. [...] In Davos erfolgten zT Protestaktionen durch dieselben NGO's, deren offizielle Vertreter am WEF teilnehmen konnten (zB «Public Eye on Davos», «Erklärung von Bern»). In Washington [...]
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 6	15.01.2002	Entwurf zu Bericht des DAP «Gruppierungen und Anlässe der schweizerischen Antiglobalisie-rungsbewegung»	Merkmale der schweizerischen Antiglobalisierungsbewegung: Grosse Teile der Antiglobalisierungsbewegung sind weltweit im Begriff, sich zu institutionalisieren, d.h. sich sowohl in Bezug auf die Organisationen als auch bezüglich der (eigenen) Anlässe feste Strukturen zu geben. Als Beispiele dafür können Gruppen wie [...] oder Tagungen wie «The Public Eye on Davos» (organisiert von Pro Natura, Erklärung von Bern et al.), «[...]» und schliesslich das Weltsozialforum in Porto Alegre in Brasilien erwähnt wer- den. im Anhang wird zudem erwähnt: «PUBLIC

			EYE», 31.1.- 5.2.02 IN NEWYORK, «[...]»
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 7	31.05.2002	DAP; Konferenz vom 30. bis 31. Mai 2001 [recte: 2002), Beitrag Schweiz	{...] Während die von «[...]» in den letzten Jahren durchgeführten Parallelveranstaltungen in Zürich friedlich verliefen und sich diese Organisation auch strikt gegen Gewalt ausspricht, hält die Gruppe «Public Eye on Davos» Ihre Gegenveranstaltungen jeweils in Davos selbst ab und distanziert sich nicht so deutlich von allfälligen Gewaltakten. [...]
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 9	20.11.2002	Bericht innere Sicherheit der Schweiz (BISS) 2002	*Auszug:* «Die im Rahmen weltweiter Sympathiekundgebungen durchgeführten Demonstrationen zeigen den hohen Grad der Internationalisierung der Antiglobalisierungsbewegung auf. Zugleich liessen sie aber auch Rückschlüsse auf die Geisteshaltung der verschiedenen Organisatoren zu: So verliefen die in den letzten Jahren in Zürich von der strikt gewaltabstinenten «[...]» durchgeführten Parallelveranstaltungen stets friedlich. Anders verhält es sich mit der Gruppe «Public Eye on Davos», die ihre Gegenveranstaltungen jeweils in Davos selbst abhält und sich weit weniger deutlich von Gewaltakten distanziert.»
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 2	2003	Bericht «Vorfälle im Bereich des Linksextremismus im Jahr 2003»	14.01.02 Graubünden Davos In Davos, nahe dem Austragungsort des Public Eye on Davos, wurde am 12.1. eine [...] gefunden.
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 3	2009	Ereignisliste (2009) NDB, Ereignisse mit Bezug Linksextremismus	Kanton: GR Datum: 29.01.2009 Ort: Klosters Sunnibergbrücke bei Klosters durch rund zwölf Aktivisten von [...] und der Erklärung von Bern mit Transparenten und Abseilungsaktion gesperrt. Gotschnatunnel während rund vier Stunden gesperrt. Verkehrsumleitung durch Klosters nötig. Bezug zu: WEF 2009 Täter: Linksaktivisten Bezug zur Globalisierung: Ja Rechtsextremismus: Nein
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 8	11.11.2002	Bericht DAP (Vorgänger-organisation des NDB) European Social Forum Florenz (6. bis 10.	*Siehe Beilage* [Es wird auf Beilage 14 verwiesen, einer «Hintergrundnotiz» des DAP zum Europäischen Sozialforum in Florenz (ESF)

		November 2002)	vom 6. - 10. November 2002, worin u.a. erwähnt wird, dass eine 18-köpfige Reisegruppe ([...], Erklärung von Bern) an der Grenze und danach nochmals in Mailand kontrolliert worden sei, vgl. ausführliche Wiedergabe der «Hintergrundnotiz» im Anschluss an diese Tabelle]
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 16	13.01.2012	Skript zum Lageradar Kerngruppe Sicherheit vom 13.01.2012	[...] Anwesenheit von gewissen Personen am WEF könnte zu entsprechenden Reaktionen führen Gezielte Aktionen (z.B. Farbanschläge gen Gebäude von [...] und wegen der Nominierung für Public Eye Award (Firmen mit schlimmen Fällen von Menschenrechts-verstössen) nicht ganz auszuschliessen -> Auszug ELD-Journal
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 21	23.01.2014	OSINT-INFO 23.01.2014	[...] Linksextremismus: [...] 1.3. WEF- Public EyeAward Gazprom und GAP sind die Sieger des Public Eye Awards 2014.
GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 22	23.01.2014	Screenshot im gleichen Zusammenhang wie hiervor (OSINTINFO):	Screenshot ab Website publiceye.ch mit den Gewinnen des Public Eye Awards 2014
ELD und IASA NDB Nr. 26	21.03.2019	OSINT-INFO (Internetmonitoring)	Teilnahme am Gegen-Rohstoffgipfel: «Nein zur Konferenz der Plünderer und Umweltverschmutzer in Lausanne!» Aus dem zu diesem Eintrag ebenfalls offen gelegten Dokument ist überdies ersichtlich, dass diese Info den Titel «Internetmonitoring Linksextremismus» trägt
GEVER NDB Nr. 3	17.08.2020	Konzept (Auszug) für den Einsatz des FSTP (Führungsstab Polizei im Rahmen des WEF2021)	«Erkenntnis: falls auch NGO und alternative Plattformen wie Public Eye wegen COVID19 von Davos «ausgesperrt» werden könnte dies das Verhalten der Gegenseite beeinflussen (…)»
GEVER NDB Nr. 7	17.12.2020	OSINT-Recherche	OSINT-Recherche des NDB zu einer Person, die sich für eine Stelle beworben hat, bei der sie hochsensible Daten bearbeiten muss
GEVER NDB Nr. 8	17.12.2020	Recherches OSINT sur les sociétées	« (…) Jean-Pierre Caries est cité dans l`equente journalistique menée par l`ONG Public Eye sur l `entreprise de commerce d`énergie Gunvor et dans accusations de corruption Congo (..) »
IASA NDB / IASA GEX NDB	09.10.2019	Protokoll eines bilateralen Treffens des NDB mit einer externen	zwecks Informationsaustausch um Thema Prävention im Bereich Informationssicherheit. Public Eye: gemäss

Nr. 29		Privatperson (hier x genannt)	(x) arbeitet die Organisation Public Eye zurzeit an einem Medienartikel zum Thema Freeports. Das Publikationsdatum ist noch nicht bekannt.»
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 20	17.01.2007	Nachrichtenverbund WEF (DAP), Mitt- woch, 17.01.2007	Derzeit offen ist, [...]. Ebenfalls unklar ist, ob die Nominierungen zum Public Eye Award für «verantwortungslose Unternehmen» gewaltbereite Kreise zu Aktionen gegen nominierte Firmen inspiriert. [...] Mittwoch, 24. Januar 2007 Davos / 14.00 / Hotel Montana / Public Eye on Davos / Verleihung der Public Eye Awards
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 48	12.01.2010	Lagebericht einer anderen Behörde vom 12.01.2010	Mittwoch, 27.01.10, Davos: Gegenveranstaltung «Public Eye on Davos». Traditioneller Veranstaltung der Globalisierungskritiker. Geringes Konfliktpotenzial.
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 51	27.01.2010	Lagebericht einer anderen Behörde vom 27.01.2010	Heute (14:00-16:30) findet im Hotel Montana in Davos die traditionelle Verleihung der «Public Eye Awards» statt, welche aber bei 250 erwarteten Teilnehmern wie in den Vorjahren lediglich ein geringes Konfliktpotential aufweist.
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 52	28.01.2010	Lagebericht einer anderen Behörde vom28.01.2010	Das 40. WEF Annual Meeting 2010 ist gestern erfolgreich gestartet. Die Verleihung der «PUBLIC EYE AWARDS» im Hotel Montana verlief – mitlediglich150 Teilnehmenden – problemlos.
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 53	31.12.2010	Wochenlage Frei- tag, 31.12.2010 *als Agendaeintrag*	Freitag, 28.01.2011 WEF / Davos Dorf GR / Hotel Montana / 12.30 Uhr Medienkonferenz «Public Eye Awards 2011» WEF / Davos Village GR / Hôtel Montana / 12h30 / Conference de presse «Public Eye Awards 2011» (NDB) Veranstalter: Erklärung von Bern und Greenpeace. (Kapo GR, 22.12.10) Ein «traditioneller» Anti-WEF-Anlass. In den letzten Jahren verlief er immer ohne Zwischenfälle
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 58	24.01.2011	Lagebericht einer anderen Behörde vom 24.01.2011	28.01. Davos Dorf, Hotel Montana / Medienkonferenz «Public Eye Awards 2011» DAVOS (Bedrohungslage: Stufe grün)
IASA NDB / IASA-GEX	13.01.2012	Wochenlage Frei- tag, 13.01.2012	Samstag,28.Januar2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012

NDB, Nr. 67			Samedi 28 janvier 2012 WEF / Davos GR / «Public Eye Awards 2012» (STAPO ZH, 22.12.11) Veranstalter: Erklärung von Bern im der Wochenlage angehängten Lagebericht Nr. 1 des Nachrichtenverbundes WEF vom Freitag, 13.01.2012: [...] Samstag, 21. Januar 2012, bis Samstag, 28. Januar 2012 / Davos GR: Aktionswoche Am Freitag, 27. Januar 2012, findet im Hotel Montana die alljährliche Verleihung des WEF-kritischen Public Eye Award statt. Unter den sechs nominierten Firmen für den Schmähpreis befindet sich auch der Schweizer Agrochemie- und Saatgutproduzent Syngenta. Erfahrungsgemäss verläuft diese Veranstaltung ohne Zwischenfälle. [...]
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 75	10.02.2012	Wochenlage Frei- tag, 10.02.2012	*Im der Wochenlage angehängten Lagebericht Nr. 5 des Nachrichtenverbundes WEF vom Dienstag, 7. Februar 2012:* [...] Verleihung des Public Eye Award in Davos ohne Zwischenfälle verlaufen [...] 1.1.2. Freitag, 27. Januar 2012 / Davos GR: Verleihung des Public Eye Award 50 Personen nahmen an der alljährlichen Verleihung des Public Eye Award teil, Der Publikumspreis ging an den brasilianischen Minenkonzern Vale und der Jurypreis an die britische Bank Barclays. Der Anlass verlief ohne Störungen.
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 83	14.01.2014	Wochenbericht NDB für den Bundesrat	[...] Die Gegenveranstaltungen «Open Forum» und «Public Eye» in Davos dürften wie jedes Jahr geordnet und ruhig verlaufen. [...]
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 89	24.01.2014	Lagebericht Nr. 7 einer anderen Behörde vom 24.01.2014 *als Agendaeintrag*	Am Donnerstag 23.01.2014 um 14.00 Uhr legten sich vier als Eisbären verkleidete Greenpeace-Aktivisten in DAVOS GR auf die Strasse. Die Aktion verlief friedlich. Beurteilung: Diese Aktion steht im Zusammenhang mit der Auszeichnung des «Public Eye Award» an die Ölfirma GAZPROM [...]
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 93	27.06.2014	Situation du Jour jeudi, 27.06.2014 *als Agendaeintrag*	Dienstag, 1. Juli 2014 Bern / Unterer Waisenhausplatz / 15.30-17.00 Uhr / Bewilligte Kundgebung

			zum Freihan- delsabkommen Schweiz-Volksrepublik China Mardi 1er juillet 2014 Berne/ Unterer Waisenhausplatz / 15h30-17h/ Manifestation autorisée concernant l'accord de libreéchange entre la Suisse et la Republique populaire de Chine Beurteilung / Appréciation (Kapo BE, 24.6.2014) Veranstalter: Erklärung von Bern EVB. Rund 100 Personen erwartet. Die Organisation «Erklärung von Bern» (EVB) thematisiert mit der Kundgebung das Freihandelsabkommen der Schweiz mit China und kritisiert die fehlenden Bedingungen für die Einhaltung der Menschenrechte. Es wird eine friedliche Kundgebung erwartet.
IASA NDB / IASA-GEX NDB, Nr. 109	05.05.2017	Kantonspolizei	Region BERN / Bern, Kornhausplatz,14:00-15:00Uhr, bewilligte Aktion «Die unendliche Warteschlange für faire Schuhe» Mit der Aktion in Form einer Warteschlange soll auf Missstände in der Schuhindustrie aufmerksam gemacht werden. Die Organisation «Public Eye» rechnet mit ca. 100 Personen die an der Aktion teilnehmen werden. LOW RISK: Es wird mit einer unproblematischen Aktion gerechnet.
GEVER NDB, Nr. 3 (Auskunft vom 17. Juni 2021)	17.08.2020	Konzept (Auszug) für den Einsatz des FSTP (Führungsstab Polizei) im Rahmen des World Economic Forum Davos 2021 26. -29. Januar 2021	Erkenntnis: Falls auch NGO und alternative Plattformen wie Public Eye wegen COVID-19 von Davos «ausgesperrt» werden, könnte dies das Verhalten der Gegenseite beeinflussen [...]

Die in der vorstehenden Tabelle erwähnte «Hintergrundnotiz» des DAP zum ESF in Florenz vom 6. - 10. November 2002 (GEVER NDB, Diverse Dokumente, Nr. 8, 11.11.2002) ist der Datenauskunft beigelegt worden, wobei mehr als die Hälfte des Textes, der insgesamt 3 1/2 Seiten umfasst, geschwärzt worden ist. Offen gelegt worden ist folgender Inhalt:

1. Anlass
・Mobilisierung der Szene in der Schweiz
・Sicherheitsdispositiv und restriktive Massnahmen
・Kein Generalprobencharakter für WEF 2003
2. Message
[geschwärzt]
3. Hintergrundinformationen

Vorbereitung und Ablauf
[geschwärzt]
Konsequenzen Schweiz
Das Sozialforum wurde in der Schweiz von den einschlägigen Kreisen thematisiert. Aus der Schweiz reisten rund 150 Vertreterinnen und Vertreter von regierungsunabhängigen Organisationen, Gewerkschaften und Parteien nach Florenz, unter anderem die Erklärung von Bern, [geschwärzt] Ein Workshop, mitveranstaltet von der Erklärung von Bern befasste sich mit der Mobilisierung rund um das WEF in Davos.
In der Schweiz kam es am 6. und 7. November 2002 im Zusammenhang mit den vier vorläufigen Festnahmen in Domodossola zu zwei unbewilligten Spontandemonstrationen in Bern mit je rund 80 Teilnehmern. Neben Sachbeschädigungen zum Nachteil des italienischen Konsulats gab es nichts Negatives zu vermelden.
Für die Schweiz hat die Beobachtung der Ereignisse auch in Bezug auf das im Januar 2003 in Davos stattfindende WEF grosse Bedeutung. Dem Treffen in Florenz kann aber kein Generalprobencharakter zugesprochen werden, da es sich um ein Treffen der Globalisierungsgegner handelte und keine Exponenten aus Wirtschaft und Politik anwesend waren.
Massnahmen Italien
[geschwärzt]
Massnahmen Schweiz
[geschwärzt]
Eine weitere, 18-köpfige Reisegruppe ([geschwärzt], Erklärung von Bern) wurden an der Grenze und danach nochmals in Mailand kontrolliert. [geschwärzt]

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
betr.	betreffend
BJ	Bundesamt für Justiz
BSD	Bundessicherheitsdienst
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120)
bzw.	beziehungsweise
DAP	Dienst für Analyse und Prävention, früherer Inlandnachrichtendienst und Vorgängerorganisation des NDB
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ELD	Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung des NDB
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
ESF	Europäisches Sozialforum
etc.	et cetera
EvB	Erklärung von Bern
f./ff.	folgende Seite/Seiten
[geschwärzt]	in der vom NDB erteilten Datenauskunft geschwärzte Passage
GEVER NDB	Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB
GPDel	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IASA NDB	Integrales Analysesystem des NDB
IASA-GEX NDB	Integrales Analysesystem Gewaltextremismus des NDB
IKT-Umgebung	Umgebung für Informations- und Kommunikationstechnologie
insb.	insbesondere
ISCO	Informationssystem Kommunikationsaufklärung des NDB

ISIS	früheres Informationssystem des Staatsschutzes (Informatisiertes Staatsschutzinformationssystem)
lit.	litera
Mio.	Millionen
N	Randnummer
[Name]	Name, der in einem nachrichtendienstlichen Dokument erwähnt, im Rechtsgutachten aber anonymisiert wird
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
NDG	Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (SR 121)
NDV	Verordnung über den Nachrichtendienst vom 16. August 2017 (SR 121.1)
Nr.	Nummer
OSINT-Portal	«Open Source Intelligence» Portal des NDB
ParlG	Parlamentsgesetz (SR 171.10)
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
PUK EJPD	Parlamentarische Untersuchungskommission zur Untersuchung der Amtsführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
Quattro P	Informationssystem mit Daten aus Grenz- und Zollkontrollen des NDB
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.u.	siehe unter
SiLAN	internes Sicherheitsnetzwerk des NDB
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
vgl.	vergleiche
VIS-NDB	Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes vom 16. August 2017 (SR 121.2)
VSB	Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (SR 120.72)
WEF	World Economic Forum
WoZ	Die Wochenzeitung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

ELD — Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung

Zweck:
ELD dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und der Verbreitung von Informationen im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden (Art. 53 Abs. 1 NDG).

Inhalt:
ELD werden eingehende Daten mit Informationen, die ausschliesslich sicherheitspolizeiliche Massnahmen betreffen, zugewiesen (Art. 48 lit. c NDG).
Es enthält Daten über Ereignisse und Massnahmen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 53 Abs. 2 NDG).
ELD besteht gemäss Art. 41 VIS-NDB aus Bereichen zur Ablage, Bearbeitung, Abfrage und Auswertung von Daten im Zusammenhang mit ereignisbezogenen Nachrichtenverbünden (lit. a), periodischen Lageberichten, Lagefortschreibungen und Dokumentationen (lit. b) und Daten über die Journalführung der Pikettdienste des NDB (lit. c), die nach Ereignissen und Themen geordnet sind.
Der Katalog der Personendaten in ELD enthält alle Personendaten, die zur Lagedarstellung und -beurteilung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr unbedingt notwendig sind, insbesondere Identitätsdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Signalement, Foto und Ausweise der an einem Ereignis oder einer geplanten oder durchgeführten Massnahme zur Bewältigung eines Ereignisses beteiligten natürlichen und juristischen Personen (Art. 42 Abs. 2 VIS-NDB i.V.m Anhang 5 VIS-NDB). Personendaten werden in ELD nur bearbeitet, soweit dies zur Lagedarstellung und -beurteilung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr unbedingt notwendig ist (Art. 42 Abs. 3 VIS-NDB).

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB und der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ELD (Art. 53 Abs. 3 NDG).
Zu den Zwecken und Bedingungen des Zugriffs für Behörden und Amtsstellen auf ELD vgl. Art. 43 Abs. 2 VIS-NDB i.V.m. Anhang 3 NDV.
Bei besonderen Ereignissen kann der NDB auch privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren gewähren. Der Zugriff ist beschränkt auf diejenigen Daten des Systems, die diese Stellen und Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung eines solchen

Ereignisses benötigen (Art. 53 Abs. 4 NDG). Der Zugriff kann gewährt werden, falls die betreffenden privaten Stellen und ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden von einem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind (Art. 43 Abs. 3 lit. a VIS-NDB), mit ihren Informationen oder Kenntnissen zu einer besseren Lagedarstellung und -beurteilung beitragen können (lit. b) oder an der Steuerung oder Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen beteiligt sind (lit. c).

Qualitätssicherung:
Die für die Datenablage und -bearbeitung in ELD zuständigen Mitarbeitenden des NDB überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob die Datenbestände von ELD für die Aufgabenerfüllung nach Art. 6 NDG noch notwendig sind. Ausgenommen von dieser Überprüfung sind die nach Abs. 4 abgelegten Daten (Art. 44 Abs. 1 VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht (Art. 44 Abs. 2 VIS-NDB). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (Art. 44 Abs. 3 VIS-NDB).
Die Mitarbeitenden des Bundesamtes für Polizei überprüfen jährlich, ob die vom Bundesamt für Polizei abgelegten Daten zur Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr noch notwendig sind (Art. 44 Abs. 4 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in ELD beträgt höchstens drei Jahre (Art. 45 Abs. 1 VIS-NDB).
Daten, die vom Bundesamt für Polizei abgelegt wurden, dürfen höchstens zwei Jahre aufbewahrt werden (Art. 45 Abs. 2 VIS-NDB).

GEVER NDB

Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB, welches sowohl rein administrative Daten als auch nachrichtendienstliche Daten enthält

Zweck:
GEVER NDB dient der Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie der Sicherung effizienter Arbeitsabläufe (Art. 52 Abs. 1 NDG).

Inhalt:
GEVER NDB werden eingehende Daten mit Informationen, die ausschliesslich administrative Prozesse auslösen, zugewiesen (Art. 48 lit. b NDG).
Das System enthält Daten zu administrativen Geschäften (Art. 52 Abs. 2 lit. a NDG), allen ausgehenden nachrichtendienstlichen Produkten des NDB (lit. b), Daten, die zur Erstellung der Inhalte nach lit. a und b verwendet wurden (lit. c) und Informationen, die für die Geschäftskontrolle insbesondere im Bereich Personensicherheitsprüfungen notwendig sind (lit. d).
GEVER NDB besteht aus einem Bereich zur Ablage und Bearbeitung von Daten, die der Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie der Sicherung effizienter Arbeitsabläufe dienen (Art. 35 lit. a VIS-NDB), einem Bereich, in dem die

hängigen und erledigten Aufträge eingesehen und bearbeitet werden können (lit. b) und einer Suchmaschine, mit der innerhalb von GEVER NDB mittels Volltextsuche gesucht werden kann (lit. c).
Zum Katalog der Personendaten in GEVER NDB s.u. Art. 36 Abs. 3 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf GEVER NDB (Art. 52 Abs. 3 NDG).

Qualitätssicherung:
Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage wird jährlich geprüft, ob die Datenbestände für die Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe des NDB noch notwendig sind (Art. 38 Abs. 1 VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht (Art. 38 Abs. 2 VIS-NDB). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (Art. 38 Abs. 3 VIS-NDB).
Amts- und Lageberichte sowie Datenbekanntgaben an Dritte dürfen nicht gestützt auf Daten aus GEVER NDB erstellt werden (Art. 39 Abs. 1 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in GEVER NDB beträgt höchstens 20 Jahre (Art. 40 VIS-NDB).

IASA NDB — Integrales Analysesystem des NDB

Zweck:
IASA NDB dient der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten (Art. 49 Abs. 1 NDG).
Es löste die Informationssysteme ISIS (Informationssystem innere Sicherheit) und ISAS (Informationssystem äussere Sicherheit) ab.[72]

Inhalt:
Es enthält Daten über natürliche und juristische Personen, Sachen und Ereignisse für alle Aufgabengebiete des NDB nach Art. 6 NDG mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus, welche nur im IASA-GEX NDB bearbeitet werden dürfen (Art. 49 Abs. 2 NDG i.V.m. Art. 17 VIS-NDB). IASA NDB kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten (Art. 17 Abs. 3 VIS-NDB).
Die Objekte und Quellendokumente sowie deren Relationen untereinander können bildlich dargestellt und die Darstellungen gespeichert werden (Art. 17 Abs. 2 VIS-NDB).
IASA NDB besteht aus einem Bereich zur Ablage und Abfrage der Daten (Art. 16 lit. a VIS-NDB) und einem Analyse- und Lagefortschreibungssystem zur Erfassung sowie zur systemübergreifenden Bearbeitung, Auswertung und Analyse der Daten (lit. b).
Zum Katalog der Personendaten in IASA NDB s.u. Art. 17 Abs. 4 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

[72] Botschaft NDG, S. 2189.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB. Sie können mit Hilfe von IASA NDB Datenrecherchen in allen Informationssystemen des NDB vornehmen, für die sie die Zugriffsberechtigung haben (Art. 49 Abs. 3 NDG).

Qualitätssicherung:
Die Erheblichkeit und Richtigkeit der zu erfassenden Personendaten wird beurteilt (Art. 18 Abs. 1 VIS-NDB). Quellendokumente, die als Des- oder Falschinformationen beurteilt werden und für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig sind (Art. 18 Abs. 2 lit. a) oder gestützt auf Art. 5 Abs. 6 NDG erhoben wurden (lit. b), werden gekennzeichnet.
Objekte werden zu natürlichen oder juristischen Personen gekennzeichnet, wenn sie gestützt auf Art. 72 NDG oder Art. 37 NDV erfasst wurden (Art. 18 Abs. 3 VIS-NDB).
Die Personendatensätze werden periodisch überprüft (Art. 20 Abs. 1 VIS-NDB). Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage wird überprüft, ob der Personendatensatz für die Erfüllung der Aufgaben des NDB noch notwendig ist und ob die Datenbearbeitungsschranke von Art. 5 und 6 NDG eingehalten wird (Art. 20 Abs. 2 lit. a VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht (lit. b). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (lit. c).

Aufbewahrungsdauer:
Für Quellendokumente gelten folgende Aufbewahrungsdauern:
Daten aus dem Bereich internationaler Terrorismus dürfen höchstens 30 Jahre aufbewahrt werden (Art. 21 Abs. 1 lit. a VIS-NDB).
Daten nach Art. 20 Abs. 3 lit. b VIS-NDB dürfen höchstens 45 Jahre aufbewahrt werden (lit. b).
Daten über Einreiseverbote dürfen höchstens 10 Jahre nach Ablauf des Einreisverbots und insgesamt höchstens 35 Jahre aufbewahrt werden (lit. c).
Übrige sicherheitspolitisch relevante Informationen dürfen höchstens 45 Jahre aufbewahrt werden (lit. d).
Originaldokumente, die nicht mit einem Quellendokument referenziert sind, dürfen höchstens 15 Jahre aufbewahrt werden (Art. 21 Abs. 2 VIS-NDB).

IASA-GEX NDB — Integrales Analysesystem Gewaltextremismus des NDB

Zweck:
IASA-GEX NDB dient der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen, die den gewalttätigen Extremismus betreffen (Art. 50 Abs. 1 NDG). Der Grund, weshalb für Daten betreffend Gewaltextremismus ein von IASA NDB getrenntes Analysesystem besteht, liegt darin, dass die im NDG vorgesehenen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (Art. 26 ff. NDG) bei mutmasslichem Gewaltextremismus nicht zur Verfügung

stehen (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. a NDG, wo alle in Art. 19 Abs. 2 NDG aufgezählten Bedrohungen mit Ausnahme von gewalttätigem Extremismus aufgeführt sind).

Inhalt:
Eingehende Daten mit Informationen über gewalttätigen Extremismus werden dem System IASA-GEX NDB zugewiesen (Art. 48 lit. a NDG, Art. 50 Abs. 2 NDG).
IASA-GEX NDB enthält Daten über natürliche und juristische Personen, Sachen und Ereignisse, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den vom Bundesrat nach Art. 70 Abs. 1 lit. c NDG bezeichneten Gruppierungen aufweisen (Art. 23 Abs. 1 lit. a VIS-NDB) sowie über natürliche und juristische Personen, welche sowohl die Demokratie wie auch die Menschenrechte und den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten (Art. 23 Abs. 1 lit. b VIS-NDB).
Personenbezogene Daten, welche die soeben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht in IASA-GEX NDB erfasst und gespeichert werden. Art. 5 Abs. 5 NDG verbietet dem Nachrichtendienst die Beschaffung und Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz. Diese Schranke gilt jedoch nicht, wenn eine Person oder eine Organisation diese Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Gemäss Art. 5 Abs. 8 NDG dürfen über Organisationen auf der Beobachtungsliste oder deren Exponenten auch Informationen nach Art. 5 Abs. 5 NDG beschafft und bearbeitet werden, wenn damit die Bedrohungen, die von diesen Organisationen ausgehen, beurteilt werden können.
IASA-GEX NDB besteht aus einem Bereich zur Ablage und Abfrage der Daten (Art. 22 lit. a VIS-NDB) und einem Analyse- und Lagefortschreibungssystem zur Erfassung sowie zur systemübergreifenden Bearbeitung, Auswertung und Analyse der Daten (lit. b).
Die Objekte und Quellendokumente sowie deren Relationen untereinander können bildlich dargestellt und die Darstellungen gespeichert werden (Art. 23 Abs. 2 VIS-NDB).
IASA-GEX NDB kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten (Art. 23 Abs. 3 VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten in IASA-GEX NDB s.u. Art. 23 Abs. 4 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA-GEX NDB (Art. 50 Abs. 3 NDG).

Qualitätssicherung:
Vor der Erfassung einer neuen Information ist von den für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeitenden des NDB

zu beurteilen, ob diese Information die Relevanz der sie betreffenden natürlichen oder juristischen Person für die Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Aufgaben im Bereich des gewalttätigen Extremismus bestätigt oder verneint (Art. 24 Abs. 1 VIS-NDB).
Quellendokumente, die sich auf Daten stützen, die aufgrund der Herkunft, der Übermittlungsart, des Inhalts und der bereits vorliegenden Erkenntnisse als ungesichert beurteilt werden (Art. 24 Abs. 2 lit. a VIS-NDB); als Des- oder Falschinformationen beurteilt werden und für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig sind (lit. b) oder gestützt auf Art. 5 Abs. 6 NDG erhoben wurden (lit. c), werden gekennzeichnet.
Objekte werden zu natürlichen und juristischen Personen gekennzeichnet, die gestützt auf die Beobachtungsliste nach Art. 72 NDG oder gestützt auf ein Prüfverfahren nach Art. 37 NDV erfasst wurden (Art. 24 Abs. 3 lit. a VIS-NDB); keiner vom Bundesrat nach Art. 70 Abs. 1 lit. c NDG bezeichneten Gruppierung angehören (lit. b) oder einen erkennbaren Bezug zu einem Objekt haben, aber keine eigene Relevanz in Bezug auf das Aufgabengebiet des gewalttätigen Extremismus aufweisen (Drittpersonen; lit. c).
Ein Originaldokument in IASA-GEX NDB muss mit mindestens einem Quellendokument und einem Objekt mittels Relationen verbunden sein (Art. 24 Abs. 4 VIS-NDB).
Der NDB darf in den Originaldokumenten enthaltene Daten über natürliche und juristische Personen für die Herstellung eines nachrichtendienstlichen Produkts nur dann verwenden, wenn zur betroffenen Person ein Objekt besteht (Art. 24 Abs. 6 VIS-NDB).
Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft, ob die Daten rechtmässig erfasst wurden. Sie beurteilt dabei insbesondere die Relevanz und die Richtigkeit der Kennzeichnungen (Art. 25 Abs. 1 VIS-NDB).
Da bei Daten über gewalttätigen Extremismus die Nähe zur grundrechtlich geschützten politischen Betätigung grösser ist, welche auch in Art. 5 Abs. 5 NDG der Informationsbeschaffung und -bearbeitung entzogen ist, sind diese Daten oft heikler. Deshalb unterliegen sie einer strengeren und regelmässigeren Überprüfung durch die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB.[73] Sie überprüft die Personendaten auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit (Art. 45 Abs. 5 lit. a NDG).

INDEX NDB

Zweck:
Das Informationssystem INDEX NDB dient der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet (Art. 51 Art. 1 lit. a NDG), der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte (lit. b) und der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden (lit. c).

[73] Botschaft NDG, S. 2189

Es ermöglicht den Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und deren sichere Übermittlung (Art. 51 Abs. 2 NDG).

Inhalt:
Es enthält Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse (Art. 51 Abs. 3 lit. a NDG), die von den kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten Berichte (lit. b) und Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden (lit. c).
Wenn es aus Gründen des Quellenschutzes nach Art. 35 NDG erforderlich ist, so werden die in IASA NDB oder IASA-GEX NDB bearbeiteten Daten von natürlichen und juristischen Personen ausnahmsweise nicht im IASA INDEX angezeigt (Art. 30 Abs. 2 VIS-NDB).
Der INDEX NDB kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten (Art. 30 Abs. 3 VIS-NDB).
In IASA-GEX NDB bearbeitete Daten zu Drittpersonen werden im IASA INDEX nicht angezeigt (Art. 30 Abs. 4 VIS-NDB).
Der INDEX NDB besteht aus einem Verzeichnis zur Feststellung, ob der NDB in IASA NDB oder IASA-GEX NDB Daten über eine natürliche oder juristische Person, einen Gegenstand oder ein Ereignis bearbeitet (IASA INDEX; Art. 29 lit. a VIS-NDB), einem Bereich zur Ablage, Erfassung, Bearbeitung, Abfrage und Auswertung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden (KND INDEX; Art. 29 lit. b VIS-NDB) und einem Bereich zur Auftragsverwaltung und zur Erstellung, Übermittlung und Ablage der Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden sowie zur Ablage der vom NDB erhaltenen Produkte (Art. 29 lit. c VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten im INDEX NDB s.u. Art. 30 Abs. 5 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Art. 51 Abs. 3 lit. a und b NDG, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind (Art. 51 Abs. 4 lit. a NDG).
Die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NDG sowie zur Bearbeitung und Weitergabe ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte an den NDB und an andere kantonale Vollzugsbehörden.
Zugriff auf die Daten nach Art. 51 Abs. 3 lit. c NDG haben ausschliesslich die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt haben, sowie die Mitarbeitenden der

Qualitätssicherungsstelle des NDB (Art. 51 Abs. 4 lit. b NDG).
Die Mitarbeitenden des Bundesamtes für Polizei haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Art. 51 Abs. 3 lit. a NDG zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten (Art. 51 Abs. 4 lit. c NDG).
Die Mitarbeitenden der für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Dienststelle des VBS haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Art. 51 Abs. 3 lit. a NDG zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen (Art. 51 Abs. 4 lit. d NDG).

Qualitätssicherung:
Die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft die im INDEX NDB angezeigten Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden spätestens fünf Jahre nach deren Erfassung in den Systemen IASA NDB und IASA-GEX NDB. Anschliessend führt sie mindestens alle fünf Jahre eine periodische Überprüfung der Berichte durch (Art. 33 Abs. 1 VIS-NDB).
Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage wird geprüft, ob der Bericht für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 6 NDG noch notwendig ist (Art. 33 Abs. 2 lit. a VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Berichte und die ausschliesslich auf diesen basierenden Quellendokumente, Relationen und Objekte werden gelöscht (lit. b). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (lit. c).
Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt jährlich eine Stichprobe nach Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB durch (Art. 33 Abs. 3 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Löschungen in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB führen automatisch zur Entfernung der entsprechenden Daten im INDEX NDB (Art. 34 Abs. 1 VIS-NDB). Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in den Bereichen nach Art. 29 lit. b und c VIS-NDB beträgt höchstens fünf Jahre (Art. 34 Abs. 2 VIS-NDB). Auf Antrag der kantonalen Vollzugsbehörden oder nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet die Qualitätssicherungsstelle des NDB die Daten nach Art. 34 Abs. 2 NDG. Fehlerfassungen können die kantonalen Vollzugsbehörden innerhalb von zehn Tagen selbst vernichten (Art. 34 Abs. 3 VIS-NDB).

ISCO — Informationssystem Kommunikationsaufklärung

Zweck:
ISCO dient der Kontrolle und zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung (Art. 56 Abs. 1 NDG).

Inhalt:
Eingehende Daten, die ausschliesslich der Aufgabenkontrolle und der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung dienen, werden dem System ISCO

zugewiesen (Art. 48 lit. f NDG). Es enthält Daten zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting (Art. 56 Abs. 2 NDG).
Auf Daten, die als Ergebnis der Funk- und Kabelaufklärung beim NDB abgelegt werden, kann in ISCO zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting referenziert werden (Art. 57 Abs. 2 VIS-NDB).
Der NDB kann Daten in ISCO automatisiert ablegen, wenn er durch Prozesse und Vorgaben sicherstellt, dass der Aufgabenbezug nach Art. 6 NDG gegeben ist (Art. 57 Abs. 3 VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten im ISCO s.u. Art. 56 Abs. 4 VIS-NDB i.V.m. Anhang 10 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB, die mit der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung betraut sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ISCO (Art. 56 Abs. 3 NDG).

Qualitätssicherung:
Die für die Datenablage in ISCO zuständigen Mitarbeitenden des NDB überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, ob die Datenbestände von ISCO zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting noch notwendig sind (Art. 59 Abs. 1 VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Daten zu abgeschlossenen Aufklärungsaufträgen werden gelöscht (Art. 59 Abs. 2 VIS-NDB). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (Art. 59 Abs. 3 VIS-NDB). Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt jährlich eine Stichprobe nach Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB durch (Art. 59 Abs. 4 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in ISCO beträgt höchstens fünf Jahre nach Abschluss des entsprechenden Aufklärungsauftrags (Art. 60 VIS-NDB).

OSINT-Portal — Portal «Open Source Intelligence»

Zweck:
OSINT dient dem NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (Art. 54 Abs. 1 NDG).

Inhalt:
Eingehende Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen werden dem OSINT-Portal zugewiesen (Art. 48 lit. d NDG).
Es besteht aus einer nach Quellen und Thematiken geordneten Datenablage zur Abfrage und Auswertung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (Art. 46 VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten im OSINT-Portal s.u. Art. 47 Abs. 4 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf das OSINT-Portal (Art. 54 Abs. 3 NDG).
Den Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden kann im Abrufverfahren Zugriff auf bestimmte Daten des OSINT-Portals gewährt werden (Art. 54 Abs. 4 NDG).

Qualitätssicherung:
Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt jährlich eine Stichprobe nach Art. 49 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB durch und überprüft die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitung.

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten im OSINT-Portal beträgt höchstens zwei Jahre (Art. 50 Abs. 1 VIS-NDB).
Daten, die im Rahmen des Monitorings Dschimon erhoben wurden, dürfen höchstens fünf Jahre aufbewahrt werden (Art. 50 Abs. 2 VIS-NDB).

Quattro P

Informationssystem mit Daten aus Grenz- und Zollkontrollen

Zweck:
Quattro P dient der Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten (Art. 55 Abs. 1 NDG). Der Bundesrat legt für Quattro P in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien der zu erfassenden Personen fest. Er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage (Art. 55 Abs. 4 NDG).

Inhalt:
Eingehende Daten aus Grenz- und Zollkontrollen werden dem System Quattro P zugewiesen (Art. 48 lit. e NDG).
Es enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen (Art. 55 Abs. 2 NDG).
Quattro P besteht aus einem Bereich zur Ablage, Erfassung, Abfrage und Auswertung der Daten, welche die Grenzkontrollorgane dem NDB übermitteln (Art. 51 VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten in Quattro P s.u. Art. 51 Abs. 4 VIS-NDB i.V.m. Anhang 8 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 6 NDG mit der Identifikation von Personen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf Quattro P (Art. 55 Abs. 3 NDG).
Die für die Datenerfassung in Quattro P zuständigen Mitarbeitenden des NDB können Daten ändern oder löschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist (Art. 53 Abs. 2 VIS-NDB).

Qualitätssicherung:
Die für die Datenerfassung in Quattro P zuständigen Mitarbeitenden des NDB überprüfen mindestens jährlich, ob die Personendatensätze, welche die Grenzkontrollorgane dem NDB übermitteln, mit der vom Bundesrat nach Art. 55 Abs. 4 NDG festgelegten Liste übereinstimmen (Art. 54 Abs. 1 VIS-NDB). Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht (Art. 54 Abs. 2 VIS-NDB). Als unrichtig erkannte Daten werden berichtigt, gekennzeichnet oder gelöscht (Art. 54 Abs. 3 VIS-NDB). Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt jährlich eine Stichprobe nach Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB durch. (Art. 54 Abs. 4 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten in Quattro P beträgt höchstens fünf Jahre (Art. 55 VIS-NDB).

Restdatenspeicher

Zweck:
Der Restdatenspeicher dient der Ablage und Abfrage der Daten, die bei der Zuweisung nach Art. 48 NDG nicht unmittelbar einem anderen Informations- oder Speichersystem zugewiesen werden können (Art. 57 Abs. 1 NDG, Art. 61 Abs. 1 VIS-NDB).

Inhalt:
Die übrig eingehenden Daten werden dem System Restdatenspeicher zugewiesen (Art. 48 lit. g NDG).
Enthält ein im Restdatenspeicher abzulegender Informationseingang Personendaten, so erfolgt die Beurteilung seiner Erheblichkeit und Richtigkeit nach Art. 45 Abs. 1 NDG für den Eingang als Ganzes und nicht in Bezug auf die einzelnen Personendaten. Eine Einzelbeurteilung erfolgt, wenn die Personendaten in ein anderes Informationssystem überführt werden (Art. 57 Abs. 2 NDG).
Der NDB überführt die Daten des Restdatenspeichers, die er zur Aufgabenerfüllung benötigt, unter Beachtung der Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 VIS-NDB in ein Informationssystem nach Art. 1 Abs. 1 VIS-NDB und vernichtet die betreffenden Daten im Restdatenspeicher. Der NDB darf die in den überführten Daten enthaltenen Personendaten nur dann für die Herstellung eines nachrichtendienstlichen Produkts verwenden, wenn sie nach den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 VIS-NDB in IASA NDB oder IASA-GEX NDB erfasst oder nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 VIS-NDB in GEVER NDB abgelegt wurden (Art. 61 Abs. 2 VIS-NDB).
Zum Katalog der Personendaten im Restdatenspeicher s.u. Art. 62 Abs. 2 VIS-NDB i.V.m. Anhang 1 VIS-NDB.

Zugriffsrechte:
Die Mitarbeitenden des NDB, die mit der Erfassung, der Recherche, der Auswertung und der Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Restdatenspeicher (Art. 57 Abs. 3 NDG).

Qualitätssicherung:
Die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt jährlich eine Stichprobe nach Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB durch (Art. 64 VIS-NDB).

Aufbewahrungsdauer:
Die Aufbewahrungsdauer für die Daten im Restdatenspeicher beträgt höchstens fünf Jahre (Art. 65 VIS-NDB).

SiLAN — internes Sicherheitsnetzwerk des NDB

Zweck:
SiLAN ist gemäss Art. 14 Abs. 1 VIS-NDB die vom NDB betriebene Umgebung für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Umgebung).

Inhalt:
In SiLAN können Daten aller Klassifizierungsstufen bearbeitet werden (Art. 14 Abs. 2 VIS-NDB).
Zur Steuerung der Informationsbeschaffung und zur operativen Analyse können im Rahmen von zeitlich und thematisch befristeten Projekten Kopien von Daten aus den Informations- und Speichersystemen des NDB gesondert im besonders gesicherten internen Sicherheitsnetzwerk SiLAN ausgewertet werden. Diese Auswertung ist vom NDB zu bewilligen (Art. 6 Abs. 3 VIS-NDB).

Zugriffsrechte:
SiLAN steht ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden, der unabhängigen Aufsichtsbehörde nach Art. 76 NDG, des Militärischen Nachrichtendienstes sowie des IKT-Leistungserbringers des NDB zur Verfügung, die über die entsprechenden Berechtigungen nach Art. 5 VIS-NDB verfügen. Das Nutzungsrecht gilt auch für Auftragnehmende, die von den genannten Stellen die entsprechende Berechtigung erhalten haben (Art. 14 Abs. 3 VIS-NDB).

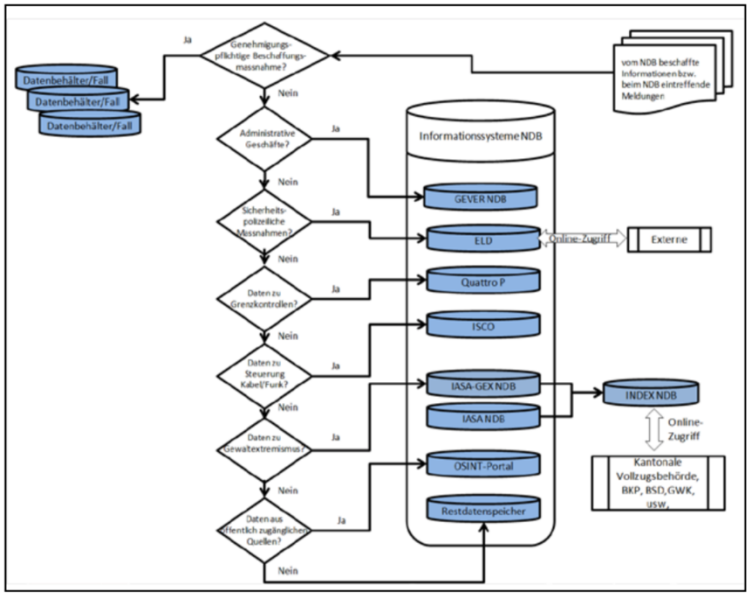

Abbildung 1: Botschaft NDG, S. 2183